LWL-Landesjugendamt Westfalen

HzE

Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen

Bericht 2009

Datenbasis 2007

Matthias Schilling,
Jens Pothmann,
Agathe Wilk

tu + DJI
Forschungsverbund
Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

akj STAT
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
im Auftrag der Landesjugendämter
Rheinland und Westfalen-Lippe

LVR
Qualität für Menschen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Forschungsverbund

Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen

HzE Bericht 2009

Datenbasis 2007

Matthias Schilling/Jens Pothmann/Agathe Wilk

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
im Auftrag der Landesjugendämter
Rheinland und Westfalen-Lippe

Diese Ausgabe des HzE Berichtes wurde in Abstimmung und Kooperation mit der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen erstellt. In diesem Zusammenhang haben an der Veröffentlichung folgende Institutionen mitgewirkt:

Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt Westfalen

Jugendamt der Stadt Arnsberg
Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen
Jugendamt der Stadt Heinsberg
Jugendamt der Stadt Moers
Jugendamt der Stadt Münster
Jugendamt des Kreises Steinfurt
Jugendamt des Kreises Wesel
Jugendamt der Stadt Wuppertal

Impressum

ISBN 3-9809009-9-1
ISSN 1617-8025

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung:

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik
- AKJ[Stat] -
Tel.: 0231/755-5557, -5420 oder -6583
Fax: 0231/755-5559
www.akjstat.uni-dortmund.de

Jens Pothmann (jpothmann@fk12.tu-dortmund.de)
Matthias Schilling (mschilling@fk12.tu-dortmund.de)
Agathe Wilk (awilk@fk12.tu-dortmund.de)

Dortmund/Köln/Münster im September 2009

Technische Universität Dortmund 2009
Fakultät 12
Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund
Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
CDI-Gebäude
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Inhalt

Zusammenfassung *4*

0. Einleitung *8*

1. Eine Statistik ist immer nur so gut, wie das, was gemeldet wird – Hinweise zur Datenqualität *11*

2. Überblick zur Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen *19*

2.1 Inanspruchnahme der Erziehungshilfen nach Leistungssegmenten 19

2.2 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung nach dem Alter der Adressaten/-innen 28

2.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme 33

2.4 Migrationshintergrund 36

2.5 Erziehungsberatung 39

3. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung *43*

4. Ergebnisse der empirischen Fundierung zu ausgewählten Teilaspekten der Hilfen zur Erziehung *50*

4.1 Lebenslagen von Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden Familien 50

4.2 Neue und alte familienorientierte Hilfen – die ‚27,2er-Hilfen' und die SPFH im Vergleich 56

4.3 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen 67

5. Hilfen zur Erziehung im Spektrum der Jugendamtstypen – Möglichkeiten und Grenzen der regionalen Verfügbarkeit von Erhebungsergebnissen des Jahres 2007 ..... *73*

6. Literatur *80*

7. Anhang *82*

7.1 Tabellenverzeichnis 82

7.2 Abbildungsverzeichnis 83

7.3 Exemplarisches Datenprofil zur Situation der Hilfen zur Erziehung in einem Jugendamt 86

7.4 Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen 91

7.5 Lesehilfen zum HzE Bericht 2009 91

7.6 Erhebungsbogen „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige" 93

Zusammenfassung

Pro 100 der unter 21-Jährigen leben 5 junge Menschen in Familien mit einer Hilfe zur Erziehung – jede 4. ambulante Maßnahme ist eine ‚27,2er-Hilfe'

Auf der Grundlage einer ab dem Erhebungsjahr 2007 veränderten Datengrundlage sind erstmalig sämtliche Leistungen der Hilfen zur Erziehung bei der statistischen Erfassung berücksichtigt worden. Gleichwohl: Es ist auch laut dem IT.NRW – kurz für „Information und Technik Nordrhein-Westfalen" (ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) – davon auszugehen, dass es bei der ersten Erhebung der ‚neuen' amtlichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung zu Untererfassungen gekommen ist.

Dennoch: Im Jahre 2007 nahmen in Nordrhein-Westfalen 204.940 junge Menschen eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch. Relativiert man dieses Ergebnis auf die unter 21-jährige Bevölkerung bedeutet dies, dass – statistische betrachtet – 5 junge Menschen pro 100 der unter 21-Jährigen in einer Familie leben, die eine Leistung der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nimmt. Hier sind die Angaben zur Erziehungsberatung – dies wird erstmalig für das Erhebungsjahr 2007 im Rahmen der Statistik mit Blick auf die andauernden und beendeten Hilfen vollständig erfasst – mit eingerechnet.

Mit berücksichtigt sind hier – im Gegensatz zu den vorangegangenen Erhebungen – auch die so genannten Leistungen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII, kurz die ‚27,2er-Hilfen'. Für das Jahr 2007 werden insgesamt 8.848 ‚27,2er-Hilfen' ausgewiesen; 14.585 junge Menschen werden über diese in Nordrhein-Westfalen in der Regel familienorientierten Hilfeansätze erreicht. Bezogen auf das Leistungsspektrum der familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfen heißt das, dass jede vierte ambulante Leistung eine ‚27,2er-Hilfe' darstellt oder auch dass jeder vierte junge Mensch in den ambulanten Hilfen von einer ‚27,2er-Hilfe' erreicht wird.

Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung werden überwiegend von ambulanten Leistungen erreicht

Das Spektrum der Hilfen zur Erziehung wird geprägt durch ambulante Leistungen. Jede zweite Leistung in Nordrhein-Westfalen ist eine familienunterstützende und -ergänzende Maßnahme. Mit Blick auf die Zahl der von den Hilfen erreichten jungen Menschen zeigt sich: Es werden deutlich mehr Kinder, Jugendliche und junge Volljährige von den ambulanten Leistungen als von den stationären bzw. familienersetzenden Hilfen zur Erziehung erreicht. Zwei von drei Adressaten/-innen nehmen ein ambulantes Hilfeangebot, und hier in einem beachtlichen Ausmaß eine SPFH bzw. eine familienorientierte ‚27,2er-Hilfe' in Anspruch.

Jungen nehmen mehr erzieherische Hilfen in Anspruch als Mädchen

Es nehmen mehr Jungen als Mädchen eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch. Das bestätigen die Ergebnisse für das Jahr 2007 einmal mehr. Die Besonderheit für den jüngsten Erhebungszeitraum: Erstmalig werden für das Jahr 2007 die Daten zu der Geschlechterverteilung der sozialpädagogischen Familienhilfe sowie insgesamt zu familienorientierten Hilfen ausgewiesen. Und auch hier bestätigt sich, dass die Zahl der Jungen in den Hilfen zur Erziehung höher ist. Insgesamt betrachtet haben sich die Befunde zum Geschlechterverhältnis seit Anfang der 2000er-Jahre nicht wesentlich verändert.

Ausgabenanstieg für die Hilfen zur Erziehung zwischen ‚NKF' und höherem Unterstützungsbedarf

Vor dem Hintergrund der ‚neuen Statistik' sind Vergleiche auf der Fallzahlenebene mit den vorangegangen Jahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Allerdings wird über die steigende Ausgabenentwicklung eine Zunahme der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung im Jahre 2007 signalisiert. Auf der fiskalischen Ebene zugenommen haben vor allem die Aufwendungen für die Heimerziehung, die ‚27,2er-Hilfen' sowie die SPFH. Weiterhin ansteigend sind auch die ‚35a-Maßnahmen'. Einzuordnen ist die zwischen 2007 und 2008 deutlich stärkere Zunahme der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung, aber auch für andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe in die gleichzeitige Umstellung der kommunalen Haushalte auf das „Neue kommunale Finanzmanagement".

Adressaten/-innen von Hilfen zur Erziehung leben oft in prekären Lebenslagen – Armut und Alleinerziehendenstatus setzen Eltern unter Druck

Hilfen zur Erziehung sind offenkundig eine notwendige Unterstützungsleistung für Familien in schwierigen Lebenskonstellationen. Der Ausfall eines oder beider Elternteile, die Trennung und Scheidung der Eltern, aber auch die Folgen von fehlenden materiellen Ressourcen sowie damit verbundene Ausgrenzungsprozesse stellen Lebenslagen dar, in denen eine Hilfe zur Erziehung überproportional häufig die familiäre Erziehung unterstützt, nicht selten aber auch ersetzt.

Die gute Nachricht hieran ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe damit nach wie vor Familien in erkennbar schwierigen Situationen unterstützt. Bedenklich stimmt die Verteilung der in Schwierigkeiten geratenen Personen mit Blick auf den Alleinerziehendenstatus sowie den Bezug von Transferleistungen. Angesichts dessen fällt es schwer, die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung ausschließlich als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung zu begreifen. Vielmehr muss die sozialpolitische Seite dieser Ergebnisse zur Kenntnis genommen werden.

Darüber hinaus werden seit 2007 erstmalig Daten zum Migrationshintergrund der Adressaten/-innen erzieherischer Hilfen erhoben. Als erster Befund kann festgehalten werden: Der Anteil der Minderjährigen mit einem Migrationshintergrund bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ist ähnlich hoch wie der Anteil dieser Gruppe in der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen.

Die ‚27,2er-Hilfen' im Spiegel der Statistik, oder: Familienorientierung ist kein Monopol der SPFH

Seit der neuen Datenerhebung 2007 hält erstmalig eine bis dato nicht erfasste Hilfe Einzug in die Statistik – die ‚27,2er-Hilfen', oder formal korrekt: die sogenannten Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII. Nunmehr werden neben der SPFH auch für andere vorrangig familienorientierte Hilfen regelmäßig Daten im Rahmen der amtlichen Statistik erhoben, denn: Bei mehr als 90% dieser Hilfen handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um familienunterstützende und -ergänzende Leistungen, die sich auf das gesamte System Familie konzentrieren. Es sind familienorientierte und nicht am jungen Menschen orientierte Hilfen. Zudem ist für Rheinland und Westfalen-Lippe zusammengenommen zu konstatieren, dass in keinem anderen Bundesland häufiger ‚27,2er-Leistungen' in Anspruch genommen werden.

Bei einem vergleichenden Blick zwischen den ‚alten' und ‚neuen' familienorientierten Hilfen zeigt sich: Die familienorientierten ‚27,2er-Hilfen' sprechen unter der Perspektive der Altersstruktur im Gegensatz zu der SPFH, die sich mehr auf jüngere Kinder fokussiert, eine breitere Klientel an. Unter der geschlechtsspezifischen Betrachtung wird das gleiche Bild wie für das gesamte Spektrum der Hilfen zur Erziehung deutlich: Mehr Jungen als Mädchen nehmen die familienorientierten ‚27,2er-Hilfen' in Anspruch. Das gilt im Übrigen auch für die SPFH.

Mit Blick auf die Gewährungspraxis zeigen die Analysen, dass die Gründe für die begonnenen familienorientierten ‚27,2er-Leistungen' vor allem in einem problematischen familiären Kontext liegen. Das gilt in ähnlicher Weise auch wieder für die SPFH. Doch auch scheint das Spektrum der Hilfesettings für die ‚27,2er-Hilfen' breiter zu sein. So spielen für die familienorientierten ‚27,2er-Hilfen' persönliche Probleme des einzelnen jungen Menschen ebenfalls eine nicht unwesentliche Rolle. Bei der Dauer hingegen zeigt die SPFH eine größere Bandbreite als die ‚27,2er-Hilfen. Während die SPFH eine beachtliche Variabilität bei der Dauer aufzeigt – bis hin zu einem nicht unerheblichen Anteil von Hilfen mit einer Dauer von 2 Jahren und mehr –, handelt es sich bei den familienorientierten ‚27,2er-Hilfen' zum größten Teil um kurzzeitige Maßnahmen. Zu vermuten ist, dass hier für Jugendämter wichtige Hilfen mit einer Clearing-Funktion zum Einsatz kommen.

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen – einen Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird sichtbar

Erstmalig stehen mit dem Erhebungsjahr im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik Daten zur Inanspruchnahme von den so genannten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen – so genannte Leistungen gem. § 35a SGB VIII – zur Verfügung. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen sind in Nordrhein-Westfalen ein etablierter Leistungstatbestand der Kinder- und Jugendhilfe. Damit bestätigen die ersten Fallzahlenergebnisse die Befunde im Lichte der Ausgabenentwicklung in den letzten Jahren.

Vorrangig wird diese Hilfeform von Kindern zwischen 9 und 12 Jahren in Anspruch genommen, also am Ende der Grundschulzeit im Übergang zur Sekundarstufe I. Dabei handelt es sich vor allem um Jungen in dieser Altersgruppe, die in einem hohen Maße Schulprobleme haben.

Die regionalen Disparitäten sind bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen stark ausgeprägt. Das gilt sowohl mit Blick auf das Ergebnis für Nordrhein-Westfalen insgesamt im Vergleich zu anderen Bundesländern – hier weist Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den anderen westlichen Bundesländern relativ niedrige Fallzahlen aus – als auch hinsichtlich regionaler Disparitäten im Bundesland selbst. Alles in allem verweisen die kommunalen Unterschiede auf eine in einem hohen Maße unterschiedliche Gewährungspraxis. Und: Deutlicher noch als bei den Hilfen zur Erziehung zeigen sich regionale Unterschiede mit Blick auf die Zusammensetzung der Klientel.

Der Gebrauchswert eines Berichtswesens ist abhängig von der Datenqualität und der Datenverfügbarkeit

Die mittlerweile 8. Ausgabe des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung ist insofern in einem positiven Sinne bemerkenswert, als dass es mit der veränderten amt-

lichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung gelungen ist, das Wissen über die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung zu erhöhen. Der HzE Bericht 2009 deutet dies zumindest an, wenn beispielsweise erstmalig sämtliche Leistungsbereiche und Hilfearten im Rahmen der Analysen berücksichtigt werden können, und zwar einschließlich der auf der örtlichen Ebene oftmals kritisch beäugten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen. Offenkundig wird dies zudem, wenn erstmalig in der vorliegenden Ausgabe Aussagen zu den Lebenslagen von Familien mit einer Hilfe zur Erziehung gemacht werden können. Dazu gehören nicht zuletzt auch Auswertungen zu der Häufigkeit eines Migrationshintergrundes bei den Adressaten/-innen. Dieses Wissen ist eine wichtige Grundlage für nicht zuletzt den jugendhilfepolitischen Raum in Nordrhein-Westfalen im Allgemeinen sowie die kommunale Jugendhilfeplanung im Besonderen.

Allerdings gibt es auch im Kontext des HzE Berichtes 2009 schlechte Nachrichten. So gibt es deutliche Hinweise auf eine wahrscheinliche Untererfassung für zumindest einzelne Hilfearten. Hiervon geht auch das IT.NRW aus, wie im Übrigen auch andere Statistische Landesämter dies für ihren Zuständigkeitsbereich zumindest nicht ausschließen können. Allerdings war dies angesichts der Erfahrungen mit der Einführung von veränderten Erhebungsverfahren respektive neuer Teilstatistiken in der Kinder- und Jugendhilfe durchaus zu erwarten. Die Erfahrung lehrt diesbezüglich weiter, dass sich die Datenqualität mit Blick auf die Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse bereits bei der nächsten Erhebung erhöhen wird. Dies wird vor allem dann gelingen, wenn die Datenerhebung in den Jugendämtern vor Ort in die Arbeitsabläufe des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der kommunalen Jugendhilfeplanung und/oder eines fachlichen Controllings integriert wird.

Darüber hinaus verzichtet das landesweite Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen erstmalig zumindest für die vorliegende Ausgabe des HzE Berichtes auf die Jugendamtstabellen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung. In der Vergangenheit waren diese ein wichtiges Element für die Nutzbarkeit des Berichtes und damit der Ergebnisse der amtlichen Statistik auf kommunaler Ebene. Mehr noch: Ende der 1990er-Jahre waren die sich eröffnenden Möglichkeiten einer Ausweisung von Ergebnissen der amtlichen Statistik auf Jugendamtsebene ein wesentlicher Grund, für Nordrhein-Westfalen ein landesweites Berichtswesen auf der Basis der amtlichen Statistik aufzubauen. Die Einschränkung der regionalen Verfügbarkeit von Ergebnissen zu den Fallzahlen ist auf datenschutzrechtliche Bedenken nach der Neukonzeption der Statistik zurückzuführen. Es wird darum gehen müssen, diese Bedenken zu prüfen und schnellstmöglich zu entkräften.

0. Einleitung

Der HzE Bericht 2009 als achte Ausgabe des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen steht unter besonderen Vorzeichen. Dies gilt in mindestens zweierlei Weise, und zwar erstens mit Blick auf die Diskurse in und über die Kinder- und Jugendhilfe. Dies hat aber zweitens auch Gültigkeit bezogen auf eine für die Hilfen zur Erziehung veränderte Datengrundlage im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das heißt im Einzelnen:

- Erstens wird der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen im Besonderen – gleiches gilt aber auch jenseits der Landesgrenzen – mehr öffentliche Aufmerksamkeit geschenkt als über weite Strecken der 1990er-Jahre. Hierzu trägt sicherlich der notwendige Ausbau von Angeboten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung bei. Zurückzuführen ist dies nicht zuletzt aber auch darauf, dass die Arbeit der Sozialen Dienste angesichts von tragischen Vernachlässigungs- und Misshandlungsfällen mit Todesfolge in der gesamten Bundesrepublik öffentlich aufmerksamer verfolgt wird als vielleicht vor zehn Jahren. Im Ergebnis hat sich auch aufgrund dessen die Arbeit der Sozialen Dienste mindestens mit Blick auf die Aufgabe des Kinderschutzes maßgeblich verändert. Hinzu kommen hierzu sicherlich noch die bekannten veränderten rechtlichen Grundlagen. So deutet einiges darauf hin, dass sich spätestens im Rahmen der Umsetzung der sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen in den Sozialen Diensten und Einrichtungen vor Ort die Sensibilität der ‚öffentlichen Wahrnehmung', aber auch die fachlichen Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse bezogen auf Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern, und zwar insbesondere in jüngeren Jahren, verändert haben und mit Blick auch auf Nordrhein-Westfalen noch weiter verändern werden. So hat es zumindest den Anschein, dass mit Blick auf mögliche Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern seitens der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten sowie insgesamt in den Agenturen des Bildungs-, Erziehungs-, Sozial- und auch des Gesundheitswesens nicht nur genauer hingesehen, sondern auch früher interveniert wird.[1] Dass dieses wiederum nicht folgenlos für den Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung ist, liegt auf der Hand und zeigt sich bereits in Form steigender Inanspruchnahmezahlen sowie einer Zunahme bei den finanziellen Aufwendungen für dieses Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe.[2]
- Zweitens: Die Datengrundlage – die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zur Erziehung – hat sich verändert. Es war nach mehr als 15 Jahren einmal an der Zeit, auf einige Veränderungen der Praxis auch mit einer Modifizierung des Erfassungsinstrumentes zu reagieren. Zudem war es angezeigt, das Verfahren der Datenerhebung nicht nur zu vereinfachen, sondern auch zuverlässiger zu gestalten. Mit den nunmehr in Nordrhein-Westfalen von „Information und Technik Nordrhein-Westfalen" – kurz IT.NRW – (ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) erhobenen und vorgelegten Ergebnissen zu den Hilfen zur Erziehung, den Hilfen für junge Volljäh-

1 Vgl. Rauschenbach/Pothmann 2008.

2 Zwar wird im Rahmen der aktuellen Ausgaben des HzE Berichtes weitgehend auf die Darstellung von Fallzahlenentwicklungen verzichtet werden müssen (vgl. Kap. 1), gleichwohl deutet sich diese Entwicklung über die Ausgabendaten (vgl. Kap. 3) genauso an wie über die 2006 ansteigenden Fallzahlen (vgl. Schilling u.a. 2008) oder auch über einschlägige in der Presse nachzulesende Berichte aus einzelnen Jugendämtern (vgl. beispielsweise Westfälische Rundschau vom 22.08.2009).

rige sowie den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen scheint ein vielversprechender Anfang gemacht. Erstmalig ist es mit den zur Verfügung stehenden amtlichen Daten beispielsweise möglich, das gesamte Spektrum der in Anspruch genommenen Hilfen zur Erziehung zu dokumentieren. Das gilt insbesondere für die sich jenseits des etablierten Leistungsspektrums entwickelten Hilfeformen, trifft darüber hinaus aber auch auf die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen zu. Es gibt keinen so genannten „Fortschreibungsfehler"[3] mehr, was die Datenqualität in den nächsten Jahren insbesondere mit Blick auf die familienersetzenden Hilfen im Rahmen von Vollzeitpflege und Heimerziehung nachhaltig verbessern wird.[4]

Auch wenn das landesweite Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung von der Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik profitiert, so ist auch richtig, dass eben wegen dieser grundlegenden Veränderungen für den aktuellen Berichtszeitraum Einschränkungen insbesondere mit Blick auf die Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Ergebnisse (vgl. Kap. 1.), aber auch hinsichtlich einer zeitnahen Bereitstellung der Ergebnisse in Kauf genommen werden müssen. So erscheint der HzE Bericht 2009 nunmehr erst im September und nicht – wie die Ausgaben aus den vorangegangenen Jahren – in der ersten Jahreshälfte. Damit war allerdings – das zeigen auch die Erfahrungen aus der Vergangenheit mit vergleichbaren Umstellungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik – angesichts der Anforderungen an die Statistischen Landesämter und die nunmehr – von den Erziehungsberatungsstellen einmal abgesehen – allein auskunftspflichtigen Jugendämter zu rechnen. Es ist allerdings bereits für die ‚2008er-Ergebnisse' und für die Resultate der folgenden Jahre sowohl mit Blick auf die Datenqualität als auch hinsichtlich der Verfügbarkeit der Ergebnisse von einer Verbesserung der Situation auszugehen.[5]

Aufgrund der Tatsache, dass der aktuelle HzE Bericht auf einer in weiten Teilen veränderten Datengrundlage basiert, fokussiert das **erste Kapitel** des HzE Berichtes 2009 diese neue Datengrundlage und vor allem die Datenqualität der ersten Resultate.

Kapitel zwei steht ganz im Zeichen von Ergebnissen und Befunden zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Anders als bislang basieren die Analysen allerdings nicht auf einer Fortschreibung von Zeitreihen zur Inanspruchnahme sowie zur Klientel der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. Vielmehr geht es dabei diesmal um eine Bestandsaufnahme für das Jahr 2007. Vergleiche zu Ergebnissen aus den vorangegangenen Jahren sind nur sehr eingeschränkt, in keinem Fall aber systematisch in dem hier vorgegebenen Rahmen möglich. Beibehalten wird dabei jedoch die Auswertung der Ergebnisse für die beiden Landesjugendamtsbezirke. Fokussiert werden neben dem Fallzahlenvolumen insgesamt die verschiedenen Hilfesettings sowie die Altersstruktur, aber

---

3 Der Begriff des „Fortschreibungsfehlers" rekurriert für die Erfassung der Hilfen gem. §§ 32 bis 35 SGB VIII auf die Abweichungen zwischen den Ergebnissen der zwischen 1991 und 2005 alle 5 Jahre durchgeführten Bestandserhebung und der maschinellen Bestandsfortschreibung auf Basis eben der Bestandszählungen sowie anhand der jährlich gemeldeten begonnenen und beendeten Hilfen. Fehlerhaft war nicht das maschinelle Fortschreibungsverfahren selbst, sondern die Schwierigkeiten lagen offensichtlich bei der Vollzähligkeit und Vollständigkeit der von den Jugendämtern gemeldeten beendeten Hilfen.

4 Die Stellen im Bericht, die auf die neue Datengrundlage eingehen (z.B. neu ausgewiesene Hilfeformen) oder auf wichtige Veränderungen im HzE Bericht (z.B. neue Darstellung der Daten) generell hinweisen, sind mit einem „NEU!" markiert.

5 Darauf verweist auch ein Blick über die Landesgrenzen. So hat beispielsweise das Statistische Landesamt Berlin-Brandenburg bereits im Juli 2009 die Ergebnisse zu den Erzieherischen Hilfen 2008 für Berlin und Brandenburg veröffentlicht (www.statistik-berlin-brandenburg.de).

auch die Verteilung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Geschlecht der jungen Menschen sowie erstmalig nach dem Migrationshintergrund. Dies schließt die Erziehungsberatung mit ein. Hieran schließt sich das **dritte Kapitel** zu den finanziellen Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen sowie den Hilfen zur Erziehung im Besonderen an. Anders als bei den Fallzahlen ist die Datengrundlage hier unverändert, so dass die gewohnten Zeitreihenanalysen weiterhin möglich sind.

Für das Kapitel zwei und drei weiter beibehalten ist die im letzten Jahr eingeführte **Form der Darstellung der Ergebnisse**. In den genannten Kapiteln wird auf die Form eines Fließtextes mit Abbildungen und Tabellen verzichtet. Stattdessen werden jeweils grafisch aufbereitete Auswertungen und Analysen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfedaten in kurz gefassten Stichpunkten kommentiert. Auf diese Weise soll die Leserfreundlichkeit der Analysen erhöht sowie der Leserkreis erweitert werden. Dabei stehen

- die mit einem ‚Kästchen' beginnenden Einträge für eine differenziertere, eher beschreibende Darstellung von statistischen Ergebnissen sowie
- die mit einem ‚Pfeil' beginnenden Einträge für kürzere, zusammenfassende Darstellungen und Kommentierungen von Zusammenhängen bzw. Trends.

Die Analysen zu den Themenschwerpunkten des aktuellen HzE Berichtes finden sich im **Kapitel vier.** Hier ist die gewohnte Form des Fließtextes einschließlich der dazugehörigen Abbildungen und Tabellen beibehalten worden. Die Analysen rekurrieren erstens auf die Lebenslagen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden jungen Menschen und deren Familien. Ausgewertet werden hierfür die begonnenen Leistungen unter besonderer Berücksichtigung des Familienstatus, des Transfergeldbezugs von Familien sowie des Migrationshintergrundes der Adressaten/-innen. Ein zweiter thematischer Schwerpunkt des HzE Berichtes nimmt die familienorientierten Hilfen zur Erziehung in den Blick. Drittens werden in diesem Kapitel schließlich die erstmalig im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) analysiert. Ausgewertet werden dazu Angaben zur Gewährung und Inanspruchnahme dieses zu den Hilfen zur Erziehung angrenzenden Leistungssegments.

In gewohnter Weise enthält **Kapitel fünf** Auswertungen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung und die damit einhergehenden regionalen Disparitäten im Spiegel der für Nordrhein-Westfalen gültigen Jugendamtstypen und Belastungsklassen. Hingegen müssen wir für den vorliegenden HzE Bericht auf die Jugendamtsergebnisse verzichten. Über die Modalitäten einer Veröffentlichung dieser Ergebnisse war bis zum Redaktionsschluss nicht abschließend seitens IT.NRW entschieden worden, so dass man sich in der den HzE Bericht begleitenden Arbeitsgruppe zum landesweiten Berichtswesen dazu entschlossen hat, zumindest vorerst auf die Darstellung der Jugendamtsergebnisse zu verzichten.

1. Eine Statistik ist immer nur so gut, wie das, was gemeldet wird – Hinweise zur Datenqualität

NEU!

(a) Veränderungen bei der Datengrundlage

Datengrundlage des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung sind die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Für den HzE Bericht 2009 liegen nunmehr hierzu die ‚2007er-Ergebnisse' vor. Diese unterscheiden sich allerdings von denen vorangegangener Erfassungen. Im Rahmen der Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) wurden 2005 die Methodik sowie die Erhebungsmerkmale für die amtliche Erhebung zu den Hilfen zur Erziehung verändert. Gleichwohl insgesamt die Zahl der zu erfassenden Merkmale reduziert worden ist, hat man Verbesserungen mit Blick auf die Rahmenbedingungen zur Durchführung der Erhebung, aber auch bezogen auf die zu erfassenden Erhebungsmerkmale erreichen können. Alles in allem ist nach Einschätzung des Landesbetriebs für Information und Technik Nordrhein-Westfalen die Erhebung vereinfacht worden sowie gleichzeitig das Spektrum der Auswertungsmöglichkeiten vergrößert werden konnte (www.it.nrw.de/statistik/e/erhebung/kjh/erziehung/).

Welche Veränderungen sind nunmehr seit der Erhebung für das Jahr 2007 für die Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den erzieherischen Hilfen gültig? Ohne hier im Einzelnen auf sämtliche methodische Modifizierungen einzugehen, so sollten doch zentrale Veränderungen an dieser Stelle benannt werden. Hierzu gehören sicherlich die Zusammenführung der Erhebungsbögen (a), die Anpassung der Erhebungszeitpunkte (b) sowie – sieht man einmal von der Erziehungsberatung ab – die Konzentration der Auskunftspflichtigen auf die Jugendämter (c):

- **Zusammenführung der Erhebungsbögen:** Einer der zentralen Verbesserungen bezieht sich darauf, dass ab dem Jahre 2007 für die Erhebung zu den Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige nicht mehr mehrere Erhebungsbögen notwendig sind, sondern nur noch ein Bogen verwendet wird. Dies bedeutet eine erhebliche Erleichterung für die Auskunftspflichtigen. Gleichzeitig werden dadurch nicht nur hilfeartvergleichende Auswertungen erheblich vereinfacht, sondern zum Teil überhaupt erst möglich gemacht. Zusätzlich werden im Rahmen dieses Erhebungsbogens Angaben zu den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) erfasst.
- **Anpassung der Erhebungszeitpunkte:** Bisher gab es für die einzelnen Hilfearten unterschiedliche Erhebungszeitpunkte. Dieses zentrale Manko für die Erhebung und die Auswertung wird durch die Zusammenführung (siehe oben) aufgehoben. Die Erhebung erfolgt ab 2007 einheitlich zum 31.12. bezogen auf den Bestand eines Jahres. Ferner wird die Meldung der beendeten Hilfen beibehalten. Durch die Erfassung des Beginnjahres bei den im Laufe eines Jahres beendeten sowie den am Ende des Jahres andauernden Hilfen liegen zudem – wie bisher auch – Informationen über die innerhalb eines Jahres begonnenen Hilfen vor. Von mit entscheidender Bedeutung ist aber angesichts der Datenqualität der letzten 15 Jahre, dass für die Tagesgruppenerziehung, die Vollzeitpflege, die Heimerziehung, Maßnahmen im Rahmen betreuter Wohnformen oder auch für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung das unsichere Verfahren der maschinellen Bestandsfortschreibung – auf der Basis einer Bestandser-

hebung alle fünf Jahre – durch eine jährliche Erhebung der zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen abgelöst wird.[6]

- **Konzentration der Auskunftspflicht auf das örtliche Jugendamt:** Seit 2007 ist nunmehr das örtliche Jugendamt auskunftspflichtig für alle Erziehungshilfen im zugehörigen Jugendamt. Ausgenommen hiervon sind die Erziehungsberatungen. Vor der 2007er-Erhebung waren die Träger der freien Jugendhilfe für die ambulanten Erziehungshilfen auskunftspflichtig, die sie selber durchführen bzw. durchgeführt haben. Dies bedeutete für die Statistischen Landesämter einen erheblichen Mehraufwand, da die Kontakte zu vielen, oftmals wechselnden Auskunftspflichtigen gepflegt werden mussten. Da im Jugendamt für alle Hilfen, abgesehen von der Erziehungsberatung, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens alle relevanten Informationen zum einzelnen Fall vorliegen, ist diesbezüglich nicht von einer erheblichen Mehrbelastung der Jugendämter auszugehen. Im Gegenteil sollte die jetzt erreichte eindeutige Zuständigkeit zur Klarheit und damit Vereinfachung im Verfahren führen.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den erzieherischen Hilfen ist nicht vollständig neu konzipiert worden. Nicht wenige Erhebungsmerkmale, die bisher erhoben worden sind, werden auch weiterhin erfasst. Aber es wurden auch Erhebungstatbestände gestrichen und modifiziert und zum Teil neue hinzugenommen. Für die jetzt gültige Statistik zu den „Erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige" – endlich werden nunmehr also auch die Fallzahlen gem. § 35a SGB VIII im Rahmen der amtlichen Statistik berücksichtigt – sind folgende Erhebungsmerkmale vorgesehen:

- Träger(-gruppen)
- Art der Hilfe und Ort der Durchführung
- Dauer und Betreuungsintensität
- Hilfe anregende Institution oder Person(en)
- Familienrichterliche Entscheidung
- Gründe für die Hilfegewährung
- Geschlecht und Alter des/der jungen Menschen
- Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers
- Grund für die Beendigung der Hilfe
- Anschließender Aufenthalt und nachfolgende Hilfe.

Es sind – wie schon ausgeführt – nicht alle Erhebungsmerkmale neu. Erheblich verändert bzw. neu hinzugekommen sind vielmehr folgende Items:

- Bei dem **Träger** werden jetzt auch die freien Träger erfragt, sodass eine Auswertung des Leistungsspektrums der freien Träger möglich ist. Allerdings werden nicht einzelne Träger ausgewiesen, sondern lediglich die Trägergruppen (vgl. Erfassungsbogen im Anhang).
- Die **Betreuungsintensität** ist neu aufgenommen worden, da insbesondere bei den ambulanten Hilfen die Dauer der Hilfe wenig aussagekräftig ist. Anzugeben sind hier die laut Hilfeplan vereinbarten Betreuungsstunden. Dieses neue Merkmal stellt insofern einen entscheidenden Fortschritt im Vergleich zum bisherigen Erhebungsprogramm dar, als dass in Zukunft Aussagen zu der Intensität von z.B. Leistungen der so-

[6] Auf die damit verbundenen Einschränkungen für die Datenqualität der amtlichen Statistik und die daraus resultierende Notwendigkeit zu Überarbeitung des Erhebungsverfahrens ist im Rahmen der HzE Berichte wiederholt hingewiesen worden (vgl. zuletzt Schilling u.a. 2008)

zialpädagogischen Familienhilfe gemacht werden können. Für die Erziehungsberatung wird an dieser Stelle die Anzahl der Beratungskontakte abgefragt.

- Die **Gründe für die Hilfegewährung** sind den aktuellen Entwicklungen in der Praxis angepasst, vereinheitlicht und für alle Hilfearten verpflichtend eingeführt worden. Die Gründe für die Hilfegewährung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfegewährung geführt haben, hilfeartspezifisch differenzieren zu können, wird die Angabe für die Gründe der Hilfegewährung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt. Angegeben werden können beispielsweise eine unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung des jungen Menschen, die Gefährdung des Kindeswohls, Auffälligkeit des jungen Menschen oder auch schulische bzw. berufliche Probleme des jungen Menschen.
- Bezüglich der **Erfassung des Alters und Geschlechts** gibt es die Besonderheit, dass ab 2007 diese Angaben für alle Kinder in einer Familie mit einer SPFH gemacht werden müssen. Ferner liegen für sämtliche Hilfen die Angaben zum Alter nach einzelnen Altersjahren vor. Hierüber ist es bei altersspezifischen Analysen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung möglich die Altersangaben der jungen Menschen anders zu gruppieren als bisher. Für das landesweite Berichtswesen ist angesichts dieser Möglichkeiten vereinbart worden, im Rahmen der Grundauswertungen folgende Altersgruppen zu unterscheiden (vgl. auch Kap. 2.2):
  – 0 bis unter 3 Jahre
  – 3 bis unter 6 Jahre
  – 6 bis unter 10 Jahre
  – 10 bis unter 14 Jahre
  – 14 bis unter 18 Jahre
  – 18 Jahre und älter

  Diese Altersdifferenzierung hat den Vorteil, dass für junge Menschen wichtige Stationen einer institutionalisierten Kindheits- und Jugendphase (z.B. Kindertageseinrichtung, Grundschule, weiterführende Schule) sowie die dazugehörigen Übergänge besser in den Blick genommen werden können.
- Die **Lebenssituation** wird im neuen Erhebungskonzept weitaus differenzierter als bisher erfasst. Hierzu gehören Angaben zum Aufenthaltsort des jungen Menschen vor der Hilfe, zur Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe, zum Migrationshintergrund sowie auch zur wirtschaftlichen Situation der Familie.

(b) Untererfassungen bei den ‚2007er-Daten'

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass die Erwartungen an die veränderte amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik auch für ein landesweites Berichtswesen, das sich nicht zuletzt als Hilfsinstrument für die kommunale Jugendhilfeplanung versteht, hoch angesetzt werden können. Damit die Statistik jedoch diesem Anspruch gerecht werden kann, ist sie entscheidend von den Auskunftspflichtigen zu dieser Erhebung – und damit von den kommunalen Jugendämtern sowie im Falle der Erziehungsberatung von den Erziehungsberatungsstellen – abhängig. Die Potenziale der veränderten Datengrundlage können nur dann für Nordrhein-Westfalen genutzt werden, wenn die Jugendämter im Land ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Auskunfts- und Meldepflicht auch insofern nachkommen, als dass sie vollständig und vollzählig die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur

Erziehung an Information und Technik Nordrhein-Westfalen – kurz IT.NRW – melden. Dass dies bei der Erhebung für das Jahr 2007 in einem offensichtlich bemerkenswerten Ausmaß nicht der Fall gewesen ist und es somit zu spürbaren Einschränkungen gekommen ist, darauf verweist auch das zuständige IT.NRW. Hier heißt es im Rahmen einer Internetveröffentlichung von entsprechenden Daten zum Fallzahlenvolumen der einzelnen Hilfen: „Rückgänge in einzelnen Hilfearten können auf Untererfassungen im ersten Erhebungsjahr der neuen Statistik zurückzuführen sein" (www.it.nrw.de/statistik/e/daten/eckdaten/r312jugendhilfe1.html vom 19.08.2009).

Vor dem Hintergrund der neuen Statistik für die Hilfen zur Erziehung ab 2007 sind Aussagen über Entwicklungen der erzieherischen Hilfen daher kaum und – wenn überhaupt – nur mit zusätzlichen Erläuterungen möglich. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Umstellung der Datenerfassung – wie eben zuletzt für die Hilfen zur Erziehung – immer auch mit Anfangsschwierigkeiten verbunden ist, die zu Fehlerfassungen führen können. Das zeigte sich beispielsweise Mitte der 1990er-Jahre als die Teilerhebung zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen erstmalig bundesweit erfasst worden ist und es hier ebenfalls bei den ersten Ergebnissen zu einer Untererfassung gekommen ist.[7] Deutlich wurde dies aber auch Anfang der 1990er-Jahre, als die damals neu eingeführten Erhebungsbögen zur Betreuung einzelner junger Menschen erstmalig bei öffentlichen und freien Trägern zum Einsatz kamen.[8]

Entsprechend sind empirische Hinweise zu den vom IT.NRW eingeräumten Erhebungsschwierigkeiten bei der erstmaligen Durchführung der Teilstatistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige" zu konstatieren, wenn man die ‚2007er-Ergebnisse' Resultaten aus den Vorjahren[9] oder auch Ergebnisse aus anderen Datenerhebungen – insbesondere die Teilstatistik zu den Ausgaben und Einnahmen (vgl. Kap. 3) gegenüberstellt. Das heißt im Einzelnen für die jeweiligen Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung mitunter Folgendes:

- Für die **Erziehungsberatung** (§ 28 SGB VIII) werden für das Jahr 2007 81.152 beendete Erziehungsberatungen gemeldet. Das sind knapp 4% weniger gemeldete Fälle als im Vorjahr. Ungewöhnlich hieran ist, dass damit erstmalig seit 1993 die Zahl der abgeschlossenen Erziehungsberatungen von einem Jahr auf das andere zurückgegangen wäre. Seit Anfang der 1990er-Jahre ist die Zahl der im Jahr abgeschlossenen Erziehungsberatungen jährlich um 1% bis 6% gegenüber dem Vorjahresergebnis gestiegen. Auch sind die finanziellen Aufwendungen zwischen 2006 und 2007 für Beratungsleistungen keineswegs zurückgegangen. Vielmehr sind die finanziellen Aufwendungen für Beratungsleistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung von ca. 13,6 Mio. EUR auf etwa 14,2 Mio. EUR gestiegen (+4,4%). Und auch die Ausgaben für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen haben – gleichwohl hier nicht bloß die Entwicklung für die Erziehungsberatung dokumentiert wird – im benannten Zeitraum von rund 71,5 Mio. EUR auf etwas mehr als 75,1 Mio. EUR im Land zugenommen (+4,8%).
- Bei den **Maßnahmen der sozialen Gruppenarbeit** (§ 29 SGB VIII) werden zum Ende des Jahres 2007 748 Fälle erfasst. Das sind fast 19% weniger als im Vorjahr und das obwohl im gleichen Zeitraum die finanziellen Aufwendungen der Jugendäm-

7 Vgl. Schilling 2003, S. 142f.

8 Vgl. Gebert 1997, S. 160.

9 Vgl. hierzu Schilling u.a. 2007, 2008.

ter für diese Leistungen um rund 11,2 Mio. EUR auf über 15,6 Mio. EUR – das sind knapp 40% – gestiegen sind. Seit 2001 ist das für die soziale Gruppenarbeit das niedrigste Fallzahlenvolumen zum Ende eines Jahres. Zudem ist lediglich für den Zeitraum 1998/1999 – also vor fast 10 Jahren – ein vergleichbarer Rückgang der Fallzahlen am Jahresende ausgewiesen worden. Noch deutlicher als die andauernden Hilfen ist die Zahl der im laufenden Jahr abgeschlossenen Fälle zurückgegangen. Für 2007 werden hier mit 1064 Hilfen fast 40% weniger Maßnahmen ausgewiesen als noch 2006. Das ist nicht nur seit 1995 das niedrigste Fallzahlenvolumen, sondern auch ist bislang ein vergleichbarer Rückgang von einem auf das andere Jahr seit Einführung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik Anfang der 1990er-Jahre noch nicht dokumentiert worden.

- Im Gegensatz zu den Maßnahmen der sozialen Gruppenarbeit wird für die **Einzelbetreuungen (Betreuungshelfer, Erziehungsbeistand)** gem. § 30 SGB VIII zum 31.12.2007 mit einem Fallzahlenvolumen von 2.784 Hilfen ein um etwa 2% niedrigeres Ergebnis als im Vorjahr ausgewiesen. Zum Vergleich: Ende 2006 – also dem letzten Erhebungsjahr vor der Novellierung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zur Erziehung – lag dieser Wert bei 2.846. Zurückgegangen sind allerdings im benannten Zeitraum die im Laufe eines Jahres beendeten Hilfen, und zwar von 2.778 auf 2.367 (-14,8%). Einen vergleichbaren Rückgang hat es seit der Erfassung dieser Hilfen Anfang der 1990er-Jahre bei den im Laufe eines Jahres beendeten Hilfen noch nicht gegeben.

  Die Summe aus am Ende des Jahres andauernden und die im Laufe eines Jahres beendeten Hilfen zur Erziehung ist damit für Hilfen gem. § 30 SGB VIII von 5.624 Fällen im Jahre 2006 auf 5.151 im Jahre 2007 zurückgegangen (-8,4%). Im gleichen Zeitraum sind allerdings die finanziellen Aufwendungen für diese Leistungen mit 19,684 Mio. EUR (2006) und 19,613 Mio. EUR (2007) nahezu unverändert geblieben.
- Für die **sozialpädagogische Familienhilfe** (§ 31 SGB VIII) werden Ende des Jahres 2007 von den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen 8.035 Leistungen im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gemeldet. Das sind knapp 13% mehr Fälle als noch 2006. Angesichts der Entwicklungen aus den Vorjahren mit vergleichbaren Steigerungsquoten sowie einer weiteren Zunahme der finanziellen Aufwendungen um rund 11% erscheint das aktuell ausgewiesene Fallzahlenvolumen zum Ende des Jahres 2007 durchaus plausibel. Dies gilt umso mehr, als dass gerade die sozialpädagogische Familienhilfe für die Kinder- und Jugendhilfe und die Jugendämter bei der Ausgestaltung des Schutzauftrags und des staatlichen Wächteramtes im Horizont der aktuellen Bemühungen um eine Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigungen und Misshandlungen in der Familie eine zentrale Bedeutung zukommt.

  Umso mehr fällt dann allerdings die über die amtliche Statistik dokumentierte Entwicklung 2007 für die beendeten Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe auf. Die Zahl der hier erfassten Leistungen ist gegenüber 2006 keineswegs – wie zu erwarten gewesen wäre – gestiegen, sondern um über 4% zurückgegangen. Möglicherweise ist es also bei der Erfassung der Hilfen gem. § 31 SGB VIII durch die Jugendämter zu einer Untererfassung bei den beendeten Leistungen gekommen. Ob man daraus auch schließen könnte, dass möglicherweise die Zunahme der am Jahresende an-

dauernden Leistungen hätte höher ausfallen müssen, kann an dieser Stelle nicht weiter aufgeklärt werden.

- Für die Hilfen im Kontext der **Erziehung in einer Tagesgruppe** (§ 32 SGB VIII) werden zum Ende des Jahres 2007 2.528 Hilfen erfasst. Das sind etwa 14% weniger als noch im Jahre 2005 mit 2.940 teilstationären Leistungen. Eine Gegenüberstellung der 2007er-Ergebnisse mit den Resultaten aus dem Vorjahr ist nicht möglich. Aufgrund der mit Blick auf die Datenqualität wenig erfolgreichen Erfassungspraxis, den Bestand an Hilfen gem. §§ 32 bis 35 SGB VIII jährlich fortzuschreiben – Stichwort ‚Fortschreibungsfehler' –, lagen bis 2006 nur alle fünf Jahre Ergebnisse einer Bestandszählung vor, zuletzt eben für das Jahr 2005. Mit der ‚2007er-Erhebung' wird der Bestand aller Leistungen der Hilfen zur Erziehung jährlich am Jahresende erhoben.

  Während in der Vergangenheit für die Bestandsdaten am Jahresende nur alle fünf Jahre verlässliche Ergebnisse vorgelegen haben, wurden die im Laufe eines Jahres neu begonnenen und beendeten Hilfen jährlich erfasst. Für die beendeten Hilfen ist mit Blick auf das Jahr 2007 ebenfalls ein Rückgang zu konstatieren. Wurden im Jahre 2006 noch 1.290 Leistungen als beendet gemeldet, so liegt der für 2007 ausgewiesene Wert noch bei 1.164 (-9,8%).

  Hingegen ist – vor diesem Hintergrund durchaus überraschend – die Zahl der innerhalb eines Jahres begonnenen Hilfen gestiegen. Auch diese wurden vor der Umstellung der amtlichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung jährlich von den Jugendämtern an die Statistischen Landesämter gemeldet, so dass ein jährlicher Zeitreihenvergleich mit den 2007er-Ergebnissen möglich ist. Zu konstatieren ist, dass zwischen 2006 und 2007 die Zahl der begonnenen Hilfen gem. § 32 SGB VIII von 1.266 auf 1.599 gestiegen ist (+26,3%). Damit sind seit Inkrafttreten des SGB VIII 2007 laut Statistik mehr Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe begonnen worden als in irgendeinem anderen Jahr zuvor.

  Das von den Jugendämtern eingesetzte Ausgabenvolumen hat sich für die Tagesgruppenerziehung zwischen 2006 und 2007 erhöht, und zwar um etwa 8% von rund 75,3 Mio. EUR auf etwas mehr als 79,2 Mio. EUR. Dies korrespondiert zwar mit dem Trend bei den begonnenen Hilfen, steht aber im Widerspruch zu den rückläufigen Fallzahlen bei den andauernden Hilfen.
- Die **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) ist vor der Überarbeitung der amtlichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung nach dem gleichen Modus statistisch erfasst worden wie die Tagesgruppenerziehung und wie im Übrigen auch die Heimerziehung und die intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen. Und ähnlich wie bei der Tagesgruppenerziehung und der Heimerziehung geht auch für die Vollzeitpflege der am Jahresende ausgewiesene Fallzahlenbestand zumindest auf dem Papier zurück. Werden für das Jahr 2005 noch 13.236 Hilfen ausgewiesen, so sind es 2007 lediglich noch 12.064. Das entspricht einem Rückgang um knapp 9%.[10] Inwiefern dieses Ergebnis im Lichte der Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten

[10] Für die Vollzeitpflege gilt ebenso wie für die Tagesgruppenerziehung und im Übrigen auch für die Heimerziehung und die intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen, dass vor der Überarbeitung der amtlichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung lediglich alle fünf Jahre der Fallzahlenbestand dieser Hilfen bei den Jugendämtern erfasst worden ist, und zwar zuletzt 2005. Die derzeit verfügbaren Ergebnisse zum 31.12.2007 können aus bereits dargelegten Gründen nur den Ergebnissen zum 31.12.2005 und nicht den Resultaten der rechnerischen Fortschreibung zum 31.12.2006 gegenübergestellt werden.

Jahren insbesondere mit Blick auf einen erhöhten Bedarf an Hilfen gerade für jüngere Kinder einen realen Hintergrund haben kann, wird an dieser Stelle zwar nicht aufzulösen sein, gleichwohl gibt es durchaus begründete Zweifel an der Stimmigkeit dieser über die Statistik dokumentierten Entwicklung. Diese bestärken sich noch mit Blick auf die längerfristige Entwicklung dieser Hilfen. So ist die Zahl der am Jahresende andauernden Vollzeitpflegehilfen zwischen 1995 und 2005 von knapp 11.000 auf über 13.200 gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist dann aber zumindest anzuzweifeln, dass laut den Ergebnissen zum 31.12.2007 innerhalb von zwei Jahren das Fallzahlenvolumen wieder auf etwas mehr als 12.000 zurückgefallen sein soll.

Diese Zweifel bestärken sich noch, blickt man auf die erfassten begonnenen und beendeten Hilfen eines Jahres. Denn im Gegensatz zu den am Jahresende andauernden Hilfen sind 2007 sowohl mehr Hilfen gem. § 33 SGB VIII begonnen als auch beendet worden im Vergleich zu den Vorjahren. So ist zwischen 2006 und 2007 die Zahl der tatsächlich erfassten begonnenen Hilfen um über 26% von 2.351 auf 2.975 gestiegen[11] und ist das Volumen der gezählten beendeten Hilfen im benannten Zeitraum von 1.840 auf 2.217 gewachsen.

Der daraus entstehende Widerspruch zwischen der dokumentierten Entwicklung der am Jahresende andauernden sowie des Saldos aus den innerhalb eines Jahres begonnenen und beendeten Hilfen kann an dieser Stelle nur dargelegt, nicht aber aufgelöst werden. Ausgehend von den am 31.12.2005 per Bestandszählung ermittelten 13.236 Hilfen und der Tatsache, dass sowohl 2006 jeweils mehr Hilfen begonnen als beendet worden sind, hätte die Bestandserhebung zum 31.12.2007 ein höheres Fallzahlenvolumen als Ende 2005 ausweisen müssen. Tatsächlich jedoch liegt das Ergebnis für 2007 – wie eingangs benannt – etwas mehr als 13% unter dem Resultat von 2005. Bei allen Vorbehalten wäre hingegen bei Berücksichtigung der erfassten Beginn- und Endemeldungen zwischen 2005 und 2007 eher von einer Fallzahlenzunahme in einer Größenordnung von etwa 9% bis 10% zu erwarten gewesen.

- Für die **Heimerziehung** (§ 34 SGB VIII) fällt der zum Jahresende 2007 ausgewiesene Bestand ebenfalls deutlich niedriger aus als das zwei Jahre zuvor bei den Jugendämtern ermittelte Fallzahlenvolumen. Waren es zum 31.12.2005 noch 15.435 entsprechende stationäre Maßnahmen, so werden zum 31.12.2007 lediglich noch 12.364 Fremdunterbringungen ausgewiesen. Das entspräche einem Rückgang um knapp 20%. Vorausgesetzt, diese Entwicklung hätte sich real so vollzogen, so hätte sich in den letzten Jahren für die Heimerziehung eine bislang in der Form nicht vorhandene Entwicklungsdynamik mit Blick auf die Fallzahlen generiert. Denn: Noch zum 31.12.1995 wurden rund 14.900 Hilfen gem. § 34 SGB VIII gezählt, 5 Jahre später zum 31.12.2000 waren es nicht ganz 15.600 sowie noch einmal 5 Jahre darauf zum 31.12.2005 etwas mehr als 15.400 Fälle erfasst worden sind. Für eine entsprechende Dynamisierung mit Blick auf sinkende Fallzahlen seit 2005 fehlen jedoch die entsprechenden empirischen Hinweise. So hat sich allein das Volumen der finanziellen Aufwendungen zwischen 2005 und 2007 keineswegs verringert, wie man angesichts

[11] Diese Zunahme bestätigt sich im Übrigen – abgesehen von den 21-Jährigen und Älteren – für sämtliche Altersgruppen, insbesondere aber für die unter 6-Jährigen. Im Lichte der ‚Kinderschutzdebatte' und den daraus erwachsenden nicht zuletzt auch rechtlichen Konsequenzen ist auch davon auszugehen, dass zumindest ein Teil dieser Entwicklung durchaus einen realen Hintergrund hat. Skeptisch stimmt in diesem Zusammenhang allerdings der Befund, dass sich die Zahl der Neuhilfen bei den 18- bis unter 21-Jährigen zwischen 2006 und 2007 von 19 auf 88 erhöht haben soll.

vermeintlich sinkender Fallzahlen in einer Größenordnung von 20% hätte vermuten können, sondern ist im Gegenteil sogar um 3% gestiegen.

Im Gegensatz zu den am Jahresende andauernden Hilfen ist das für das Jahr 2007 ermittelte Fallzahlenvolumen für die im Laufe eines Jahres begonnenen und beendeten Hilfen höher ausgefallen als in den Vorjahren. So ist die Zahl der begonnenen Maßnahmen zwischen 2006 und 2007 von 5.690 auf 6.848 (+20%)[12] sowie die der beendeten Hilfen von 5.180 auf 5.476 (6%) gestiegen.

Deutlich wird an der Entwicklung der innerhalb eines Jahres begonnenen und beendeten Hilfen allerdings auch, dass sowohl 2006 als auch 2007 mehr Heimerziehungshilfen begonnen als beendet worden sind. Dass vor diesem Hintergrund wiederum zwischen dem 31.12.2005 und dem 31.12.2007 das Fallzahlenvolumen der am Jahresende andauernden Maßnahmen um etwa 20% zurückgegangen sein soll, scheint wenig plausibel.

- Bei den Maßnahmen im Rahmen der **intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung** (§ 35 SGB VIII) zeigt sich anders als für die Vollzeitpflege und die Heimerziehung eine Zunahme beim ausgewiesenen Fallzahlenbestand am Jahresende. Wurden zum 31.12.2005 noch 776 Hilfen erfasst, so waren es am 31.12.2007 laut Statistik 914 (+18%). Deutliche Zuwächse sind zudem für die begonnenen Hilfen zu beobachten. Nachdem zwischen 2005 und 2006 die Zahl der Neuhilfen noch deutlich zurückgegangen ist (-26%), hat sich deren Anzahl im Jahre 2007 auf mehr als 900 erhöht. Das entspricht in etwa einer Verdreifachung, die Zahl der beendeten Hilfen hat sich im gleichen Zeitraum immerhin verdoppelt.

  Zwar scheinen die Zuwachsraten für die im Laufe eines Jahres begonnenen und beendeten Hilfen 2007 gegenüber dem Vorjahr etwas überhöht, gleichwohl spricht einiges dafür, dass der auch angesichts der Bestandsdaten am Jahresende dokumentierte Fallzahlenanstieg – anders als aller Voraussicht nach die Rückgänge bei Vollzeitpflege und Heimerziehung – einen realen Hintergrund hat. Allerdings scheint diese Fallzahlenzunahme nicht unbedingt mit einer nennenswerten Zunahme bei den finanziellen Aufwendungen einher zu gehen. Zwischen 2005 und 2007 haben sich die Ausgaben für diese Leistung vielmehr von 26,1 Mio. EUR auf gerade einmal nicht ganz 26,6 Mio. EUR um etwa 2% erhöht. Das wiederum ist bei der Bewertung der ausgewiesenen 2007er-Ergebnisse mit zu berücksichtigen.

[12] Die Zunahme der im Jahre 2007 begonnenen Heimerziehungen gilt – abgesehen von den 21-Jährigen und Älteren – für sämtliche Altersgruppen. Selbst die Zahl der Neuhilfen für die 18- bis unter 21-Jährigen sind gestiegen, und zwar von 350 auf 577 (+65%). Eine vergleichbare Entwicklung war zuletzt zwischen 1994 und 1995 zu beobachten.

2. Überblick zur Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen[13]

2.1 Inanspruchnahme der Erziehungshilfen nach Leistungssegmenten

Methodischer Hinweis:

Ausgewiesen werden zum einen die Hilfen gem. § 27 ff. SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) und zum anderen die Zahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfen zur Erziehung erreicht werden. Diese beiden Werte weichen im Falle von familienorientierten Hilfen mit mehreren im Haushalt der Eltern lebenden Kindern voneinander ab.

NEU!

(a) Erziehungshilfen insgesamt

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

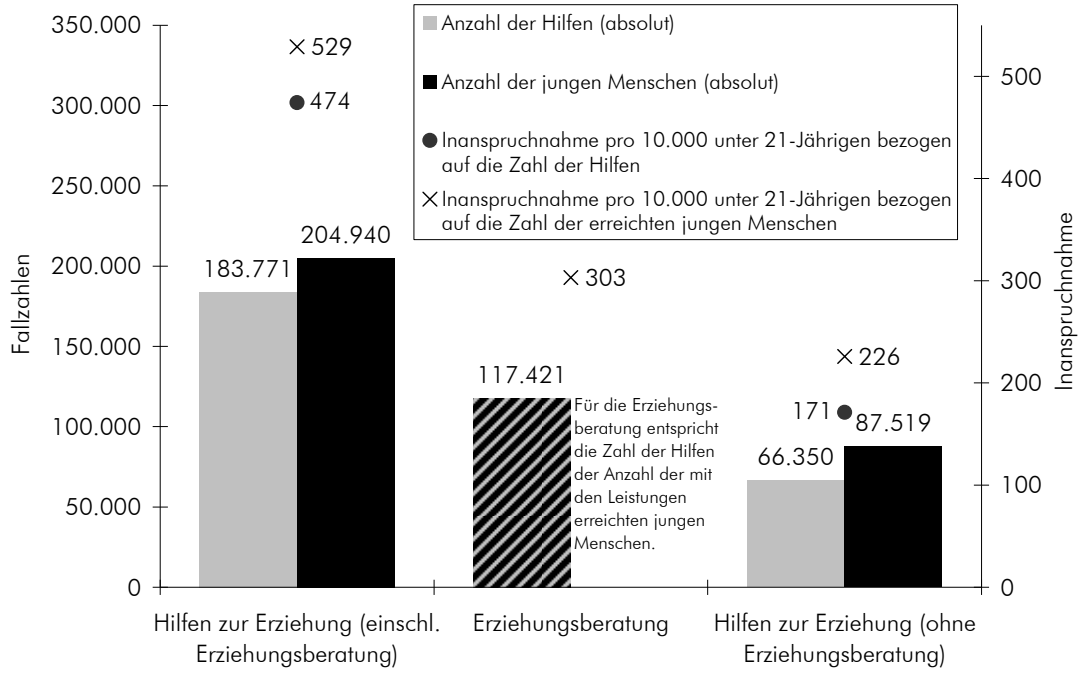

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

[13] Bei den erzieherischen Hilfen handelt es sich um die Leistungen gem. §§ 27 bis 35 SGB VIII sowie die Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, die hier jeweils mit berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)[1]

	Insgesamt		Ohne Erziehungsberatung	
	Anzahl der Hilfen	Anzahl der jungen Menschen	Anzahl der Hilfen	Anzahl der jungen Menschen
Leistungssegmente (absolut)				
Insgesamt	183.771	204.940	66.350	87.519
Erziehungsberatung	117.421	117.421	/	/
Ambulante Hilfen	33.527	54.696	33.527	54.696
Stationäre Hilfen	32.823	32.823	32.823	32.823
Leistungssegmente (in %)				
Insgesamt	100,0	100	100,0	100,0
Erziehungsberatung	63,9	57,3	/	/
Ambulante Hilfen	18,2	26,7	50,5	62,5
Stationäre Hilfen	17,9	16,0	49,5	37,5
Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen				
Insgesamt	474,3	528,9	171,2	225,9
Erziehungsberatung	303,0	303,0	/	/
Ambulante Hilfen	86,5	141,2	86,5	141,2
Stationäre Hilfen	84,7	84,7	84,7	84,7

1 Ausgewiesen werden zum einen die Hilfen gem. § 27 ff. SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) und zum anderen die Zahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfe zur Erziehung erreicht werden. Diese beiden Werte weichen im Falle von familienorientierten Hilfen mit mehreren im Haushalt der Eltern lebenden Kindern voneinander ab.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Im Jahre 2007 nehmen in Nordrhein-Westfalen 204.940 junge Menschen eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch. Relativiert man dieses Ergebnis auf die unter 21-jährige Bevölkerung bedeutet dies, dass 5 junge Menschen pro 100 der unter 21-Jährigen in einer Familie leben, die eine Leistung der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nimmt. Lässt man die Hilfen gem. § 28 SGB VIII außen vor, sind es 87.519 junge Menschen, die von einer Maßnahme gem. §§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII erreicht werden. Pro 10.000 der unter 21-Jährigen sind das 226 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (vgl. Abbildung 1).
- Im gesamten Spektrum der Hilfen zur Erziehung nimmt die Erziehungsberatung den größten Anteil ein. Mit 117.421 Hilfen bzw. mit einem Anteil von 64% liegt das Fallzahlenvolumen für die Beratung deutlich über dem Wert für die anderen familienergänzenden, -unterstützenden und -ersetzenden Maßnahmen. Die ambulanten und stationären Hilfen sind insgesamt mit einem Anteil von 36% (Hilfen) vertreten, wobei beide Leistungssegmente jeweils 18% ausmachen (vgl. Tabelle 1).
- Über die Inanspruchnahmequote wird ausgewiesen, dass – statistisch betrachtet – pro 10.000 der unter 21-Jährigen 141 unter 21-Jährige eine familienergänzende und -

unterstützende Maßnahme in Anspruch nehmen. Bei den familienersetzenden Hilfen sind es 85 junge Menschen derselben Altersgruppe. Das heißt, obgleich der Hilfeanteil bei beiden Leistungssegmenten nahezu gleich ausfällt, werden mehr Kinder, Jugendliche und junge Volljährige von den ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung erreicht.

Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung)[1,2]

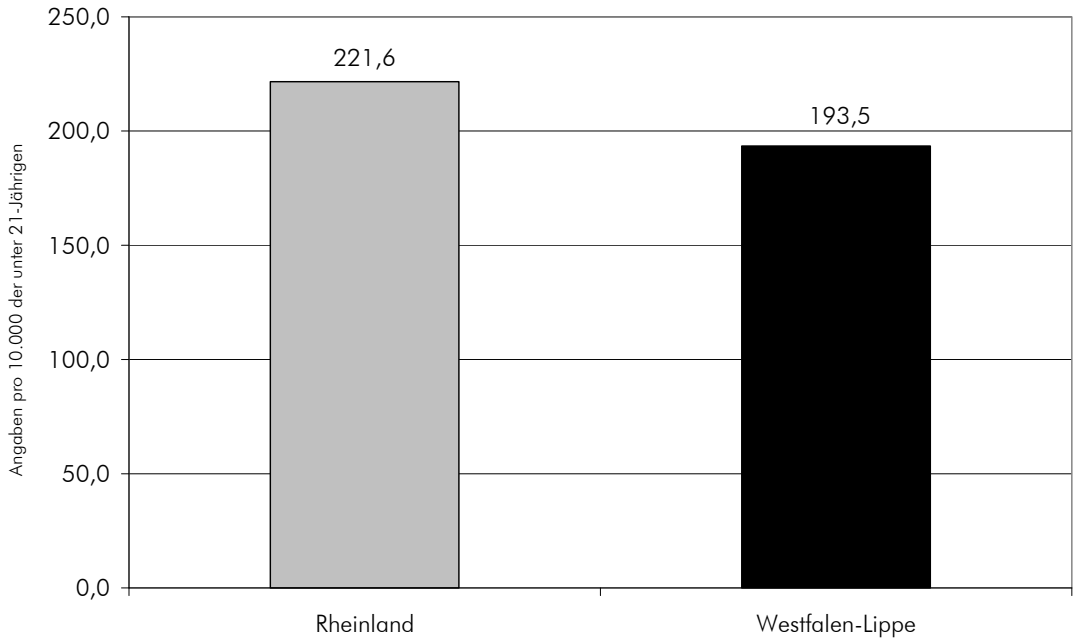

1 Die für die Auswertung nach Landesjugendamtsbezirken notwendigen und vom IT.NRW aufbereiteten Daten zu den Hilfen zur Erziehung beinhalten 22 junge Menschen in Hilfen zur Erziehung mehr – und zwar im ambulanten Leistungssegment – als im Rahmen der Standardtabellen für Nordrhein-Westfalen ausgewiesen wird.

2 Berücksichtigt ist hier die Anzahl der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Mit Blick auf die beiden Landesteile zeigt sich für das Jahr 2007, dass im Rheinland weitaus mehr Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden als in Westfalen-Lippe. Relativiert auf jeweils 10.000 der unter 21-Jährigen zeigt sich ein Übergewicht im Rheinland (222 Hilfen) gegenüber Westfalen-Lippe (194 Hilfen).

(b) Die ambulanten Hilfen

Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)[1]

Leistungen gem. SGB VIII	Anzahl der Hilfen			Anzahl der jungen Menschen		
	Absolut	In %	Inan-spruch-nahme	Absolut	In %	Inan-spruch-nahme
Ambulante Hilfen	33.527	100,0	86,5	54.696	100,0	141,2
dv. § 31	12.307	36,7	31,8	27.739	50,7	71,6
dv. § 27,2 (f)[2]	8.485	25,3	21,9	14.222	26,0	36,7
dv. § 27,2 (e)[3]	363	1,1	0,9	363	0,7	0,9
dv. § 29	1.812	5,4	4,7	1.812	3,3	4,7
dv. § 30 Er[4]	4.434	13,2	11,4	4.434	8,1	11,4
dv. § 30 Be[5]	717	2,1	1,9	717	1,3	1,9
dv. § 32	3.692	11,0	9,5[6]	3.692	6,8	9,5
dv. § 35	1.717	5,1	4,4	1.717	3,1	4,4

1 Ausgewiesen werden zum einen die Hilfen gem. § 27 ff. SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) und zum anderen die Zahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfe zur Erziehung erreicht werden. Diese beiden Werte weichen im Falle von familienorientierten Hilfen mit mehreren im Haushalt der Eltern lebenden Kindern voneinander ab.

NEU!

2 Ambulante familienorientierte Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII (einschl. der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen).

3 Ambulante am jungen Menschen orientierte Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII (einschl. der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen).

4 Erziehungsbeistandschaften gem. § 30 SGB VIII.

5 Unterstützung durch einen Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII.

6 Dieser Wert bezieht sich auf die unter 21-Jährigen. Pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung wird ein Wert von 11,4 Hilfen errechnet.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Die Zahl der in Anspruch genommenen ambulanten Hilfen zur Erziehung liegt 2007 bei 33.527 Leistungen. Knapp 55.000 überwiegend in ihren Familien lebende junge Menschen werden hierüber erreicht. Relativiert auf die altersentsprechende Bevölkerung entspricht dies einer Inanspruchnahmequote von 141 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen (vgl. Tabelle 2).
- Die sozialpädagogische Familienhilfe ist die Leistung mit dem größten Fallzahlenvolumen und der höchsten Inanspruchnahmequote im ambulanten Hilfesetting. Pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung haben 72 junge Menschen eine Hilfe gem. § 31 SGB VIII in Anspruch genommen. Dieser Wert liegt knapp über der Hälfte der gesamten Inanspruchnahmequote des ambulanten Leistungsspektrums.

- Die ab dem Erfassungsjahr 2007 neu berücksichtigten ‚27,2er-Hilfen' bilden die zweitgrößte Hilfe in dem familienergänzenden sowie -unterstützenden Leistungssegment. Für das Jahr 2007 wurden 14.585 junge Menschen von dieser Hilfe erreicht. Das entspricht einer Inanspruchnahmequote von 38 Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung. Vor allem handelt es sich dabei um sogenannte familienorientierte Hilfen.[14] Wenn man bei dem Blick auf die Anzahl der jungen Menschen bleibt, liegt der Anteil dieser Hilfe mit 26% sogar über der Summe der Anteile der übrigen ambulanten Hilfen (23%). Auf diese neu erfasste Hilfeform wird differenzierter im Kap. 4.2 eingegangen.
- Die drittgrößte Hilfe im ambulanten Hilfesetting ist die Erziehungsbeistandschaft. Für das Jahr 2007 werden insgesamt 4.434 Hilfen gezählt. Die Inanspruchnahmequote für diese Leistung liegt bei 11 pro 10.000 der unter 21-Jährigen.

Tabelle 3: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen sowie in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)[1]

Leistungen	Anzahl der Hilfen			Anzahl der jungen Menschen		
	Absolut	In %	Inanspruchnahme	Absolut	In %	Inanspruchnahme
Ambulante Hilfen						
NRW	33.527	100,0	86,5	54.718	100,0	141,2
Rheinland	18.589	55,4	92,7	29.435	53,8	146,8
Westfalen-Lip.	14.938	44,6	79,9	25.283	46,2	135,2
Ambulante Hilfen gem. §§ 27,2; 29, 30, 32 und 35 (am jungen Menschen orientiert)						
NRW	12.735	100,0	32,9	12.735	100,0	32,9
Rheinland	6.578	51,7	32,8	6.578	51,7	32,8
Westfalen-Lip.	6.157	48,3	32,9	6.157	48,3	32,9
Ambulante Hilfen gem. §§ 27,2 und 31 (familienorientiert)						
NRW	20.792	100,0	53,7	41.983	100,0	108,4
Rheinland	12.011	57,8	59,9	22.857	54,4	114,0
Westfalen-Lip.	8.781	42,2	47,0	19.126	45,6	102,3

1 Die für die Auswertung nach Landesjugendamtsbezirken notwendigen und vom IT.NRW aufbereiteten Daten zu den Hilfen zur Erziehung beinhalten 22 junge Menschen in Hilfen zur Erziehung mehr – und zwar im ambulanten Leistungssegment – als im Rahmen der Standardtabellen für Nordrhein-Westfalen ausgewiesen wird.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

14 Eine Hilfe zur Erziehung wird dann als ‚27,2er-Maßnahme' erfasst, wenn eine Leistung ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt wird.

Kommentierte Ergebnisse

- Anders als bislang im Rahmen des HzE Berichtes können an dieser Stelle keine Ergebnisse für die einzelnen ambulanten Hilfearten für die beiden Landesjugendamtsbezirke ausgewiesen werden. Dies resultiert aus derzeit noch nicht abschließend geklärten Fragen zum Datenschutz. Eine Ausweisung von Ergebnissen über die Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen zu den Landesjugendamtsbezirken wird dann möglich, wenn man die Ergebnisse zu den Hilfearten für die am jungen Menschen orientierten und die familienorientierten Leistungen zusammenfasst.
- Im Ergebnis zeigt sich, dass in beiden Landesteilen die familienorientierten Maßnahmen – die ‚27,2er-Hilfen' und die SPFH – den größten Anteil im ambulanten Hilfesetting einnehmen. In Westfalen-Lippe werden etwa dreimal so viele familienorientierte Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Anspruch genommen als individuelle Hilfen. Im Rheinland liegt die Quote sogar bei 3,5. D.h., die Inanspruchnahmequote der familienorientierten Hilfen im Rheinland ist um 12 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung höher als in Westfalen-Lippe, während die Inanspruchnahmequote bei den individuellen Hilfen in beiden Landesteilen um die 33 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung liegt.

(c) Die stationären Hilfen

Tabelle 4: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

NEU!

Leistungen	Anzahl der Hilfen/ Anzahl der jungen Menschen[1]		
	Absolut	In %	Inanspruch-nahme
Stationäre Hilfen insgesamt	32.823	100,0	84,7
dv. Vollzeitpflege (VP) gesamt	14.281	43,5	36,9
dar. allgemeine VP	*12.910*	*90,4*	*33,3*
dar. Sonderpflege	*1.371*	*9,6*	*3,5*
dv. Heimerziehung[2]	17.840	54,4	46,0
dar. Mehrgruppeneinrich.	*11.389*	*63,8*	*29,4*
dar. Eingruppeneinrichtung	*5.233*	*29,3*	*13,5*
dar. in eigener Wohnung	*1.056*	*5,9*	*2,7*
dv. stationäre ‚27,2er-Hilfen'[3]	702	2,1	1,8

1 Die Anzahl der Hilfen entspricht der Anzahl der jungen Menschen.

2 Zu den Leistungen gem. § 34 zählen auch die Maßnahmen, die in einer Einrichtung außerhalb von Deutschland durchgeführt werden. Die 162 Hilfen dieser Form werden aufgrund der geringen Fallzahl in der Tabelle nicht extra aufgeführt.

3 Stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Im Jahr 2007 werden insgesamt 32.823 stationäre Maßnahmen gezählt. Das entspricht einer Inanspruchnahmequote von etwa 85 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen.
- Der Hauptanteil der stationären Hilfen liegt bei der Heimerziehung mit 17.840 Maßnahmen. Das entspricht einem Anteil an allen stationären Hilfen von 54%. Hierbei handelt es sich um Hilfen, die zum größten Teil in einer Mehrgruppeneinrichtung stattfinden, gefolgt von Hilfen in Eingruppeneinrichtungen. Bei einem sehr kleinen Anteil von Fällen wird der junge Mensch in einer eigenen Wohnung betreut.
- Bei der Vollzeitpflege werden 14.281 Hilfen gezählt. Das entspricht einem Anteil von knapp 44% und einer Inanspruchnahmequote von 37 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. 90% sind allgemeine Vollzeitpflegen, bei jeder 10. Hilfe gem. § 33 handelt es sich dagegen um eine so genannte Sonderpflege.
- Neu zum stationären Hilfesetting hinzugekommen sind die sogenannten stationären ‚27,2er-Hilfen'. Im Gegensatz zu der Heimerziehung und der Vollzeitpflege ist ihr Anteil an den stationären Hilfen insgesamt mit 2% marginal. Absolut betrachtet wurden 702 Hilfen dieser Leistungsart im Jahre 2007 in Anspruch genommen. Das entspricht einer Inanspruchnahmequote von knapp 2 jungen Menschen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung.

NEU!

Abbildung 3: Stationären Hilfen (§§ 27,2 (stationär), 33, 34 SGB VIII)[1] in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung)

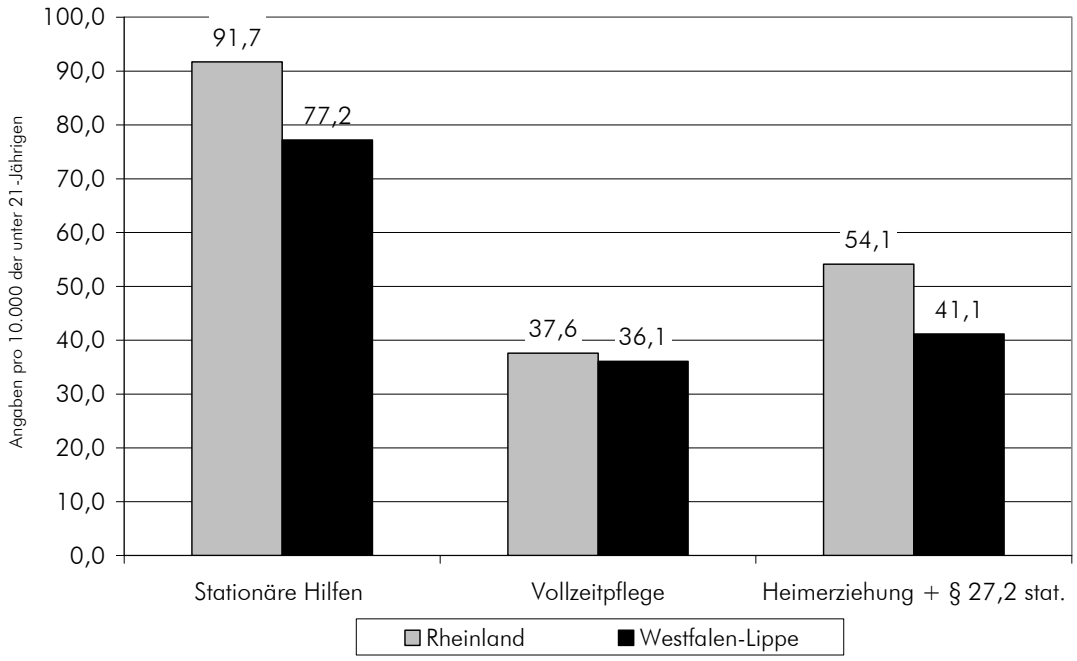

1 Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Differenziert man die Angaben für die beiden Landesteile, so zeigt sich, dass im Rheinland mehr stationäre Hilfen in Anspruch genommen werden als in Westfalen-Lippe. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Rheinland die Inanspruchnahmequote bei der Heimerziehung höher liegt – und zwar um etwa 13 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung – als in Westfalen-Lippe (vgl. Abbildung 3).

(d) Zwischenbilanz zu den Leistungssegmenten

Tabelle 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach ambulanten und stationären Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen)

Leistungen	Anzahl der Hilfen			Anzahl der jungen Menschen		
	Absolut	In %	Inan-spruchn.	Absolut	In %	Inan-spruchn.
HzE insgesamt	66.350	100,0	171,2	87.519	100,0	225,9
Ambulante Hilfen	33.527	50,5	86,5	54.696	62,5	141,2
Stationäre Hilfen	32.823	49,5	84,7	32.823	37,5	84,7
dv. § 33	14.281	21,5	36,9	14.281	16,3	36,9
dv. § 34	17.840	26,9	46,0	17.840	20,4	46,0
dv. § 27,2 (s)[1]	702	1,1	1,8	702	0,8	1,8

1 Stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII.
Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Es werden knapp 54.700 ambulante Hilfen (Anzahl der jungen Menschen) sowie rund 32.800 stationäre Maßnahmen im Bereich der Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung für das Jahr 2007 ausgewiesen. Damit liegt der Anteil der ambulanten Leistungen an allen Hilfen zur Erziehung bei knapp 63%.
- Berücksichtigt man nicht die Zahl der über die Hilfen erreichten jungen Menschen, sondern die tatsächlichen Fallzahlen, fällt das Übergewicht der ambulanten Hilfen zwar geringer aus, ist aber mit einem Anteil von nicht ganz 51% immer noch vorhanden.
- Das Übergewicht der ambulanten gegenüber den stationären Hilfen verdeutlicht sich vor allem auch in der Inanspruchnahmequote unter der Berücksichtigung der Adressaten/-innen: Es werden diesbezüglich 141 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung von dem ambulanten Hilfesetting erreicht im Gegensatz zu 85 stationären Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen notiert werden.
- Mit Blick auf die Anzahl der Hilfen wiederum sind die Inanspruchnahmequoten relativ ausgewogen. Während für die ambulanten Leistungen 87 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen wird, liegt die Quote für die stationären Maßnahmen bei 85.

➢ Es wird deutlich, dass sich trotz der Neuerungen in der Datenerfassung das Übergewicht der ambulanten gegenüber den stationären Maßnahmen vom Vorjahr auch im

Jahr 2007 weiter fortsetzt. Diese Diskrepanz zwischen den beiden Leistungssegmenten zeigt sich allerdings bei der Betrachtung der erreichten jungen Menschen. Mit Blick auf die Anzahl der Hilfen ist das Verhältnis dagegen beinahe ausgeglichen. Spricht man also von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen, umfasst das so gleichermaßen familienunterstützende und -ergänzende sowie familienersetzende Leistungen.[15]

Abbildung 4: Das Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen)[1]

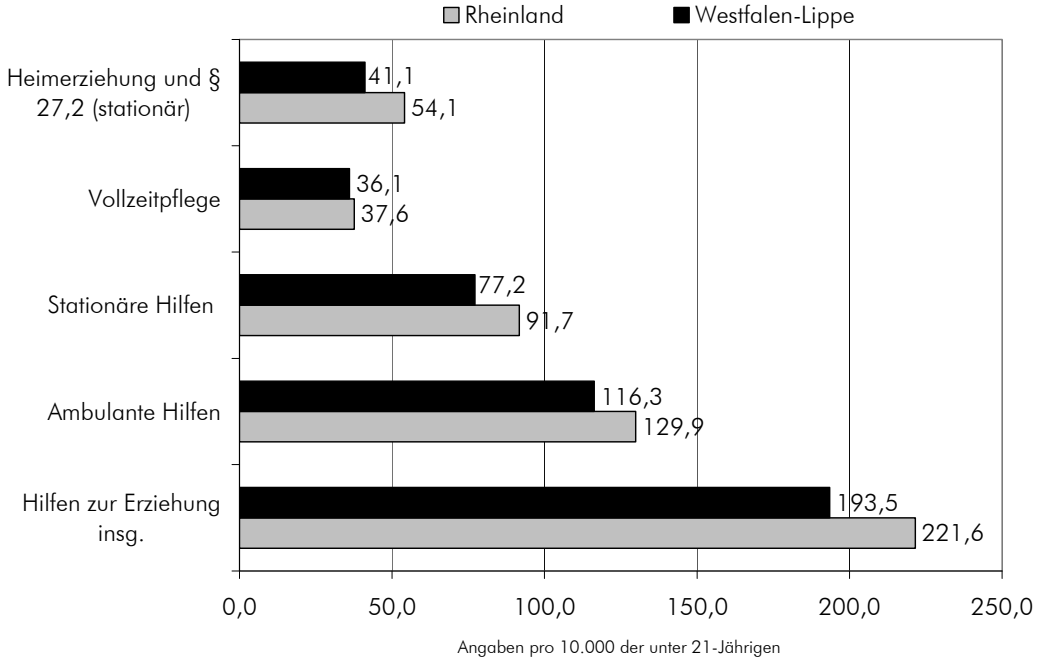

1 Die für die Auswertung nach Landesjugendamtsbezirken notwendigen und vom IT.NRW aufbereiteten Daten zu den Hilfen zur Erziehung beinhalten 22 junge Menschen in Hilfen zur Erziehung mehr – und zwar im ambulanten Leistungssegment – als im Rahmen der Standardtabellen für Nordrhein-Westfalen ausgewiesen wird.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Bei einer differenzierten Betrachtung der beiden Landesjugendamtsbezirke stellen sich die Ergebnisse für das Rheinland und Westfalen-Lippe ähnlich dar. In beiden Landesteilen ist ein Übergewicht der ambulanten gegenüber den stationären Maßnahmen zu konstatieren. Im stationären Setting liegt allerdings die Besonderheit darin, dass im Rheinland bei Maßnahmen gem. § 34 (einschl. der stationären ‚27,2er-Hilfen') eine höhere Inanspruchnahmequote ausweisen als in Westfalen-Lippe. Wäh-

15 Damit ist Nordrhein-Westfalen das Bundesland mit einer eher niedrigen Quote ambulanter Hilfen im Bundesvergleich. Von Schleswig-Holstein einmal abgesehen, ist die Quote der ambulanten Leistungen an allen Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen mit 51% in keinem anderen westlichen Flächenland niedriger. Zum Vergleich: Für Hessen und Rheinland-Pfalz liegen diese Werte beispielsweise bei 55%, für Niedersachsen bei 56%. Den höchsten Anteil ambulanter Hilfen erreicht Baden-Württemberg mit knapp 63%.

rend die Inanspruchnahmequote für das Rheinland bei 54 Maßnahmen pro 10.000 der unter 21-Jährigen liegt, ergibt sich für Westfalen-Lippe ein Wert von 41 Hilfen.

2.2 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung nach dem Alter der Adressaten/-innen

NEU!

Tabelle 6: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

Alter in Jahren	Absolut	In %	Inanspruchnahme
Unter 1	1.364	2,3	90,3
1 – 2	1.800	3,0	120,0
2 – 3	2.123	3,5	138,3
3 – 4	2.196	3,7	138,9
4 – 5	2.414	4,0	150,8
5 – 6	2.450	4,1	149,5
6 – 7	2.645	4,4	156,9
7 – 8	2.973	5,0	168,4
8 – 9	3.223	5,4	180,9
9 – 10	3.401	5,7	184,8
10 – 11	3.567	5,9	185,5
11 – 12	3.400	5,7	178,3
12 – 13	3.474	5,8	186,4
13 – 14	3.707	6,2	194,0
14 – 15	4.066	6,8	203,4
15 – 16	4.300	7,2	209,9
16 – 17	4.246	7,1	202,1
17 – 18	3.901	6,5	180,4
Unter 18	55.250	92,1	170,7
18 – 19	2.214	3,7	104,9
19 – 20	1.261	2,1	58,4
20 – 21	655	1,1	30,9
21 – 27	611	1,0	5,0
18 u. älter[1]	4.741	7,9	74,2
Insgesamt[2]	59.991	100,0	154,9
Zusammenfassung nach Altersgruppen			
Unter 3	5.287	8,8	116,3
3 bis unter 6	7.060	11,8	146,4
6 bis unter 10	12.242	20,4	173,1
10 bis unter 14	14.148	23,6	186,0
14 bis unter 18	16.513	27,5	198,7
18 und älter	4.741	7,9	74,2

1 Die Angaben beziehen sich auf die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen.

2 Die Inanspruchnahmequote für die Fallzahlen insgesamt wird pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben absolut und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

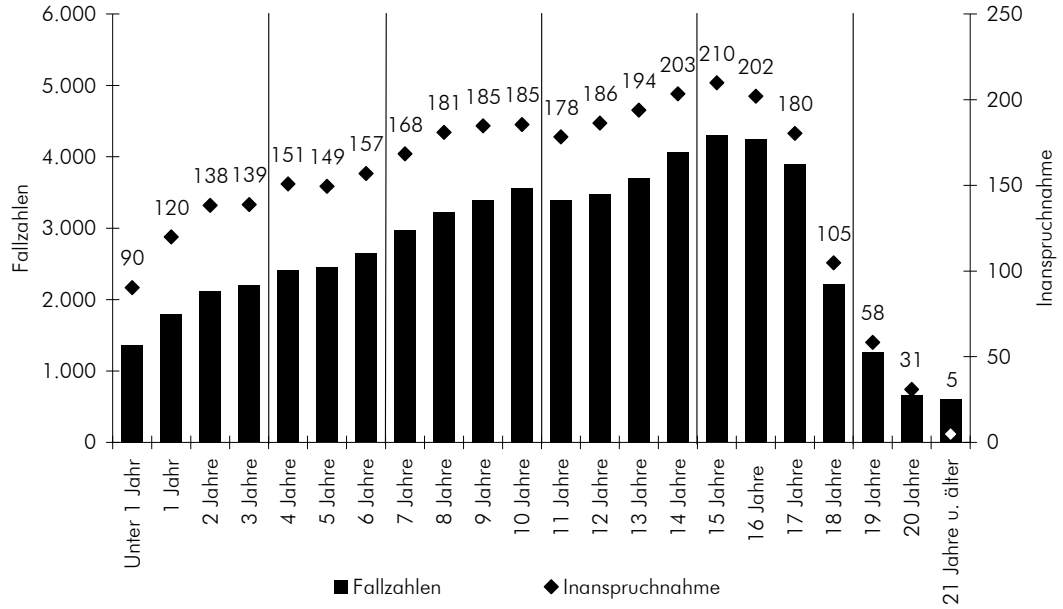

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Neu ab der Erfassung 2007 ist, dass bei der Altersangabe nach einzelnen Altersjahren und nicht mehr länger nach Altersgruppen ausgewiesen wird. Wurde in den Jahren zuvor die Hauptklientel bei den 15- bis unter 18-Jährigen festgestellt, kann diese Altergruppe noch mal differenzierter betrachtet werden. Es sind die 15-Jährigen, die mit einem Wert von 210 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung die höchste Inanspruchnahmequote bei den Hilfen zur Erziehung ausweisen (vgl. Tabelle 6; Abbildung 5). Die 14- und 16-jährigen Jugendlichen weisen dagegen eine Inanspruchnahmequote von 202 bzw. 203 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung aus.
- Bis zum 15. Lebensjahr steigt die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Für die 16- und 17-Jährigen fallen die Inanspruchnahmequoten schon geringer aus. Junge Volljährige nehmen erzieherische Hilfen dann in einem weitaus geringeren Umfang in Anspruch. Das höchste Fallzahlenvolumen ist für die Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen zu konstatieren. Knapp 28% der jungen Menschen, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, können dieser Altersgruppe zugeordnet werden (vgl. Tabelle 6).
- Ab 2007 wird auch das Alter der jungen Menschen erfasst, die in einer Familie leben, die eine sozialpädagogische Familienhilfe erhalten. Damit ist die Datengrundlage zum Alter – anders als bislang – nicht mehr auf Abschätzungen zu der Klientel dieser Hilfe angewiesen.[16] Zudem ist mit der Erfassung der ‚27,2er-Hilfen' die Altersstruktur

[16] Vgl. z.B. Schilling u.a. 2008, S. 24.

der Klientel dieser Hilfe dazugekommen. Mit den zusätzlichen Möglichkeiten altersdifferenzierter Auswertungen über alle Altersjahre werden differenzierte Analysen der Altersstruktur möglich, die für die Gewährungspraxis und damit auch unter Steuerungsgesichtspunkten von Bedeutung sind.

- Im Ergebnis zeigt sich nach wie vor: Mit steigendem Alter bis zur Volljährigkeit wächst die Inanspruchnahmequote in den Hilfen zu Erziehung. Differenziert betrachtet werden
  - Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter mit einer vergleichsweise niedrigen Inanspruchnahmequote,
  - Kinder im Grundschulalter sowie im Übergang zur weiterführenden Schule mit einer schon deutlich höheren Inanspruchnahme,
  - Jugendliche mit den höchsten Fallzahlen sowie
  - junge Volljährige mit der geringsten Zahl an in Anspruch genommenen Leistungen der Hilfen zur Erziehung.

Tabelle 7: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende)[1]

Maßnahmenbündel	Gesamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter[2]
Angaben absolut							
Insgesamt	59.991	5.287	7.060	12.242	14.148	16.513	4.741
Amb. Hilfen	35.092	3.853	4.836	8.042	8.496	7.690	2.175
Stat. Hilfen	24.899	1.434	2.224	4.200	5.652	8.823	2.566
Vollzeitpflege	12.064	1.205	1.832	2.780	2.697	2.866	684
Heimerziehung	12.364	206	366	1.280	2.855	5.833	1.824
Stat. ‚27,2er-H.'	471	23	26	140	100	124	58
Hilfespektrum pro Altersgruppe (in Spalten-%)[3]							
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Amb. Hilfen	58,5	72,9	68,5	65,7	60,1	46,6	45,9
Stat. Hilfen	41,5	27,1	31,5	34,3	39,9	53,4	54,1
Vollzeitpflege	20,1	22,8	25,9	22,7	19,1	17,4	14,4
Heimerziehung	20,6	3,9	5,2	10,5	20,2	35,3	38,5
Stat. ‚27,2er-H.'	0,8	0,4	0,4	1,1	0,7	0,8	1,2
Altersverteilung pro Maßnahmenbündel (in Zeilen-%)							
Insgesamt	100,0	8,8	11,8	20,4	23,6	27,5	7,9
Amb. Hilfen	100,0	11,0	13,8	22,9	24,2	21,9	6,2
Stat. Hilfen	100,0	5,8	8,9	16,9	22,7	35,4	10,3
Vollzeitpflege	100,0	10,0	15,2	23,0	22,4	23,8	5,7
Heimerz. insg.	100,0	1,7	3,0	10,4	23,1	47,2	14,8
Stat. ‚27,2er-H.'	100,0	4,9	5,5	29,7	21,2	26,3	12,3

– Fortsetzung nächste Seite –

– Fortsetzung Tabelle 7 –

Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung							
Maßnahmen-bündel	Gesamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter[2]
Insgesamt	154,8	116,3	146,4	173,1	186,0	198,7	74,2
Amb. Hilfen	90,6	84,8	100,3	113,7	111,7	92,5	34,0
Stat. Hilfen	64,3	31,6	46,1	59,4	74,3	106,2	40,2
Vollzeitpflege	31,1	26,5	38,0	39,3	35,5	34,5	10,7
Heimerz. insg.	31,9	4,5	7,6	18,1	37,5	70,2	28,5
Stat. ‚27,2er-H.'	1,2	0,5	0,5	2,0	1,3	1,5	0,9

1 Mit der für das Jahr 2007 erstmaligen Ausweisung aller Altersjahre ist die Möglichkeit einer im Vergleich zu den bisherigen Standardauswertungen im Rahmen der HzE Berichte neuen Altersgruppierung gegeben. Für die 2007er-Ergebnisse ist hier folgende Gruppierung nach Altersklassen gewählt worden: 0 bis unter 3 Jahre, 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 10 Jahre, 10 bis unter 14 Jahre, 14 bis unter 18 Jahre, 18 Jahre und älter. Differenziert betrachtet werden können somit Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter, Kinder im Grundschulalter sowie im Übergang zur weiterführenden Schule. Ferner können hierüber Jugendliche sowie junge Erwachsene bezogen auf die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen in den Blick genommen werden.

NEU!

2 Die Angaben zur Inanspruchnahme bei den 18-Jährigen und Älteren beziehen sich auf die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen. Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII werden in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.

3 Die prozentualen Angaben für Vollzeitpflege, Heimerziehung sowie die stationären ‚27,2er-Hilfen' beziehen sich pro Altersgruppe auf die Zahl der jeweiligen Hilfen insgesamt.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Das höhere Fallzahlenvolumen bei Jugendlichen im Vergleich zu jüngeren Jahrgängen resultiert insbesondere aus der Verteilung bei den stationären Hilfen. Während die Quote bei Vollzeitpflege, Heimerziehung und den stationären ‚27,2er-Hilfen' für die 14- bis unter 18-Jährigen bei 106 Maßnahmen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung liegt, beträgt der Inanspruchnahmewert für die ambulanten Leistungen nicht ganz 93 Hilfen (vgl. Tabelle 7).
- Bei den jüngeren Altersgruppen zeigt sich ein umgekehrtes Bild. Vergleicht man die beiden Leistungssegmente weiter unter der Perspektive des Alters, deutet sich an, dass die jüngeren Altersgruppen eher in den familienunterstützenden und -ergänzenden Maßnahmen vertreten sind. In den Altersgruppen bis zum 10. Lebensjahr ist die Inanspruchnahmequote bei den ambulanten Hilfen im Vergleich zu den stationären Maßnahmen jeweils mehr als doppelt so hoch.
- Bei einer Betrachtung der absoluten Fallzahlen wird sichtbar, dass im Rahmen des ambulanten Hilfesettings die Altersgruppen relativ gleich verteilt sind. Im stationären Leistungsbereich zeigt sich dagegen, dass mit steigendem Alter bis zum Erreichen der Volljährigkeit immer mehr Fälle ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Heimerziehung.
- ➢ Die Befunde zeigen, dass Kleinstkinder eher seltener von ihrer Herkunftsfamilie getrennt und fremd untergebracht werden als ältere Kinder. Familien mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr sind insbesondere die Klientel ambulanter Leistungen.

Tabelle 8: Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen sowie in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe nach Altersgruppen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende)

	Nordrhein-Westfalen				Landesjugendamtsbezirk Rheinland				Landesjugendamtsbezirk Westfalen-Lippe			
	unter 6 J.	6 bis unter 12 J.	12 und unter 18 J.	18 J. und älter	unter 6 J.	6 bis unter 12 J.	12 und unter 18 J.	18 J. und älter	unter 6 J.	6 bis unter 12 J.	12 bis unter 18 J.	18 J. und älter
Amb. Hilfen	8.689	12.463	11.765	2.189	4.689	6.754	6.635	1.307	4.000	5.709	5.130	882
Stationäre Hilfen	3.658	6.746	11.929	2.566	2.123	3.764	6.677	1.503	1.535	2.982	5.252	1.063
dv. § 33	3.037	4.146	4.197	684	1.711	2.122	2.162	364	1.326	2.024	2.035	320
dv. § 34[1]	621	2.600	7.732	1.882	412	1.642	4.515	1.139	209	958	3.217	743
Insgesamt	12.347	19.209	23.694	4.755	6.812	10.518	13.312	2.810	5.535	8.691	10.382	1.945
Altersspektrum bei den zusammengefassten Hilfearten (in Zeilen-%)												
Amb. Hilfen	24,8	35,5	33,5	6,2	24,2	34,8	34,2	6,7	25,4	36,3	32,6	5,6
Stationäre Hilfen	14,7	27,1	47,9	10,3	15,1	26,8	47,5	10,7	14,2	27,5	48,5	9,8
dv. § 33	25,2	34,4	34,8	5,7	26,9	33,4	34,0	5,7	23,2	35,5	35,7	5,6
dv. § 34[1]	4,8	20,3	60,2	14,7	5,3	21,3	58,6	14,8	4,1	18,7	62,7	14,5
Hilfespektrum in den Altersgruppen (in Spalten-%)												
Amb. Hilfen	70,4	64,9	49,7	46,0	68,8	64,2	49,8	46,5	72,3	65,7	49,4	45,3
Stationäre Hilfen	29,6	35,1	50,3	54,0	31,2	35,8	50,2	53,5	27,7	34,3	50,6	54,7
dv. § 33	24,6	21,6	17,7	14,4	25,1	20,2	16,2	13,0	24,0	23,3	19,6	16,5
dv. § 34[1]	5,0	13,5	32,6	39,6	6,0	15,6	33,9	40,5	3,8	11,0	31,0	38,2
Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung												
Amb. Hilfen	92,8	114,3	97,3	34,3	94,7	120,3	70,4	39,7	90,6	107,9	57,2	28,5
Stationäre Hilfen	39,1	61,9	98,7	40,2	42,9	67,0	70,8	45,6	34,8	56,4	58,5	34,3
dv. § 33	32,4	38,0	34,7	10,7	34,6	37,8	22,9	11,1	30,0	38,3	22,7	10,3
dv. § 34[1]	6,6	23,8	64,0	29,5	8,3	29,2	47,9	34,6	4,7	18,1	35,9	24,0

Hinweis: Für die Datenbasis 2007 wurde vor dem Hintergrund der Ausweisung aller Altersjahre in der amtlichen Statistik eine neue Altersgruppierung gewählt (vgl. Tabelle 7). Für die Datengrundlage für die beiden Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe wurde für den HzE Bericht 2009 aufgrund der Vergleichbarkeit mit den Jugendamtsprofilen noch auf die alte Altersgruppierung zurückgegriffen. Diese wurden Anfang 2009 an alle Jugendämter vom IT.NRW verschickt.

Die für die Auswertung nach Landesjugendamtsbezirken notwendigen und vom IT.NRW aufbereiteten Daten zu den Hilfen zur Erziehung beinhalten 22 junge Menschen in Hilfen zur Erziehung mehr – und zwar im ambulanten Leistungssegment – als im Rahmen der Standardtabellen für Nordrhein-Westfalen ausgewiesen wird.

1 Einschließlich der stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Differenziert man die landesweiten Ergebnisse für die beiden Landesjugendamtsbezirke, bestätigen sich die Trends in Nordrhein-Westfalen sowohl für das Rheinland als auch für Westfalen-Lippe. D.h., in den beiden Landesteilen zeigen sich sowohl ein deutlich höherer Anteil der jüngeren Jahrgänge im ambulanten Hilfesetting als auch eine Dominanz der älteren Jahrgänge bei den stationären Maßnahmen.

- Sieht man einmal von den Kindern zwischen 6 und 11 Jahren in der Vollzeitpflege ab, so wird für das Rheinland jeweils eine höhere Inanspruchnahmequote als für Westfalen-Lippe ausgewiesen. Dieser Wert liegt im Rheinland je nach Altersgruppe und Hilfesegment um bis zu 13 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung (12- bis unter 18-Jährige bei den ambulanten Hilfen) höher.

2.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme

Abbildung 6: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressaten/-innen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)

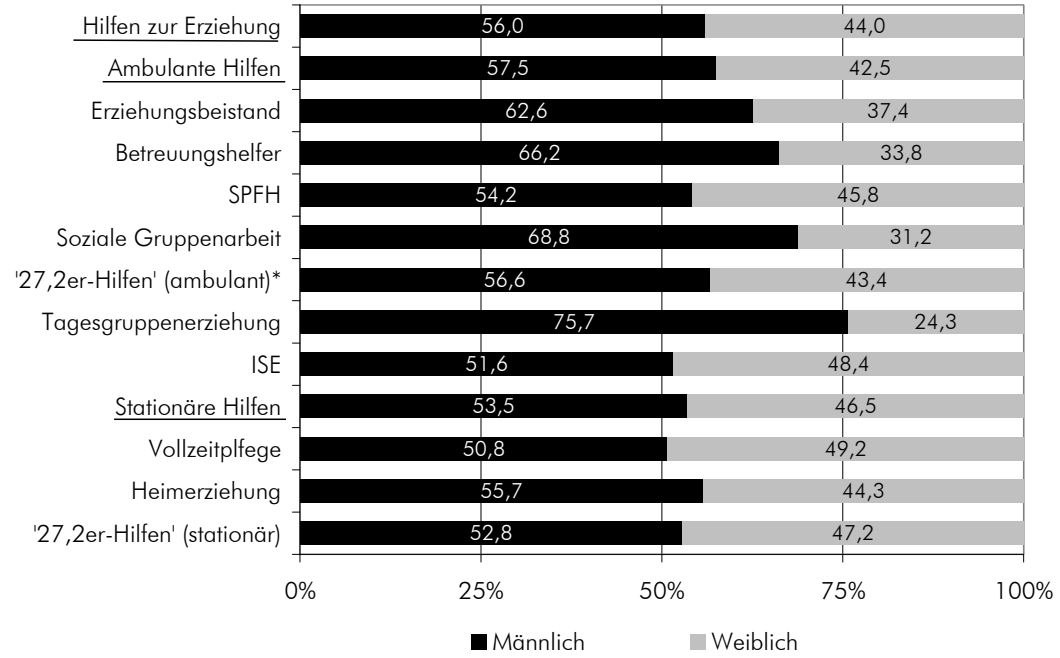

* Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Die geschlechtsspezifische Betrachtung der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass die männliche Klientel im Jahr 2007 mit einem Anteil von 56% an allen Leistungen gemäß §§ 29 bis 35 SGB VIII überwiegt.
- Auf den ersten Blick gilt der höhere Anteil von Jungen und jungen Männern jeweils auch für die ambulanten und die stationären Hilfen. Auf den zweiten Blick sind allerdings auch Unterschiede festzustellen:
  - > Bei den ambulanten Hilfen ist die Dominanz der männlichen Klientel mit einem Anteil von 58% festzustellen. Hilfeartspezifisch sticht insbesondere der wesentlich höhere Jungenanteil in den Tagesgruppen (76%) heraus. Aber auch bei der sozialen Gruppenarbeit werden diesbezüglich fast 69% erreicht.

> Bei den stationären Hilfen liegt der Anteil der Jungen und jungen Männer bei 54% und fällt damit niedriger aus als bei den ambulanten Leistungen.

NEU!

- Seit der ‚2007er-Erhebung' wird das Geschlecht der in ‚SPFH-Familien' lebenden Kinder ausgewiesen, so dass die Geschlechterverteilung der größten ambulanten Maßnahme hier erstmalig mit berücksichtigt wird. Mit einem hier ausgewiesenen Verhältnis von 54% Adressaten zu 46% Adressatinnen zeigt sich eine durchaus vergleichbare Geschlechterverteilung zu dem Ergebnis für die Hilfen zur Erziehung insgesamt.
- Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die ambulanten ‚27,2er-Maßnahmen'. Bei den ambulanten ‚27,2er-Hilfen' liegt der Anteil der männlichen Klientel bei knapp 57%, bei den stationären Maßnahmen sind es 53% Jungen bzw. junge Männer, die eine Hilfe in Anspruch nehmen.
- Im ambulanten Hilfesetting sind es die ISE-Maßnahmen, bei denen der Anteil der weiblichen Klientel im Vergleich zu den anderen Maßnahmen näher an dem Anteil der Jungen bzw. jungen Männern liegt (48%). Im stationären Leistungsspektrum sind es die Hilfen gem. § 33 SGB VIII, bei denen sich das Geschlechterverhältnis relativ ausgewogen gestaltet (51% männlich: 49% weiblich).

Tabelle 9: Hilfen zur Erziehung ohne SPFH (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige) im Rheinland und in Westfalen-Lippe nach dem Geschlecht der Adressaten/-innen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen)

	Landesjugendamtsbezirk Rheinland			Landesjugendamtsbezirk Westfalen-Lippe		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
HzE insgesamt	47.821	26.777	21.044	39.720	22.269	17.451
Ambulante Hilfen	29.435	16.894	12.541	25.283	14.587	10.696
Stationäre Hilfen	18.386	9.883	8.503	14.437	7.682	6.755
Vollzeitpflege	7.537	3.866	3.671	6.744	3.388	3.356
Heimerziehung[1]	10.849	6.017	4.832	7.693	4.294	3.399
Leistungsempfänger/-innen von Hilfen nach Geschlecht (in %)						
HZE insgesamt	100,0	56,0	44,0	100,0	56,1	43,9
Ambulante Hilfen	100,0	57,4	42,6	100,0	57,7	42,3
Stationäre Hilfen	100,0	53,8	46,2	100,0	53,2	46,8
Vollzeitpflege	100,0	51,3	48,7	100,0	50,2	49,8
Heimerziehung[1]	100,0	55,5	44,5	100,0	55,8	44,2
Hilfespektrum bei männlichen und weiblichen Adressaten/-innen (in %)						
HzE insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Ambulante Hilfen	61,6	63,1	59,6	63,7	65,5	61,3
Stationäre Hilfen	38,4	36,9	40,4	36,3	34,5	38,7
Vollzeitpflege	15,8	14,4	17,4	17,0	15,2	19,2
Heimerziehung[1]	22,7	22,5	23,0	19,4	19,3	19,5

Hinweis: Die für die Auswertung nach Landesjugendamtsbezirken notwendigen und vom IT.NRW aufbereiteten Daten zu den Hilfen zur Erziehung beinhalten 22 junge Menschen in Hilfen zur Erziehung mehr – und zwar im ambulanten Leistungssegment – als im Rahmen der Standardtabellen für Nordrhein-Westfalen ausgewiesen wird.

1 Einschließlich stationäre Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne eine rechtliche Verknüpfung mit einer Gewährung gem. § 34 SGB VIII.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Das Landesergebnis bestätigt sich auch in den beiden Landesjugendamtsbezirken. Sowohl im Rheinland als auch in Westfalen-Lippe nehmen mehr Jungen als Mädchen Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch.
- Für die ambulanten Leistungen sind in beiden Landesteilen Jungenanteile von 57% bzw. 58% zu konstatieren. Bei den stationären Maßnahmen liegen diese Werte bei 50% bzw. 51%

Tabelle 10: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (§§ 27,2, 29 bis 35) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressaten/-innen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben bezogen auf 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerungsgruppe)

Alter am 31.12.	Ambulante Hilfen		Stationäre Hilfen		Differenz männlich/weiblich	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Ambulant	Stationär
unter 14 J.	118,7	90,4	59,9	52,2	28,4	7,7
14 bis unter 18 J.	102,1	82,5	109,7	102,4	19,6	7,4
18 J. und älter[1]	36,2	31,8	42,0	38,2	4,4	3,8
Insgesamt[2]	101,6	79,0	67,7	60,7	22,6	7,0

1 Die Fallzahlen in der Altersgruppe der 18-Jährigen und Älteren werden relationiert auf die Bevölkerungsgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen.

2 Die Angaben zur Inanspruchnahme von Hilfen insgesamt beziehen sich auf die Zahl der jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Die altersdifferenzierte Betrachtung der Inanspruchnahme von Jungen und Mädchen im Jahr 2007 bei ambulanten und stationären Maßnahmen bestätigt und differenziert die aufgezeigten geschlechtsspezifischen Unterschiede auf den ersten Blick. Die Inanspruchnahmequote von 102 Hilfen pro 10.000 der männlichen Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren liegt bei den ambulanten Hilfen über der ihrer ‚Altersgenossinnen' (79 Hilfen).[17]
- Bei den stationären Hilfen ist die männliche Klientel in allen ausgewiesenen Altersgruppen überrepräsentiert. Gleichwohl fällt die Diskrepanz nicht so deutlich aus wie bei den ambulanten Hilfen. Lediglich bei den Inanspruchnahmequoten bei den jungen Volljährigen zeichnet sich ein ähnliches Verhältnis im ambulanten und stationären Hilfespektrum ab.
- Nahmen vor 2007 genauso viel heranwachsende Frauen eine stationäre Hilfe in Anspruch wie junge Männer, zeigt sich für das Jahr 2007 eine leichte Überrepräsentanz der männlichen Klientel. Die Inanspruchnahmequote der männlichen über 18-jährigen Klientel liegt sowohl im ambulanten als auch im stationären Hilfesetting etwa 4 Hilfen pro 10.000 der über 18-Jährigen über der ihrer Altersgenossinnen. Dieser Befund resultiert insbesondere aus Ergebnissen für die Heimerziehung.

17 Allerdings fällt diese Diskrepanz nicht mehr so deutlich aus, wie es in den Jahren zuvor der Fall gewesen ist (vgl. z.B. Schilling u.a. 2008, S. 29ff.). Die Tatsache ist damit begründet, dass ab dem Erhebungsjahr 2007 die Daten zum Geschlecht der Kinder in einer SPFH angegeben werden sowie auch die Daten der ‚27,2er-Hilfen' erstmalig ausgewiesen und hier mit berücksichtigt werden.

- Insgesamt betrachtet haben sich die Befunde zum Geschlechterverhältnis seit Anfang der 2000er-Jahre nicht wesentlich verändert. Nach wie vor gilt: In jüngeren Jahren dominieren die Jungen, in den älteren Jahrgängen sind die Mädchen zunehmend stärker vertreten, ohne allerdings einen Anteil von über 50% aller durchgeführten Hilfen zu erreichen.

2.4 Migrationshintergrund

Methodischer Hinweis:

NEU!

Der Migrationshintergrund der jungen Menschen wird seit der Erhebung 2007 erstmalig mit in der amtlichen Statistik aufgeführt. Dieser wird über die Merkmale Herkunftsland der Eltern – mindestens ein Elternteil muss im Ausland geboren sein – und der vorrangig in der Familie gesprochenen Sprache erfasst. Beide Merkmale geben Hinweise zum Migrationshintergrund.

Abbildung 7: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach dem Herkunftsland der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)[1]

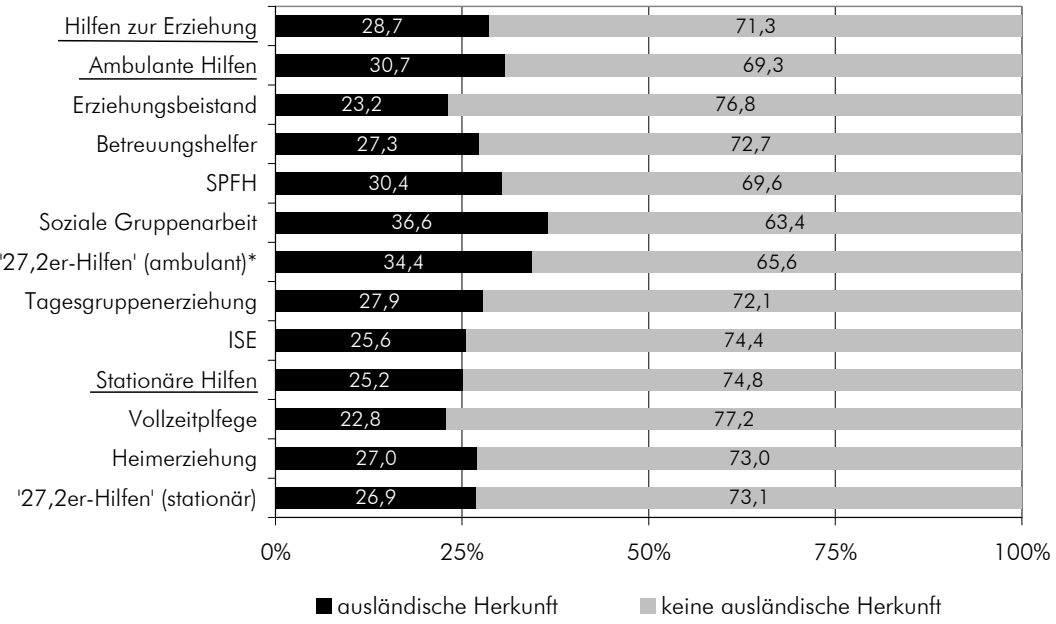

1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund sagt aus, dass mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde.

* Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Abbildung 8: Hilfen zur Erziehung (einschl. Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)[1]

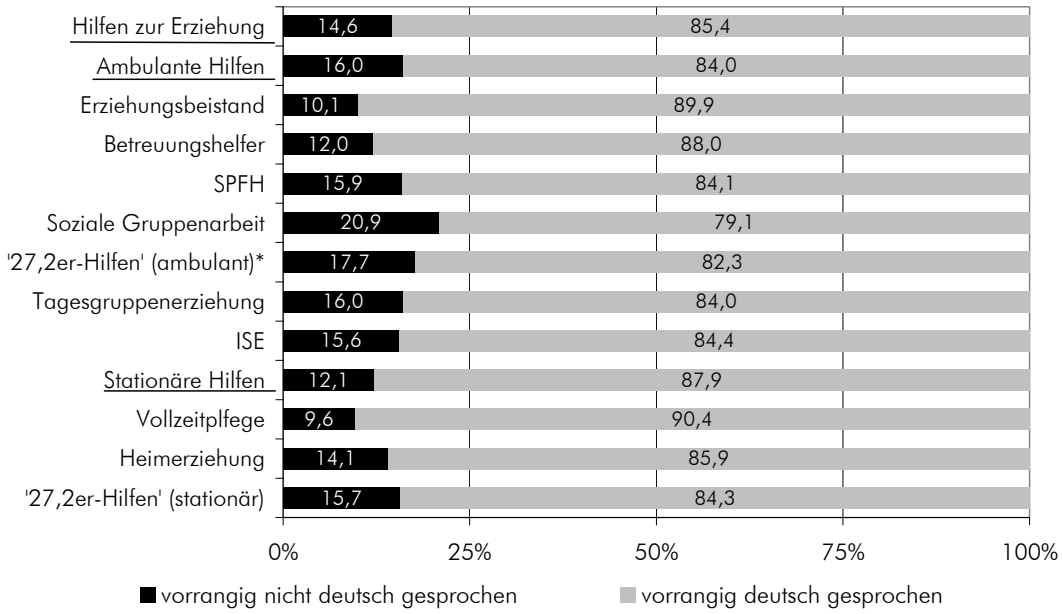

1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass in der Familie vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen wird.

* Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse[18]

- Bezogen auf die Klientel der Hilfen zur Erziehung liegt der Anteil junger Menschen mit einem Migrationshintergrund – gemessen an der ausländischen Herkunft der Eltern – bei knapp 29%. Für die ambulanten Leistungen liegt dieser Anteil bei knapp 31%, für die stationären Maßnahmen bei 25%. Zum Vergleich: Für die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens geht der Sozialbericht des Landes für 2007 bei den Minderjährigen von einem Anteil von Kindern und Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund in Höhe von 33% aus.[19] Damit wäre der Anteil der Minderjährigen mit einem Migrationshintergrund bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ähnlich hoch wie in der Bevölkerung.
- Es zeigen sich im Vergleich der Hilfearten erhebliche Unterschiede. Hier schwankt der Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund zwischen 23% bei den Erziehungsbeistandschaften und für die Vollzeitpflege auf der einen sowie 34% bzw. fast 37% für die ambulanten ‚27,2er-Hilfen' sowie die soziale Gruppenarbeit auf der anderen Seite (vgl. Abbildung 7).

18 Vgl. hierzu auch Kap. 4.1.

19 Vgl. MAGS 2007.

- Mit Blick auf die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache als ein weiteres Merkmal für den Migrationshintergrund des jungen Menschen fällt der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei allen Hilfeformen im Vergleich zu der Betrachtung der Herkunft der Eltern geringer aus. Allerdings zeigen sich auch hier – ähnlich wie bei der Herkunft der Eltern – Unterschiede zwischen den einzelnen Hilfeformen. Die Spannweite liegt zwischen 10% bei der Erziehungsbeistandschaft und Vollzeitpflege und 21% bei der sozialen Gruppenarbeit.
- Bewertungen zu den ersten Befunden zum Migrationshintergrund junger Menschen müssen sicherlich noch sehr vorsichtig ausfallen. Hierzu sollten die Ergebnisse der Folgejahre abgewartet werden, umso die Befunde besser in den fachlichen Diskurs um interkulturelle Kompetenzen oder auch migrationssensibles Handeln der Kinder- und Jugendhilfe einzubinden.
- Allerdings zeigt sich schon jetzt, dass mit dem verfügbaren Datenmaterial weitaus verlässlicher die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen durch Familien mit Migrationshintergrund beobachtet werden kann als zuvor mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit. So wird künftig das statistische Merkmal „Migrationshintergrund" des jungen Menschen eine notwendige Ergänzung der Debatte um die interkulturelle Öffnung der erzieherischen Hilfen darstellen.

2.5 Erziehungsberatung[20]

(a) Fallzahlenvolumen und Inanspruchnahme

Abbildung 9: Inanspruchnahme von Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen)

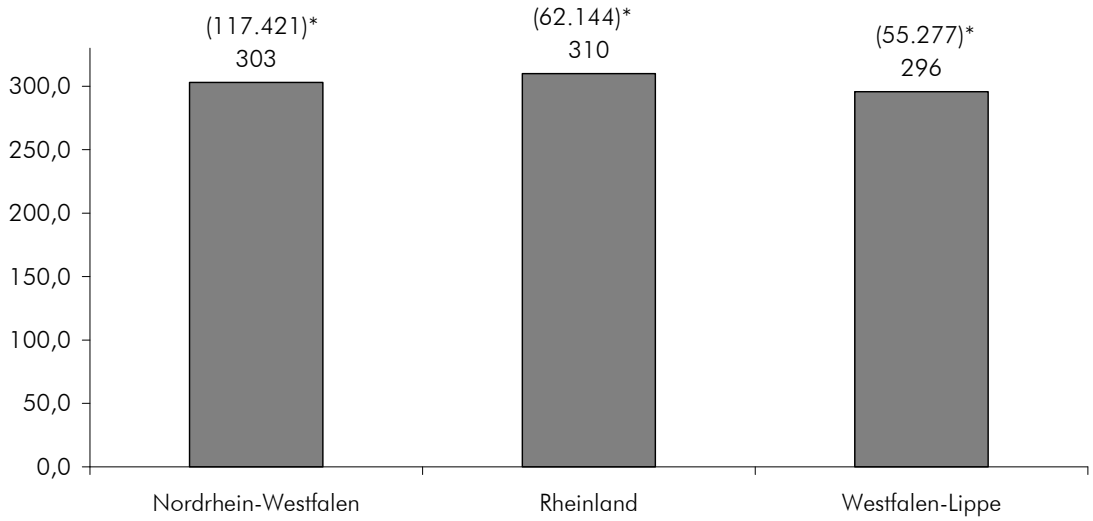

* Anzahl der Fälle; Summe aus am Jahresende andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen.
Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Wurden in den vorangegangen Erhebungsjahren lediglich beendete Erziehungsberatungen erfasst, sind seit 2007 auch die andauernden Hilfen am Jahresende in die amtliche Statistik dazugekommen. Vor diesem Hintergrund ist es erstmalig möglich das gesamte Fallzahlenvolumen der Hilfen gem. § 28 SGB VIII zu erfassen. 2007 wurden insgesamt 81.150 beendete sowie 36.269 andauernde Erziehungsberatungen gezählt. In der Summe sind es 117.421 Hilfen gem. § 28 SGB VIII. Pro 10.000 der unter 21-Jährigen werden somit 303 Hilfen in Anspruch genommen.

NEU!

- Differenziert nach den beiden Landesjugendamtsbezirken zeigt sich, dass mehr Erziehungsberatungen im Rheinland als in Westfalen-Lippe in Anspruch genommen werden. Relativiert auf die altersentsprechende Bevölkerung haben 2007 im Rheinland 310 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen, während es 14 Hilfen weniger in Westfalen-Lippe gewesen sind.

[20] Die nachfolgenden Ausführungen zur Erziehungsberatung schließen die Hilfen für junge Volljährige im Rahmen einer Erziehungsberatung mit ein. Für die Erziehungsberatung hat sich die Erfassungssystematik nicht verändert. Die 2007er-Daten zu der Erziehungsberatung basieren – im Gegensatz zu den anderen erzieherischen Hilfen – auf dem bereits bestehenden Erfassungsbogen.

(b) Erziehungsberatungen nach Alter und Geschlecht der Adressaten/-innen

Tabelle 11: Inanspruchnahme von Erziehungsberatung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende)

Gesamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter[1]
Angaben absolut						
36.269	1.084	4.277	11.548	10.442	6.780	2.138
Altersverteilung pro Maßnahmenbündel (in %)						
100,0	3,0	11,8	31,8	28,8	18,7	5,9
Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung						
93,6	23,8	88,7	163,2	137,3	81,6	33,5

1 Die Angaben zur Inanspruchnahme bei den 18-Jährigen und Älteren beziehen sich auf die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen. Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII werden in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Abbildung 10: Inanspruchnahme von Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressaten/-innen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)

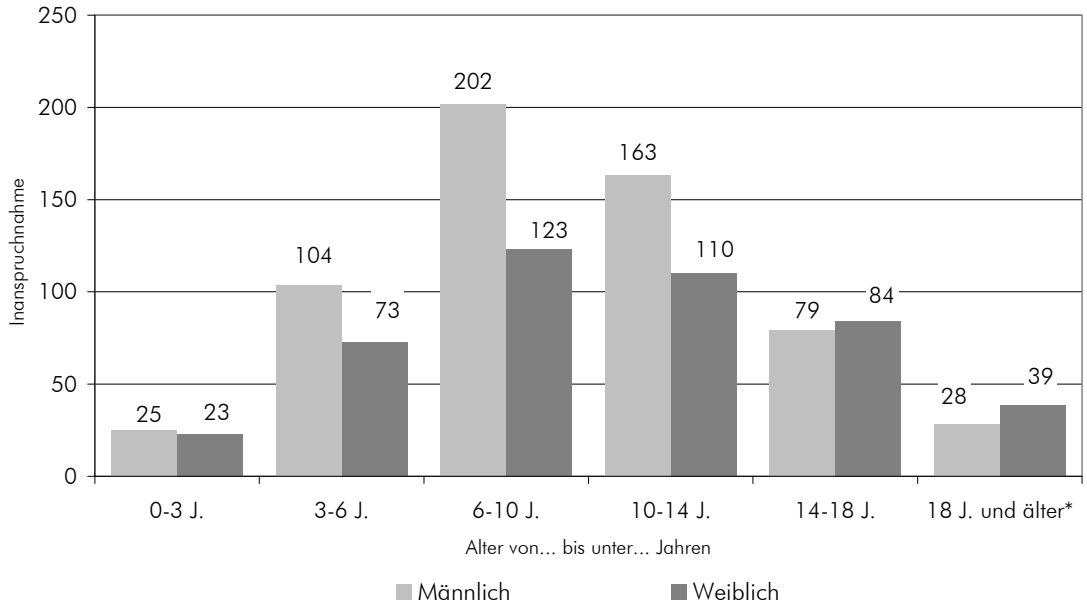

* Die Fallzahlen der jungen Volljährigen werden bezogen auf die Bevölkerungszahlen der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Kinder und Jugendliche, derentwillen Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird, sind 2007 mehrheitlich im Grundschulalter zwischen 6 und unter 10 Jahren, ge-

folgt von den 10- bis unter 14-Jährigen (vgl. Tabelle 11). Pro Altersgruppe werden jeweils mehr Jungen als Mädchen ausgewiesen.

- Insgesamt finden sich in der Erziehungsberatung – parallel zu der Verteilung in den anderen erzieherischen Hilfen – mit 57% deutlich mehr Jungen als Mädchen. Dieses Ergebnis zeigt sich auch bei einer Relativierung der Fallzahlen auf die Zahl der jungen Menschen: Während im Jahr 2007 in Nordrhein-Westfalen 105 Jungen und junge Männer pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung eine Hilfe gemäß § 28 SGB VIII in Anspruch nehmen, sind es ‚nur' 78 Mädchen und junge Frauen.
- Bei den männlichen und den weiblichen Hilfeempfängern/-innen zeigt sich die höchste Inanspruchnahmequote für die 6- bis unter 10-Jährigen. Gleichzeitig sind für diese Altersgruppe die größten Geschlechterdisparitäten festzustellen (vgl. Abbildung 10).
- Die geringsten Inanspruchnahmequoten weisen geschlechterunabhängig die jungen Volljährigen auf. Ein differenzierter Blick auf die Altersgruppe der Grundschüler/-innen zeigt zudem, dass die höchste Inanspruchnahmequote bei den männlichen 9-Jährigen (230) – d.h., den Kindern, die unmittelbar vor einem Wechsel auf die weiterführende Schule stehen –, gefolgt von den 8-Jährigen (222) liegt. Im Vergleich dazu fallen die Inanspruchnahmequoten dieser beiden Jahrgänge bei den Mädchen geringer aus (140 bzw. 142 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung). Allerdings haben die Mädchen in diesen beiden Altersjahrgängen eine weit aus höhere Inanspruchnahmequote zu verzeichnen als die jüngeren weiblichen Grundschulkinder.
- Deutliche Unterschiede zeigen sich für die Erziehungsberatung bei den 6- bis unter 10-Jährigen sowie in der Altergruppe der 10- bis unter 14-Jährigen. In beiden Altersgruppen dominiert ganz eindeutig die männliche Klientel. Mit ansteigendem Alter nivellieren sich die Disparitäten bei der Inanspruchnahme zwischen den Geschlechtern, in den Altersgruppen ab 14 Jahren dominieren sogar die jungen Frauen. Das heißt, ähnlich wie bei anderen Leistungen der Hilfen zur Erziehung ist auch für die Erziehungsberatung zu konstatieren, dass mit steigendem Alter der Klientel der Mädchen- und Frauenanteil zunimmt.
- Die differenzierte Darstellung zum Alter der jungen Menschen ermöglicht genauere Aussagen über Ursachen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zu treffen. Dies gilt auch für die Erziehungsberatung. Fokussierte sich in den Jahren davor die Erziehungsberatung auf die Altersgruppe der 6- bis unter 12-Jährigen, und wurden die Ursachen für die hohe Inanspruchnahme in dieser Altersgruppe der Besuch der Grundschule sowie im Übergang zur weiterführenden Schule gesehen, kann diese Begründung mit der differenzierten Darstellung der Altersangaben – und zwar insbesondere des Grundschulalters – unterstrichen werden.
- Die Ursache der höchsten Inanspruchnahme in der Altersgruppe der 6- bis unter 10-Jährigen scheint in der Tat im Besuch der Grundschule, noch mehr im Übergang zur weiterführenden Schule als ‚riskanten Biografieabschnitt' zu liegen. Der differenzierte Blick auf diese Altersgruppe zeigt, dass vor allem die 9-Jährigen, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen, den größten Beratungsbedarf aufweisen. Das gilt erstmal sowohl für die Jungen als auch für die Mädchen, wobei die 8- bzw. die 9-jährigen Mädchen eine relativ gleich hohe Inanspruchnahmequote ausweisen (s.o.). Im direkten Geschlechtervergleich sind es allerdings nach wie vor die Jungen, die in diesem Alter eher eine Erziehungsberatung in Anspruch nehmen als Mädchen. Schulische Schwierigkeiten zwischen den öffentlichen Bildungsinstitutionen,

beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule und weiter in den nächsten Schultyp, stellen einen Hauptgrund für die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung dar.[21]

- Offen muss an dieser Stelle bleiben, inwiefern bzw. zu welchen Anteilen die höhere Inanspruchnahme der Jungen aus einer tatsächlich höheren Problembelastung oder auch auf Wahrnehmungsmuster und Reaktionsweisen von Eltern und/oder Fachkräften in vor allem Kindertageseinrichtungen und Schulen resultiert. Genauso kann an dieser Stelle nur darüber spekuliert werden, dass die höhere Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen als Folge von Entwicklungsauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, aber auch konkret von Schulproblemen zu sehen sind, die zumindest auch auf die Gestaltung von wenig jungengerechten Bildungs- und Freizeitangeboten in nicht zuletzt der Grundschule zurückzuführen sein könnten. Speziell für die Grundschule könnte als ein weiterer Faktor in diesem Kontext hinzukommen, dass männliche Vorbilder in Person von Lehrern häufig fehlen.[22]

[21] In dieser Altersgruppe werden Schulprobleme insbesondere bei den 9- bis unter 12-Jährigen als häufigster Anlass für eine Beratung angegeben. Während 2006 bei Jungen diese Nennung zu 51% aufgeführt wird, liegt der Wert bei den gleichaltrigen Mädchen mit 40% etwas darunter.

[22] Die ‚Feminisierung der Grundschule' als Ursache für die schulischen Probleme von Jungen ist empirisch kaum erforscht. Allerdings wird in vielen wissenschaftlichen Ausführungen unter der Genderperspektive im Bildungssystem dieses Thema verstärkt fokussiert und als relevanter Faktor im Rahmen der Diskussion um Geschlechterdifferenzen und „Jungen als Bildungsverlierer" betrachtet (vgl. Rohrmann 2008; Vbw 2009, S. 61ff.)

3. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung

Abbildung 11: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27 bis 35, 41 und 35a SGB VIII[1] in Nordrhein-Westfalen; 1992 bis 2007 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 27 ohne Zuordnung zu den Leistungsparagrafen und Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)

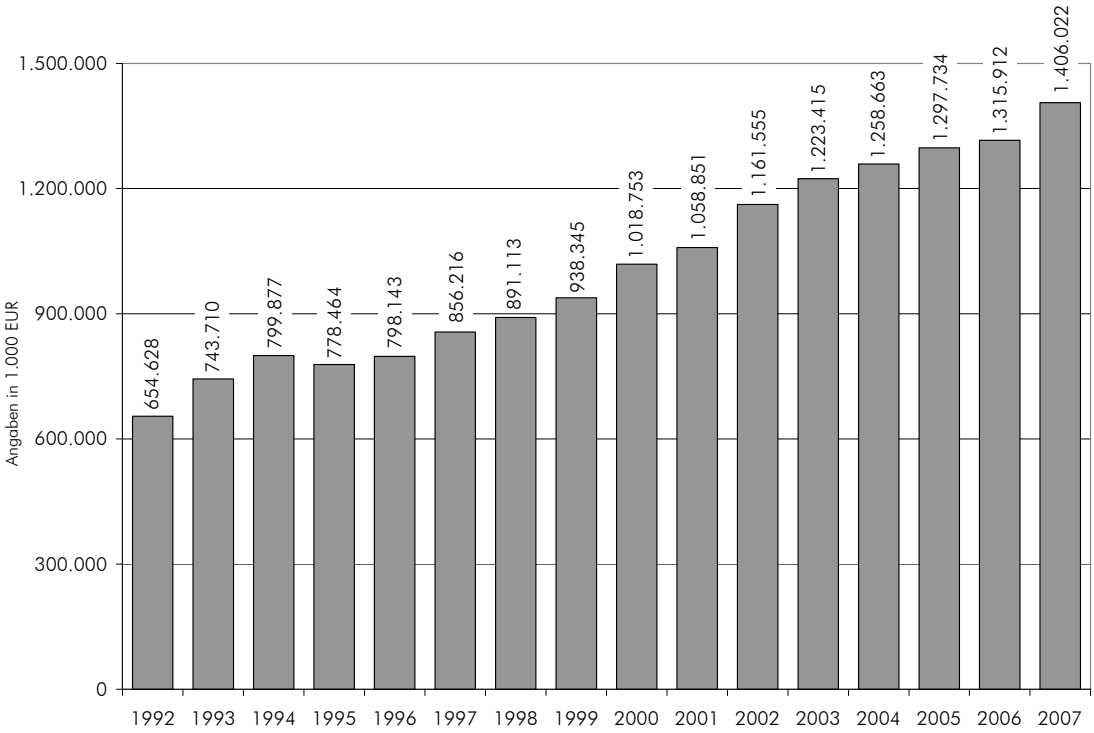

1 In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten.

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe; versch. Jahrgänge (bis 2006); IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, 2007; eig. Berechnungen

Abbildung 12: Ausgabenentwicklung für die Hilfen zur Erziehung im Vergleich zur Preisentwicklung; Nordrhein-Westfalen; 2000-2007 (Index 2000 = 100)

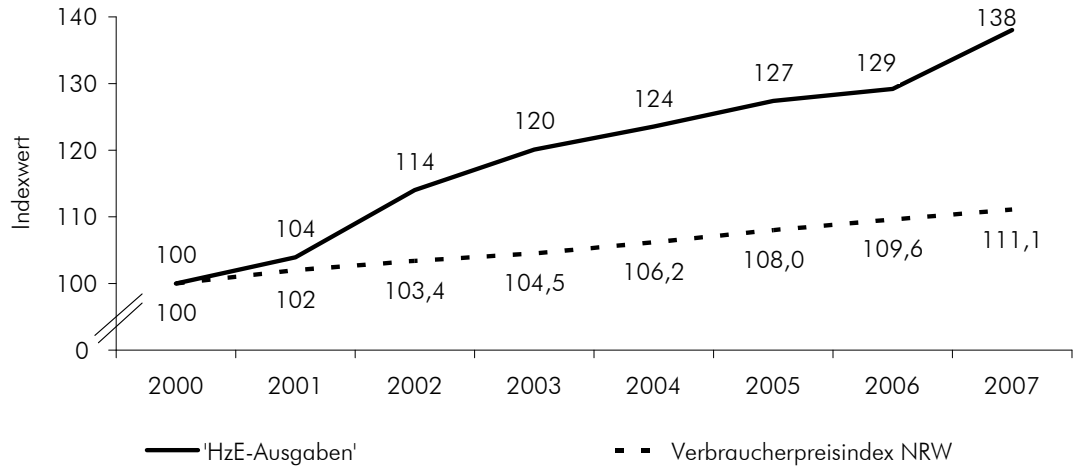

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe; versch. Jahrgänge (bis 2006); IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, 2007; IT.NRW, Preisentwicklung; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Das Ausgabenvolumen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung beläuft sich für das Jahr 2007 auf knapp 1,41 Mrd. EUR (vgl. Abbildung 11). Gegenüber dem Vorjahr haben sich damit die finanziellen Aufwendungen um nicht ganz 7% erhöht. Zum Vergleich: Zwischen 2005 und 2006 wies die Statistik noch eine Zunahme um 1,4% aus. Seit dem Jahre 2000 ist die zuletzt gemessene jährliche Steigerung der Gesamtausgaben für die Hilfen zur Erziehung die zweithöchste. Lediglich zwischen 2001 und 2002 lag dieser Wert mit fast 10% noch höher. Im Durchschnitt stiegen die Ausgaben seit dem Jahre 2000 um etwas weniger als 5% pro Jahr.
- Diese Entwicklung ist zweifellos ein Indiz dafür, dass sich auch die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung zwischen 2006 und 2007 landesweit insgesamt erhöht haben könnte. Hierüber kann an dieser Stelle jedoch nur spekuliert werden, da hierzu keine belastbaren Zeitreihenanalysen zu den Fallzahlen derzeit möglich sind (vgl. auch Kap. 1).
- Die Zuwächse bei den Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung liegen zuletzt (2006/7), aber auch seit dem Jahre 2000 über der Preisentwicklung. Somit sind die finanziellen Aufwendungen nicht nur nominal, sondern auch real gestiegen (vgl. Abbildung 12).

Tabelle 12: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2000, 2006, 2007 (Angaben in 1.000 EUR)

	2000	2006	2007	Veränderung zwischen 2000 u. 2007		Veränderung zwischen 2006 u. 2007	
				absolut	in %	absolut	in %
Ausgaben insgesamt	4.163.610	4.809.190	5.119.993	956.383	23,0	310.803	6,5
darunter:							
Jugendarbeit	269.919	284.140	293.388	23.469	8,7	9.248	3,3
Jugendsozialarbeit	30.639	40.002	47.611	16.972	55,4	7.609	19,0
Förderung d. Familie	24.850	27.686	47.019	22.169	89,2	19.333	69,8
Mutter-Kind-Einricht.	31.339	28.463	29.855	-1.484	-4,7	1.392	4,9
Tageseinr. f. Kinder	2.336.391	2.570.847	2.771.229	434.838	18,6	200.382	7,8
HzE sowie § 41[1]	1.018.753	1.315.912	1.406.022	387.269	38,0	90.110	6,8

1 Angaben basieren auf den Ergebnissen zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung – beinhalten also keine Daten zu den einrichtungsbezogenen Aufwendungen – einschließlich Gelder für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Die Ausgaben für die Erziehungsberatung sind nicht enthalten.

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe; versch. Jahrgänge (bis 2006); IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, 2007; eig. Berechnungen

- Allerdings sind die steigenden Ausgaben auch in einem Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu sehen bzw. werden zumindest zu einem Teil mit darauf zurückzuführen sein. Im Zeitraum 2005 bis 2008 haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umgestellt.[23] Die Auswirkungen auf die Meldungen zum Teil IV der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind für die vergangenen Jahre

23 Zum aktuellen Stand der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in Nordrhein-Westfalen siehe auch www.im.nrw.de/bue/278.htm vom 31.08.2009. Das Innenministerium führt zudem regelmäßig hierzu eine Befragung bei den Kommunen durch (vgl. z.B. IM 2008). Die Ergebnisse zur Umfrage für das Jahr 2008 sind unter www.im.nrw.de verfügbar.

nicht zu übersehen. Von allen zur angesprochenen Statistik meldenden 429 Stellen – das ist nicht gleich der Zahl der Jugendämter – haben noch 2005 bei 4 Fehlanzeigen 407 nach der Kameralistik sowie 18 nach der Doppik gebucht. Für das Jahr 2006 lag dieses Verhältnis bei 378 Kameralistik und 47 Doppik (4 Fehlanzeigen) sowie 2007 dann bei 298 Kameralistik und 127 Doppik.

Im Kontext des mit dem NKF einhergehenden „Ressourcenverbrauchskonzept" als eine der zentralen Leitlinien des NKF werden auch den Produkten der Hilfen zur Erziehung Kosten zugeordnet, die bislang in der Regel nicht berücksichtigt worden sind. Dies kann mit zu dem Anstieg der finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung, aber auch anderer Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beigetragen haben.

Für das Jahr 2008 haben die kommunalen Stellen, die Auskunft zur Statistik zu den Ausgaben und Einnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe geben, bereits mehrheitlich nach der Doppik erfasst (Kameralistik: 161; Doppik: 265; 3 Fehlanzeigen). Allein vor diesem Hintergrund ist für das Jahr 2008 mit weiter steigenden Ausgabendaten auch für die Hilfen zur Erziehung zu rechnen.[24]

Kommentierte Ergebnisse

- Der für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung zu beobachtende deutliche Anstieg bestätigt sich auch insgesamt für die Kinder- und Jugendhilfe, wenngleich die anteilige Zunahme hier etwas niedriger ausfällt. Zwischen 2006 und 2007 ist ein Plus der Gesamtaufwendungen in Höhe von knapp 311 Mio. EUR oder etwas mehr als 6% auf 5,12 Mrd. EUR zu konstatieren. Das ist der höchste Anstieg für die Gesamtaufwendungen seit 2002.
- Deutlich zugenommen haben – wenn auch von einem vergleichsweise bescheidenen Ausgabenniveau ausgehend – Leistungen im Rahmen der Förderung der Familie. Zwischen 2006 und 2007 sind die finanziellen Aufwendungen für diese Leistungen um knapp 70% von ca. 27,7 Mio. EUR auf 47,0 Mio. EUR gestiegen. Hierbei handelt es sich um Ausgaben für Familienbildung und -erholung, aber auch für allgemeine Beratungsleistungen in Erziehungsfragen bis hin zu Leistungen der Allgemeinen Sozialen Dienste.[25] Es ist auch angesichts der Entwicklung aus den Vorjahren anzunehmen, dass dieser Trend zumindest zu einem Teil auf eine Veränderung der Arbeitsweisen der Sozialen Dienste mit Blick auf zusätzliche Anstrengungen zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigungen und -misshandlungen zurückzuführen ist.
- Zum letztgenannten Aspekt passt auch der Befund, dass die Ausgaben für Mutter-Kind-Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen 2007 weiter – wenn auch in einem bescheidenem Maße – gestiegen sind (+5%).

---

[24] An dieser Stelle ist dem IT.NRW, Frau Andrä, für die Auswertung dieser über die amtliche Statistik abgefragten Information zu danken.

[25] Diese Entwicklung ist auch über die Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen hinaus bemerkenswert. Von keinem anderen Bundesland werden bei einer Umrechnung auf die Zahl der unter 18-Jährigen die ausgewiesenen Aufwendungen Nordrhein-Westfalens erreicht. Für Nordrhein-Westfalen werden statistisch pro Minderjährigen 2007 14 EUR ausgewiesen, während in den anderen Flächenländern dieser Wert zwischen 2 EUR (Mecklenburg-Vorpommern) und knapp 12 EUR (Sachsen-Anhalt) schwankt (vgl. Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Ausgaben und Einnahmen 2007; eig. Berechnungen). Die Aussagekraft derartiger Bundesländervergleiche wird derzeit durch den unterschiedlichen Stand der Umsetzung des NKF in den Kommunen der einzelnen Bundesländer beeinflusst.

- Ganz im Gegensatz zur Entwicklung zwischen 2005 und 2006 hat sich das Ausgabenvolumen für die Kindertagesbetreuung zwischen 2006 und 2007 von knapp 2,6 Mrd. EUR auf nicht ganz 2,8 Mrd. EUR erhöht. Der zu beobachtende fast 8-prozentige Anstieg resultiert aller Voraussicht nach aus dem laufenden Ausbau von Angeboten für unter 3-Jährige in Tageseinrichtungen für Kinder.
- Deutlich zugenommen haben zwischen 2006 und 2007 die finanziellen Aufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit (+3%) und die Jugendsozialarbeit (+19%). Für beide Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ist das Finanzvolumen 2007 so hoch wie noch in keinem anderen Jahr vorher in Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 13: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen in Nordrhein-Westfalen; 1992 bis 2007 (Angaben in 1.000 EUR)

Anzahl in 1.000 EUR								
	1992	1996	1998	2000	2002	2004	2006	2007
HzE[1]	588.427	703.275	779.609	888.372	1.021.12	1.094.58	1.128.64	1.205.16
§ 27	/	/	9.768	19.686	32.853	36.058	51.082	63.105
§ 29	3.328	4.326	4.972	9.759	6.956	8.913	11.207	15.640
§ 30	4.523	6.723	8.354	9.585	14.576	15.503	19.684	19.613
§ 31	23.411	32.167	49.919	47.250	63.863	71.870	79.033	88.109
§ 32	14.802	30.430	47.015	56.100	66.170	70.270	75.300	79.249
§ 33	151.228	127.700	118.100	131.955	153.187	166.359	200.095	196.608
§ 34	384.768	479.127	529.797	599.077	659.473	701.370	668.616	716.302
§ 35	6.367	22.802	11.683	14.960	24.047	24.239	23.624	26.537
§ 35a	/	/	17.249	29.163	42.004	58.258	77.946	92.839
§ 41	66.201	94.868	94.255	101.218	98.427	105.824	109.326	108.020
Insg.[2]	654.628	798.143	891.113	1.018.753	1.161.555	1.258.663	1.315.912	1.406.022
Verteilung in %								
	1992	1996	1998	2000	2002	2004	2006	2007
HzE[1]	89,9	88,1	87,5	87,2	87,9	87,0	85,8	85,7
§ 27	/	/	1,1	1,9	2,8	2,9	3,9	4,5
§ 29	0,5	0,5	0,6	1,0	0,6	0,7	0,9	1,1
§ 30	0,7	0,8	0,9	0,9	1,3	1,2	1,5	1,4
§ 31	3,6	4,0	5,6	4,6	5,5	5,7	6,0	6,3
§ 32	2,3	3,8	5,3	5,5	5,7	5,6	5,7	5,6
§ 33	23,1	16,0	13,3	13,0	13,2	13,2	15,2	14,0
§ 34	58,8	60,0	59,5	58,8	56,8	55,7	50,8	50,9
§ 35	1,0	2,9	1,3	1,5	2,1	1,9	1,8	1,9
§ 35a	/	/	1,9	2,9	3,6	4,6	5,9	6,6
§ 41	10,1	11,9	10,6	9,9	8,5	8,4	8,3	7,7

– Fortsetzung nächste Seite –

– Fortsetzung Tabelle 13 –

	Veränderungen in %							
	1992/ 1996	1996/ 1998	1998/ 2000	2000/ 2002	2002/ 2004	2004/ 2006	2006/ 2007	2000/ 2007
HzE[1]	19,5	10,9	14,0	14,9	7,2	3,1	6,8	35,7
§ 27	/	/	101,5	66,9	9,8	41,7	23,5	220,6
§ 29	30,0	14,9	96,3	-28,7	28,1	25,7	39,6	60,3
§ 30	48,7	24,3	14,7	52,1	6,4	27,0	-0,4	104,6
§ 31	37,4	55,2	-5,3	35,2	12,5	10,0	11,5	86,5
§ 32	105,6	54,5	19,3	17,9	6,2	7,2	5,2	41,3
§ 33	-15,6	-7,5	11,7	16,1	8,6	20,3	-1,7	49,0
§ 34	24,5	10,6	13,1	10,1	6,4	-4,7	7,1	19,6
§ 35	258,1	-48,8	28,0	60,7	0,8	-2,5	12,3	77,4
§ 35a	/	/	69,1	44,0	38,7	33,8	19,1	218,3
§ 41	43,3	-0,6	7,4	-2,8	7,5	3,3	-1,2	6,7
Insg.[2]	21,9	11,6	14,3	14,0	8,4	4,5	6,8	38,0

1 Angaben beziehen sich auf die Ausgaben ohne die Leistungen gem. §§ 28, 35a und 41 SGB VIII.

2 Im Unterschied zur Zeile „HzE" beinhaltet diese Zeile neben den Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 sowie 29-35 SGB VIII) auch die Angaben für die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe; versch. Jahrgänge (bis 2006); IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, 2007; eig. Berechnungen

Kommentierte Ergebnisse

- Das höchste Ausgabenvolumen von allen Leistungen der Hilfen zur Erziehung entfällt nach wie vor auf die Heimerziehung und die dazugehörigen betreuten Wohnformen. Insgesamt beläuft sich hierfür die Summe der finanziellen Aufwendungen auf 716,3 Mio. EUR. Das sind 7% mehr als 2006 und entspricht für das Jahr 2007 immer noch einem Anteil von immerhin knapp 51% an allen Ausgaben für Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Gleichwohl lag dieser Wert Mitte der 1990er-Jahre noch bei immerhin 60%, ist aber durch erhebliche Ausgabenzuwächse bei den ambulanten Leistungen seither zurückgegangen.
- Knapp 197 Mio. EUR werden für Hilfen im Rahmen der Vollzeitpflege von den Jugendämtern im Land ausgegeben. Nach einem stetig wachsenden Budget in den letzten Jahren ist zwischen 2006 und 2007 erstmalig wieder ein Rückgang zu verzeichnen (-2%). Gleichwohl ändert dies nichts an der Tatsache, dass in den letzten 10 Jahren die Ausgaben für die Vollzeitpflege um weit über 60% zugenommen haben. Diese gehen u.a. auf eine Qualifizierung und Professionalisierung des Pflegekinderwesens, aber auch auf Formen der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§§ 33, Satz 2) zurück.[26]
- Mit 88,1 Mio. EUR liegen die finanziellen Aufwendungen für die SPFH deutlich über den Ausgabensummen für die anderen ambulanten Leistungen der Hilfe zur Erziehung. Dabei hält die kontinuierliche Zunahme der Ausgaben weiter an. Allein zwischen 2006 und 2007 ist diesbezüglich ein Anstieg von fast 12% zu verzeichnen.

26 Damit wird noch keine Aussage über den erreichten Stand der Qualitätsentwicklung getroffen. Vielmehr ist es derzeit auch für Nordrhein-Westfalen kaum möglich, hierzu verlässliche Einschätzungen abzugeben oder sogar empirische Analysen hierzu vorzulegen.

Doppelt so hoch ist die Zunahme der finanziellen Aufwendungen für die ‚27,2er-Hilfen' (+24%). Mit zuletzt 63,1 Mio. EUR ist das Ausgabenvolumen für diese Leistungen dreimal höher als noch im Jahre 2000. Diese Entwicklungen verweisen auf die steigende Inanspruchnahme von sowohl der SPFH als auch den ‚27,2er-Hilfen' in den letzten Jahren (vgl. dazu auch Kap. 4.2).[27]

- Gestiegen sind ebenfalls – wenngleich mit zuletzt 5% im Vergleich zu anderen Leistungen der Hilfen zur Erziehung in einem bescheidenen Rahmen – die Ausgaben der Jugendämter für die Tagesgruppenerziehung. Mit rund 79,2 Mio. EUR ist das die Hilfeform im Bereich der familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen mit den landesweit höchsten finanziellen Aufwendungen nach der SPFH. Diese Entwicklung ist insofern bemerkenswert, als dass erstens die Tagesgruppenerziehung durchaus kritisch in der Vergangenheit bewertet wurde sowie zweitens sich mit der Ausweitung der Ganztagsschule in Nordrhein-Westfalen Perspektiven eröffnet haben, bei besonders schwierigen Kindern soziale Kompetenzen sowie über Elternarbeit die Ressourcen der Familie zu fördern.[28] Es liegen demnach Konzepte vor, nach denen die Ganztagsschule zu einem Ort für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung werden kann.
- Die Ausgaben für die am jungen Menschen orientierten ambulanten Leistungen wie die Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen, die soziale Gruppenarbeit sowie die Maßnahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen haben sich unterschiedlich entwickelt. Während die finanziellen Aufwendungen für die Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen zwischen 2006 und 2007 nahezu unverändert geblieben sind, sind für die ISE-Maßnahmen ein Anstieg der finanziellen Aufwendungen um immerhin 12% zu konstatieren. Für die soziale Gruppenarbeit – der Leistung mit dem geringsten landesweit ausgewiesenen Budget – ist sogar ein Anstieg von knapp 40% zu verzeichnen.
- Deutlich gestiegen sind zwischen 2006 und 2007 die Ausgaben für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Lagen die finanziellen Aufwendungen 2006 noch bei knapp 78 Mio. EUR, so werden für 2007 bereits 92,8 Mio. EUR ausgewiesen (+19%). Die zuletzt ausgewiesene Summe ist damit dreimal höher als das im Jahre 2000 für die Durchführung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen aufgewendete Budget.
- Aufwendungen für die Hilfen für junge Volljährige belaufen sich für das Jahr 2007 auf etwa 108 Mio. EUR. Das entspricht bei einem 1%-igen Rückgang in etwa dem Vorjahresergebnis und ist damit das zweithöchste Ausgabenvolumen für diese Hilfen seit dem Beginn der statistischen Erfassung Anfang der 1990er-Jahre. Seit dem Jahre 2000 liegen die jährlichen Ausgaben für Leistungen gem. § 41 SGB VIII in der Summe bei etwa 100 Mio. EUR, so dass auch zukünftig mit Summen in dieser Größenordnung zu rechnen sein wird.

➢ Aufgrund der Datenlage bei den Fallzahlen ist es für das Berichtsjahr 2007 nicht möglich, die Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erzie-

[27] Vgl. für die ‚27,2er-Hilfen' auch Schilling u.a. 2007, S. 119ff.

[28] Das nunmehr offensichtlich ein gegenteiliger Effekt zumindest landesweit schon über mehrere Jahre zu beobachten ist, könnte darauf zurückzuführen sein, dass Ganztagsschulen zumindest zu einem nicht unerheblichen Teil einen Beitrag dazu leisten, dass individuelle und familiäre Probleme bei Kindern sowie deren Familien erkannt und artikuliert werden (vgl. auch Schilling u.a. 2005.)

hung darzustellen. Nach der erstmaligen Durchführung einer überarbeiteten und anders organisierten Erhebung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zur Erziehung muss für die 2007er-Ergebnisse von einer Untererfassung ausgegangen werden (vgl. Kap. 1). Um dennoch eine Einschätzung über die Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung zu bekommen, wird ein Blick in die Ausgabenstatistik umso wichtiger. Gleichwohl Zunahmen bei den finanziellen Aufwendungen nicht immer gleichbedeutend sein müssen mit einem Fallzahlenanstieg, so weisen die Ergebnisse zu den Ausgaben deutlich darauf hin, dass auch für das Jahr 2007 von einer Zunahme der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung auszugehen ist. Dies gilt umso mehr, als dass für keine der erfassten Hilfeformen ein nennenswerter Ausgabenrückgang zu beobachten ist. Ferner deuten die Ergebnisse zu den finanziellen Aufwendungen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass neben einer Fortsetzung des Fallzahlenanstiegs bei den ambulanten Leistungen auch für die stationären Maßnahmen von einer höheren Inanspruchnahme als in den letzten Jahren ausgegangen werden kann.

NEU!

4. Ergebnisse der empirischen Fundierung zu ausgewählten Teilaspekten der Hilfen zur Erziehung

4.1 Lebenslagen von Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden Familien

Prekäre Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien sind folgenreich für das Aufwachsen junger Menschen. Empirische Befunde zeigen, dass sich sozioökonomisch belastete Lebenslagen und damit einhergehende ökonomische Ungleichheiten mit der Folge von sozialen Ausgrenzungsprozessen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, aber auch das Erziehungsverhalten von Eltern auswirken. Wenn auch noch nicht abschließend erforscht, so sind in diesem Zusammenhang doch die Folgen von prekären Lebenslagen auf der einen sowie Bildungserfolg, Arbeitslosigkeit, Gesundheit, Freizeitgestaltung, delinquentes Verhalten, Sozialkontakte oder auch familiäres Zusammenleben bis hin zu Erziehungsstilen und Kindesvernachlässigungen auf der anderen Seite belegbar.[29]

Vor diesem Hintergrund ist die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur eine Antwort auf die Herausforderungen moderner Gesellschaften im Allgemeinen, sondern nicht zuletzt auch eine Antwort auf die sich verändernden sozioökonomischen Lebenslagen und die damit einhergehenden Armuts- und Reichtumsunterschiede im Besonderen. Dies gilt nicht zuletzt für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung. Dabei kann es sicherlich nicht Aufgabe sein, die wachsenden Unterschiede im sozioökonomischen Status von Familien zu nivellieren, gleichwohl können Leistungen der Hilfen zur Erziehung einen Beitrag dazu leisten, die negativen Folgen von Armutslagen auf das Aufwachsen und die Erziehung von jungen Menschen zumindest abzuschwächen.

Im Folgenden geht es um die Lebenslagen der Klientel, die eine Leistung der Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen. Geprüft wird somit die Hypothese, inwiefern auch unter Planungsgesichtspunkten tatsächlich bei bestimmten Lebenskonstellationen von einem höheren Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auszugehen ist als bei anderen. Anders formuliert: Es wird dabei zu überprüfen sein, inwiefern Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmende Familien sowie die jungen Menschen aus diesen Familien unter schwierigen sozioökonomischen Lebenslagen und/oder prekären familiären Verhältnissen aufwachsen.

Berücksichtigt werden für die Auswertungen und Analysen jeweils die im Jahre 2007 begonnenen Leistungen der Hilfen zur Erziehung. In einem ersten Schritt werden die familiären Verhältnisse beleuchtet (a), in einem zweiten die wirtschaftliche Situation (b) sowie in einem dritten der Migrationsstatus (c).

(a) Familienstatus

Bezogen auf den Familienstatus können über die derzeit vorliegenden Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor allem Aussagen über die Situation in der Herkunftsfamilie gemacht werden. Mit Blick auf die Eltern des jungen Menschen bzw. das Elternteil, bei dem das Kind bzw. der Jugendliche lebt, wird unterschieden zwischen zu-

[29] Vgl. zusammenfassend Rauschenbach/Züchner 2007.

sammenlebenden Eltern, Alleinerziehenden und Elternteilen, die mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin zusammen leben.[30]

Eine entsprechende Analyse zeigt ein bemerkenswert eindeutiges Ergebnis: Während Erziehungsberatung und vor allem Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen am stärksten von zusammenlebenden Eltern mit und ohne Trauschein nachgefragt werden, werden familienergänzende und -unterstützende sowie, erst recht, familienersetzende Hilfen mehrheitlich von Alleinerziehenden in Anspruch genommen (vgl. Abbildung 13). Rund jede zweite Heimeinweisung, jede zweite Pflegefamilie und jede zweite SPFH wurde 2007 einer Alleinerziehendenfamilie gewährt. Hiervon unterscheidet sich deutlich die Verteilung für die Erziehungsberatung sowie die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Hier liegt bei den im Jahre 2007 begonnenen Hilfen der Anteil der Alleinerziehenden bei 32% bzw. 27%.

Abbildung 13: Begonnene Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) nach Familienstatus; Nordrhein-Westfalen; 2007 (Angaben in %)

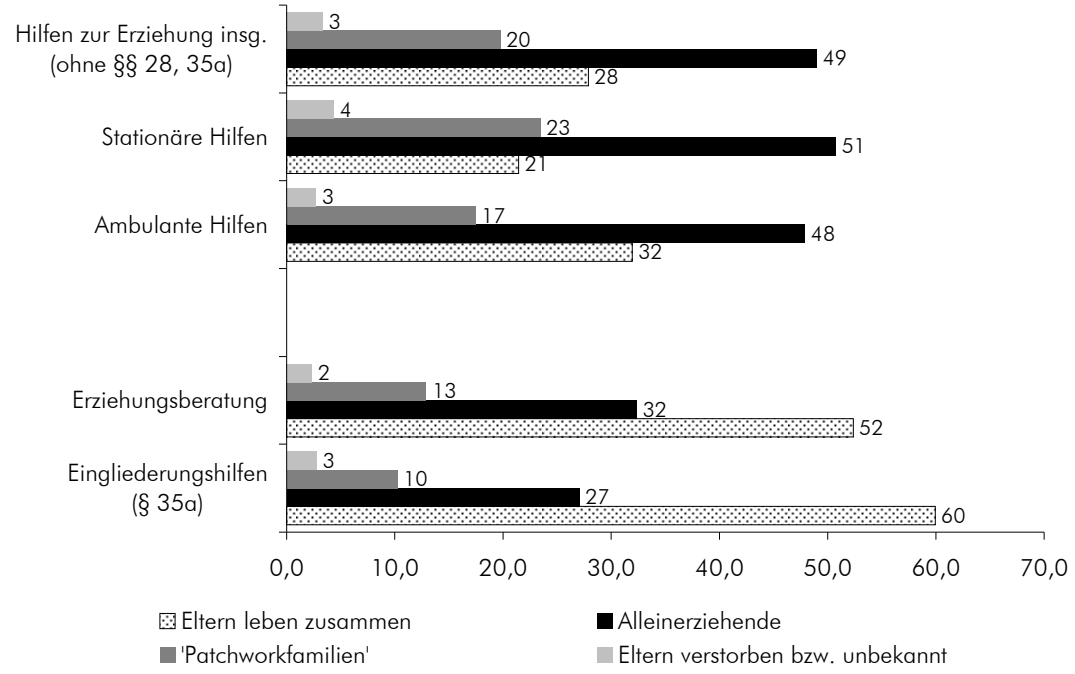

Quelle: IT.NRW, 2007; eig. Berechnungen

Mit Blick auf die Verteilung der Familienformen in der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens insgesamt zeigt sich, wie unterschiedlich hoch die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung je nach Familienform ist (vgl. Tabelle 14). Alleinerziehende Eltern nehmen im Vergleich zu zusammenlebenden Eltern über alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen) hinweg fünf- bis sechsmal mal so häufig eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch. Für die Erziehungsberatung und die Eingliederungshilfen ist die Inanspruchnahme hingegen 2 bzw. 2,6 Mal so hoch.

Die genannten Befunde weisen einmal mehr auf die auch in Nordrhein-Westfalen mitunter schwierigen Lebenskonstellationen von Alleinerziehenden und den damit verbunde-

[30] Ferner kann im Erhebungsbogen auf die Frage nach der Situation in der Herkunftsfamilie angegeben werden, dass die Eltern verstorben sind oder aber dass nichts weiter über die Eltern bekannt ist.

nen Problemlagen auch mit Blick auf eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung hin. Signalisiert wird somit über diese Daten, dass der Familienstatus alleinerziehend offenkundig Systeme öffentlicher Unterstützung benötigt, und zwar möglicherweise umfangreicher als dies bisher geschehen ist. So ist zwar sicher richtig, dass die Lebensform Alleinerziehend nicht durchweg als problematisch anzusehen ist[31], gleichwohl sind die zu bewältigenden Herausforderungen und Zuschreibungen vielfältig – Arbeitslosigkeit, Armut, fehlende soziale Unterstützung und Erschwernisse des Alltags mit Kindern[32] – und können entsprechend eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gefährden.

Daneben lassen die Ergebnisse Rückschlüsse auf die Gewährungspraxis in den Jugendämtern Nordrhein-Westfalens selber zu. Es entsteht der Eindruck, als würden Hilfen in den Jugendämtern vor Ort noch immer nach dem Muster gewährt: intervenierende, also familienergänzende und familienersetzende Hilfen stärker für die Gruppe der Alleinerziehenden, beratende Hilfen hingegen eher für Kinder von zusammenlebenden Eltern.

Tabelle 14: Begonnene Hilfen zur Erziehung[1] für Ehepaare/nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie für Alleinerziehende; Nordrhein-Westfalen; 2007 (pro 10.000 Haushalte der jeweiligen Familienform)

	Eltern leben zusammen[2]	Alleinerziehende	Verhältnis der Familienformen
Hilfen zur Erziehung insg.[3]	75	408	1 – 5,4
Ambulante Hilfen	48	246	1 – 5,1
Stationäre Hilfen	27	162	1 – 5,9
Erziehungsberatung (§ 28)	313	816	1 – 2,6
Eingliederungshilfen (§ 35a)	11	23	1 – 2,0

1 Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

2 Zusammengenommen werden hier für den Mikrozensus die Ehepaare und die nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit ledigen Kindern. Nicht gleichermaßen können im Rahmen des Mikrozensus sowie der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik Elternteile, die mit ihrem Kind/ihren Kindern und einem/-r neuen Partner/-in zusammenleben, unterschieden werden. Diese über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassten jungen Menschen werden hier mit eingerechnet.

3 Ohne Erziehungsberatung oder Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; MAGS 2007; eig. Berechnungen

(b) Wirtschaftliche Situation – Transferleistungsbezug der Herkunftsfamilien

Dass Armut und die damit verbundenen prekären Lebenslagen Risiken für die Erziehung beinhalten, haben empirische Untersuchungen wiederholt zeigen können.[33] Es fehlte allerdings bislang an einem Instrument der empirischen Dauerbeobachtung zu diesem Aspekt. Erstmalig sind über die Kinder- und Jugendhilfestatistik 2007 Daten zum Bezug von Transferleistungen für die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden Familien erhoben worden. Jährlich werden diese Daten von nun an neu erhoben. Berücksichtigt werden hierbei das Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld (für Kinder), die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag. Diese Angaben liefern Hinweise zur Inan-

31 Vgl. Hammer 2003.

32 Vgl. Fegert/Ziegenhain 2003.

33 Vgl. zusammenfassend Rauschenbach/Züchner 2007.

spruchnahme von Leistungen nach §§ 27ff. SGB VIII durch Familien, die zumindest von Armut bedroht sind.

Und in der Tat bestätigen die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Hypothese, dass es einen Zusammenhang von Armutslagen einerseits und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung gibt. Demzufolge liegt der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, bei knapp 59%. Je nach Hilfeart schwankt dieser Wert zwischen 50% (Einzelbetreuungen) auf der einen und 73% (Vollzeitpflege) auf der anderen Seite (vgl. Tabelle 15). Demgegenüber liegt der Anteil der Familien mit Bezug von Transferleistungen in der Erziehungsberatung bei lediglich knapp 12%. Und ebenfalls deutlich niedriger fällt in diesem Zusammenhang mit 23% das Ergebnis für die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a aus. Dies verweist auf einen mit Blick auf die Erziehungsberatung immer wieder diskutierten Mittelschichtscharakter, der sich offenkundig nun auch für die Diagnose einer „Seelischen Behinderung" andeutet.

Tabelle 15: Begonnene Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten und Situation der Eltern des jungen Menschen; Nordrhein-Westfalen; 2007; (Angaben absolut, Anteile in %)

	Anzahl der Hilfen	darunter mit Bezug von Transferleistungen[1]	
		Anzahl	In %
Hilfen zur Erziehung (HzE) insgesamt	107.404	25.328	23,6
dv. Erziehungsberatung[2]	80.746	9.542	11,8
dv. HzE ohne Erziehungsberatung	26.658	15.786	59,2
dar. Vollzeitpflege in anderer Familie	2.975	2.158	72,5
dar. sozialpädagog. Familienhilfe	6.292	4.076	64,8
dar. Heimerziehung	6.848	3.940	57,5
dar. ‚27,2er-Hilfen' ambulant	3.693	2.106	57,0
dar. Tagesgruppenerziehung	1.599	905	56,6
dar. Einzelbetreuungen (EZB/BeHi)	2.775	1.396	50,3
Eingliederungshilfen (§ 35a)	2.676	601	22,5

1 Transferleistungen sind hier: Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag. Es handelt sich also um die Systeme der sozialen Mindestsicherung in Deutschland (vgl. zur Inanspruchnahme dieser Leistungen Statistisches Bundesamt 2008).

2 Für die Erziehungsberatung ist zu berücksichtigen, dass laut einer Sonderauswertung des IT.NRW bei den beendeten Hilfen für 13.496 Hilfen oder auch knapp 17% keine Angaben über den Transfergeldbezug gemacht werden. Überträgt man dies auf die begonnenen Hilfen und lässt die Fälle ohne Angaben zum Transfergeld unberücksichtigt, so würde sich der hier ausgewiesene Anteil um 2 bis 3 Prozentpunkte erhöhen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Lässt man die Erziehungsberatung unberücksichtigt, so beziehen etwa 59% der Familien, die im Jahre 2007 in Nordrhein-Westfalen eine Hilfe zur Erziehung neu gewährt bekommen haben, auch Transferleistungen. Dieser Wert erhöht sich noch einmal deutlich bei der Gruppe der Alleinerziehenden. Hier liegt der Anteil bei 71%, während für den Fall,

dass die Eltern noch zusammen leben, die Quote der Transfergeldbezüge bei vergleichsweise niedrigen 45% liegt. Nur unwesentlich höher ist dieser Wert mit 52% für Familienkonstellationen, in denen ein Elternteil mit einem/-r neuen Partner/-in zusammenleben (vgl. Abbildung 14).

Diese höheren Anteile von Transfergeldbezügen bei Alleinerziehendenfamilien im Vergleich zu den Haushalten, in denen die Eltern des Kindes bzw. Jugendlichen noch zusammenleben, bestätigen sich für die einzelnen Hilfearten. Während für die Alleinerziehendenfamilien je nach Hilfeart Quoten zwischen 63% und 78% ausgewiesen werden, liegen die Anteile für die zusammenlebenden Eltern mit oder ohne Trauschein zwischen 34% und 69%. Für Familienkonstellationen, in denen ein Elternteil mit einem/-r neuen Partner/-in zusammen leben, werden Werte zwischen 44% und 65% ausgewiesen. Verdeutlicht wird hierüber, dass insbesondere Alleinerziehende durch zusätzliche Belastungen in Form von fehlenden materiellen Ressourcen stärker unter Druck geraten. Die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf das Erziehungsgeschehen scheint sich hierüber zu erhöhen.

Abbildung 14: Anteil der Familien mit Transferleistungen[1] bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige); Nordrhein-Westfalen; 2007 (begonnene Hilfen; in %)

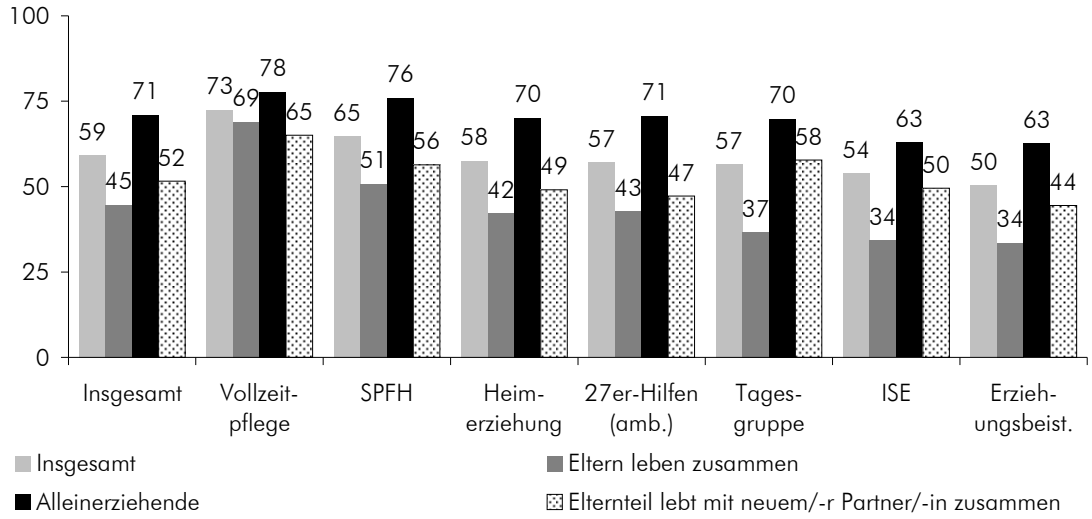

1 Transferleistungen sind hier: Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag; Hinweis zur Abbildung: Mit den 27er-Hilfen sind die Hilfen gem. § 27,2 gemeint.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

(c) Migrationshintergrund[34]

Zwar ist die Tatsache, dass jemand einen Migrationshintergrund aufweist, für sich betrachtet noch kein hinreichendes Merkmal einer prekären Lebenslage. Gleichwohl zeigen die Daten diverser Sozialstatistiken, dass der Migrationsstatus nach wie vor eine diskrimi-

34 An dieser Stelle wird die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung durch junge Menschen und deren Familien mit und ohne Migrationshintergrund nur kurz thematisiert. Die Auswertungen hier fokussieren die Unterschiede zwischen der Erziehungsberatung und den anderen Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Ausführlicher auf einzelne hilfeartspezifische Unterschiede wird in Kap. 2.4 eingegangen.

nierende Einflussvariable für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist.[35] So stellt das IT.NRW fest, dass Kinder mit einem Migrationshintergrund einem erhöhten Armutsrisiko mit all seinen negativen Konsequenzen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ausgesetzt sind.[36]

Vor diesem Hintergrund fällt auf, dass junge Menschen mit einem Migrationshintergrund mit Blick auf die Daten 2007 in den erzieherischen Hilfen unterrepräsentiert sind (vgl. auch ausführlicher Kap. 2.4). Unter Berücksichtigung des Anteils dieser Gruppe an der unter 18-jährigen Bevölkerung in Höhe von 33% – folgt man dem Sozialbericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen[37] – ist der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den begonnenen erzieherischen Hilfen mit 20% (einschl. Erziehungsberatung) deutlich darunter zu verorten (vgl. Abbildung 15).[38] Maßgeblich mitbestimmt wird auch dieses Resultat durch die Erziehungsberatung. Hier liegt der Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund gerade einmal bei 23%.[39]

Abbildung 15: Begonnene Hilfen zur Erziehung (einschl. Hilfen für junge Volljährige) nach dem Herkunftsland der Eltern; Nordrhein-Westfalen; 2007 (Angaben absolut und in %)[1]

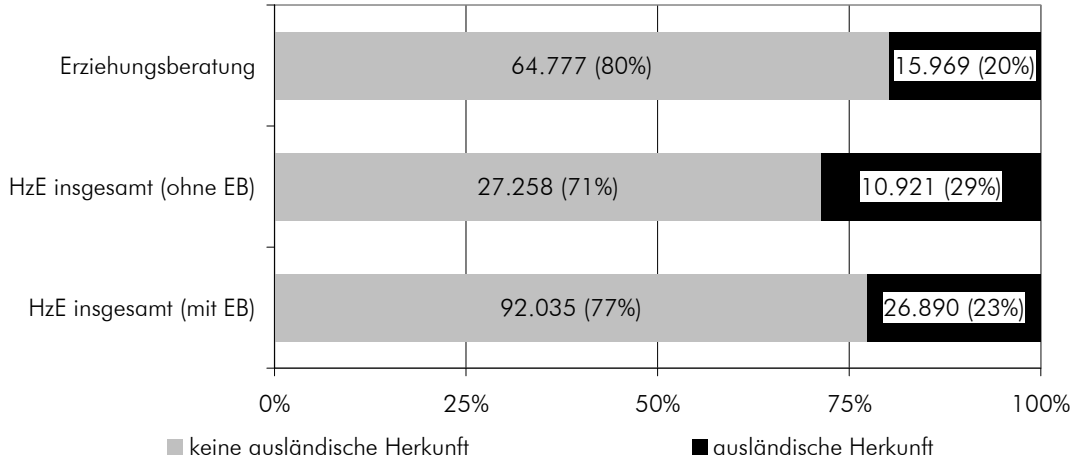

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

35 Vgl. Rauschenbach/Züchner 2007.

36 Vgl. MAGS 2009, S. 11ff.

37 Vgl. MAGS 2007, S. 274.

38 Der Migrationshintergrund der jungen Menschen wird im Rahmen der amtlichen Statistik ab 2007 über die Merkmale Herkunftsland der Eltern – mindestens ein Elternteil muss im Ausland geboren sein – und der vorrangig in der Familie gesprochenen Sprache erfasst. In der hier vorliegenden Auswertung der Daten wurde lediglich das Datum der Herkunft der Eltern in den Blick genommen, um einen Vergleich mit dem Bevölkerungsanteil zu ermöglichen. Als Referenzgröße wird hier auf die Ergebnisse des Mikrozensus 2007 rekurriert. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Migrationskonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht exakt dem des Mikrozensus entspricht. Die derzeit verfügbaren Ergebnisse des Mikrozensus fassen Migration weiter als das Erhebungskonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Analysen zu der Sprache als weiteres Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sind in Kap. 2.4 zu finden.

39 Zu berücksichtigen ist für die Erziehungsberatung, dass Angaben zum Migrationshintergrund nicht erbracht werden müssen, sofern diese Informationen nicht bekannt sind. Für das Jahr 2007 war das laut einer dankenswerter Weise durchgeführten Sonderauswertung des IT.NRW für das Merkmal ‚ausländische Herkunft eines Elternteils' bei 81.152 beendeten Beratungen 11.858 Mal der Fall (14,6%). Auch wenn dieses Ergebnis für die begonnenen Hilfen nicht vorliegt, so kann bei Herausrechnung dieser Fälle davon ausgegangen werden, dass sich der derzeit ausgewiesene Anteil um etwa 3 Prozentpunkte erhöhen würde.

4.2 Neue und alte familienorientierte Hilfen – die ‚27,2er-Hilfen' und die SPFH im Vergleich

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist nicht nur die am meisten in Anspruch genommene ambulante Hilfe, sondern grenzte sich als familienorientierte Hilfe im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung von anderen erzieherischen Leistungen deutlich ab. Im Fokus der SPFH steht insbesondere das System Familie. Im Gegensatz zu den anderen erzieherischen Hilfen bezieht sich die SPFH nicht nur ausschließlich auf den jungen Menschen in ihrer Arbeit, sondern die gesamte Familie mit ihren Problemlagen und Ressourcen. Die Arbeit und demnach auch der Erfolg der SPFH sind im großen Maße von der Unterstützung und Mitwirkung der Familie abhängig.[40] Mit dieser Besonderheit in der Ausgestaltung setzt sich die SPFH wesentlich von den anderen erzieherischen Hilfen ab. Daten zu dieser konzeptionellen Ausrichtung einer Hilfe zur Erziehung lagen bislang nur über die Erfassung der SPFH vor.

Ab 2007 hat sich die Datengrundlage – die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zur Erziehung – verändert. Mit dieser Veränderung hält gleichzeitig erstmalig eine neue, bis dato nicht erfasste Hilfe, Einzug in die Statistik: die sogenannten Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII, kurz die ‚27,2er-Hilfen'. Zuletzt noch wurden Daten zu dieser Hilfeform in Nordrhein-Westfalen durch eine Zusatzerhebung durch die Landesjugendämter im HzE Bericht 2007 veröffentlicht. Die 6. und damit letzte Jugendamtsbefragung des Jahres 2006 hat hierbei einmal mehr die Notwendigkeit einer Berücksichtigung dieser Maßnahmen im Rahmen der Fallzahlenerhebung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bestätigt. Durch die mittlerweile verabschiedete Novellierung des SGB VIII durch das „Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz" (KICK) werden nunmehr ab 2007 die Daten zu ‚27,2er-Hilfen' im Rahmen der amtlichen Statistik erhoben (vgl. Kap. 1).

Mit dem Einzug der ‚27,2er-Hilfen' in die amtliche Statistik besteht die Besonderheit darin, dass sich nicht nur das Bild der Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung komplettiert, sondern neben der SPFH nunmehr auch für andere vorrangig familienorientierte Hilfen regelmäßig Daten im Rahmen der amtlichen Statistik erhoben werden. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache lohnt es sich sicherlich diese Hilfeform einmal näher unter die Lupe zu nehmen und der Frage nachzugehen, was sich überhaupt hinter diesen so genannten ‚27,2er-Hilfen' verbirgt und inwiefern es Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der SPFH und den familienorientierten ‚27,2er-Hilfen' gibt.[41]

In Nordrhein-Westfalen scheint die Frage auch insofern nicht unwesentlich, da im Vergleich zu den anderen Bundesländern in Nordrhein-Westfalen mit etwa 9.500 Hilfen – absolut betrachtet – die meisten ‚27,2er-Hilfen' gewährt werden. Der zweithöchste Wert liegt für Baden-Württemberg erst bei knapp 3.300 Fällen – also um etwa ein Drittel weniger als in Nordrhein-Westfalen. Auch mit der Inanspruchnahmequote von 25 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen liegt Nordrhein-Westfalen im oberen Bereich. Lediglich das Saarland weist mit 26 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung eine

[40] Vgl. Fröhlich-Gildhoff 2006, S. 31ff; Schilling u.a. 2007, S. 16.

[41] Laut einer Jugendamtsbefragung in ganz Deutschland haben immerhin 40% der befragten Jugendämter eine enge Verknüpfung von so genannten „flexiblen" Hilfen, also den Hilfen gem. § 27 SGB VIII, und der Angebotsform SPFH hergestellt (vgl. Pluto u.a. 2007, S. 264f.).

höhere Inanspruchnahmequote aus, allerdings auch bei lediglich 529 gewährten Hilfen (vgl. Abbildung 16).

Abbildung 16: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige); Nordrhein-Westfalen im Bundsländervergleich[1]; 2007 (Summe andauernder und beendeter Hilfen; Angaben absolut und pro 10.000 unter 21-Jährigen)

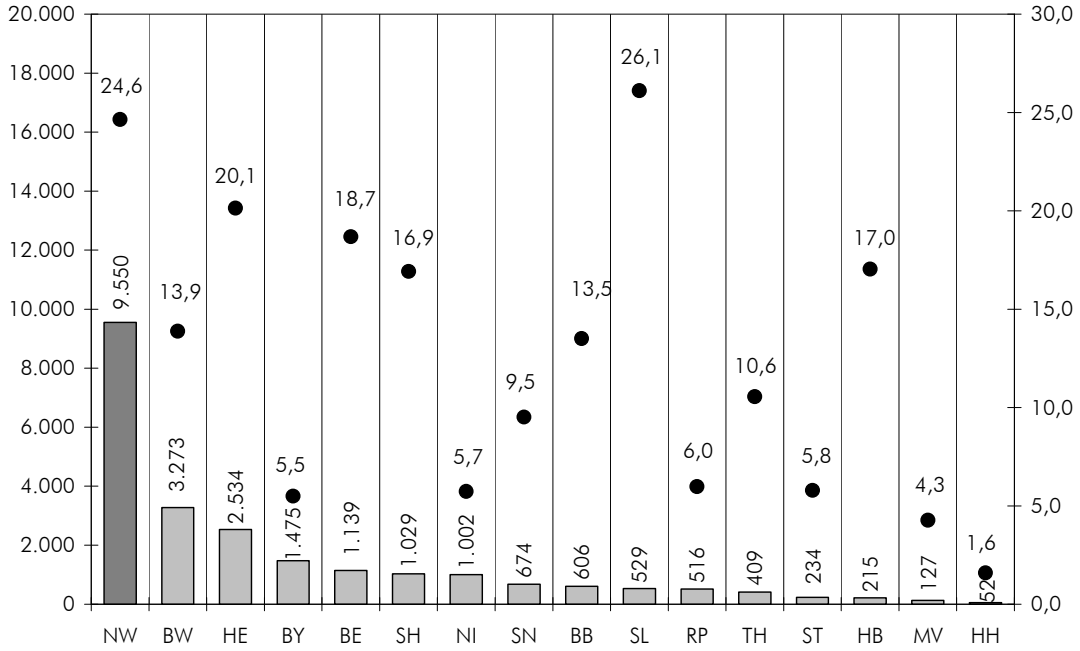

1 Länderabkürzungen: NW = Nordrhein-Westfalen; BW = Baden-Württemberg; HE = Hessen; BY = Bayern; BB = Brandenburg; RP = Rheinland-Pfalz; SH = Schleswig-Holstein; NI = Niedersachsen; SN = Sachsen; SL = Saarland; TH = Thüringen; BE = Berlin; ST = Sachsen-Anhalt; MV = Mecklenburg-Vorpommern; HB = Bremen; HH = Hamburg

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Das Spektrum der ‚27,2er-Hilfen'

Laut der amtlichen Statistik werden im Jahr 2007 für das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt 9.550 Hilfen gem. § 27 ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII gezählt. Getrennt ausgewiesen sind es 6.310 andauernde und 3.240 beendete Hilfen. Begonnen wurden 2007 5.114 ‚27,2er-Hilfen'.

Blickt man ferner auf die jungen Menschen, die von dieser Hilfe erreicht werden, sind dies insgesamt 14.585 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Damit sind – Stand 2007 – rund 9.500 andauernde und im Laufe des Jahres beendete Hilfen bzw. 14.500 junge Menschen bislang im Rahmen der amtlichen Statistik im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung unberücksichtigt geblieben. Bei der Anzahl der Hilfen sind es 14% gemessen an den erzieherischen Hilfen insgesamt. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist das der höchste Anteil am gesamten Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung.

Das Spektrum dieser Hilfen wird geprägt durch ambulante/teilstationäre Leistungen – deren Anteil liegt bei 93% –, einschließlich der so genannten ergänzenden bzw. sonstigen

Hilfen.[42] Nur 7% der ‚27,2er-Hilfen' sind stationäre Maßnahmen (vgl. Abbildung 17). Im Vergleich zu dem Bundesergebnis von 89% ambulante/teilstationäre liegt Nordrhein-Westfalen mit dem Anteil der ambulanten Hilfen darüber.

*Abbildung 17: Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfesetting und -ansatz; Nordrhein-Westfalen (Summe andauernder und beendeter Hilfen; Anteil in %)**

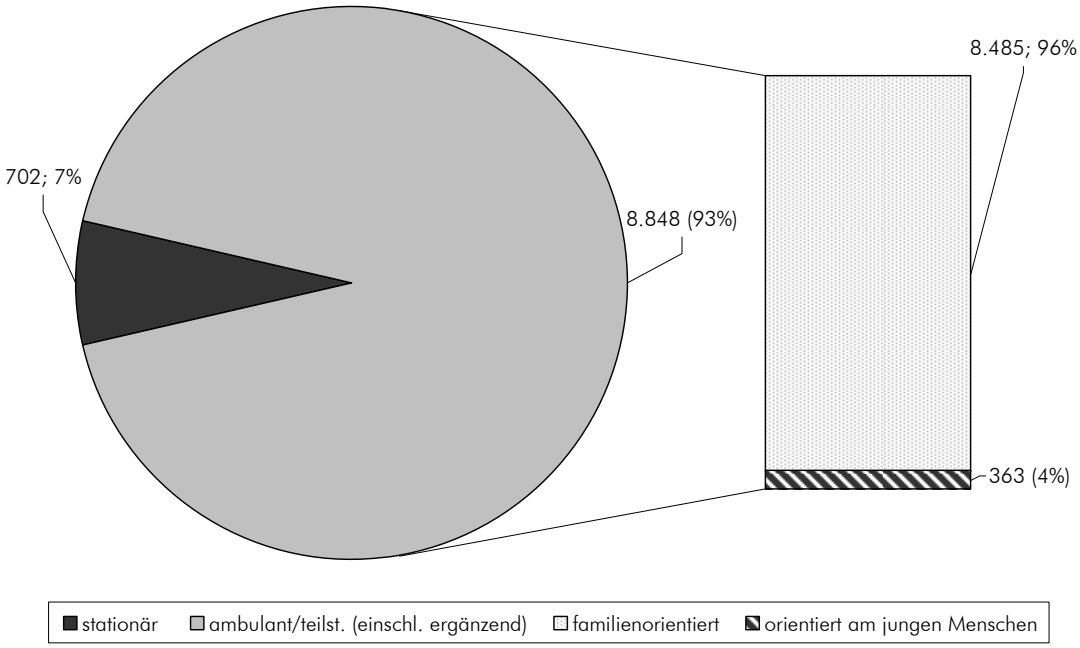

* Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Diese Hilfeform – und zwar ausschließlich die familienergänzenden und -unterstützenden Maßnahmen – können ferner im Rahmen der amtlichen Statistik nach deren konzeptioneller Ausrichtung unterschieden werden. Bei genauerer Betrachtung der ambulanten ‚27,2er-Hilfen' handelt es sich überwiegend um Leistungen, die einem familienbezogenen Ansatz folgen (96%). Unmittelbar orientiert am jungen Menschen sind diese Leistungen nur in 4% der Fälle. Vergleicht man dieses Verhältnis mit dem Bundesergebnis fällt der Anteil der familienorientierten Hilfen im ambulanten Hilfesetting in Nordrhein-Westfalen deutlicher höher aus als im gesamten Bundesgebiet. In Deutschland ist folgende Relation bei den familienergänzenden und -unterstützenden Maßnahmen zu konstatieren: 67% familienorientierte Hilfen zu 33% individuelle Hilfen. Vor diesem Hintergrund kann man in Nordrhein-Westfalen bei den ‚27,2er-Hilfen' hauptsächlich von einer familienbezogenen Maßnahme sprechen. Mit knapp 9.000 familienergänzenden und -unterstützenden Maßnahmen bzw. 14.500 jungen Menschen sowie einer Inanspruchnahmequote von 38 Hil-

[42] Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die mit einem vereinfachten oder ohne Hilfeplanverfahren gewährt werden. Das sind – um nur zwei Beispiele zu nennen – Hausaufgabenhilfen oder auch Freizeithilfen (vgl. Schilling/Pothmann 2002). Diese werden im Rahmen der Datenanalyse der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen aufgrund ihres niedrigschwelligen Charakters den ambulanten/teilstationären Hilfesettings zugeordnet. Damit kann auch weiterhin für eine bessere Lesbarkeit die klassische Zweitteilung der Hilfesettings nach ambulanten und stationären Maßnahmen bestehen bleiben. Das Fallzahlenvolumen dieser ergänzenden bzw. sonstigen ‚27,2er-Hilfen' beträgt 1.779 Hilfen.

fen pro 10.000 der unter 21-Jährigen sind die ambulanten ‚27,2er-Hilfen' nach der sozialpädagogischen Familienhilfe die zweitgrößte Hilfe im ambulanten Leistungsspektrum (vgl. auch Kap. 2.1).

Bei der weiteren Analyse der ‚27,2er-Hilfen' werden – aufgrund der marginalen Bedeutung der stationären ‚27,2er-Hilfen' im Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung – ausschließlich die ambulanten Hilfen und hier insbesondere die familienorientierten Leistungen näher betrachtet.

Die Adressaten/-innen – Altersstruktur und Geschlechterverteilung

Betrachtet man die Altersstruktur der Adressaten/-innen der familienbezogenen ambulanten ‚27,2er-Hilfen' – sowohl der familienorientierten als auch der individuellen – so wird im Gegensatz zu anderen familienergänzenden und -unterstützenden Hilfearten ein breites Adressatenspektrum deutlich (vgl. Abbildung 18). Allerdings muss die Bewertung der individuellen ambulanten ‚27,2er-Hilfen' insofern relativiert betrachtet werden, als dass es sich hierbei um ein sehr geringes Fallzahlenvolumen bei den andauernden Hilfen handelt (98 Hilfen).

Die Analyse der familienorientierten ‚27,2er-Hilfen' ist dagegen aussagekräftiger. Bei einem vergleichenden Blick im ambulanten Hilfesetting zeigt zunächst, dass von der Altersstruktur betrachtet, diese Hilfeform eher mit der der SPFH als mit anderen ambulanten Hilfemaßnahmen vergleichbar ist. Konkreter noch: War die SPFH bis dato die einzige ambulante Maßnahme, die sich zum größten Teil an jüngere Jahrgänge gerichtet hat und damit als wichtige Reaktionsmöglichkeit für Jugendämter sichtbar gemacht werden konnte, zeigt sich, dass auch bei den familienorientierten ambulanten ‚27,2er-Hilfen' immerhin fast jedes 4. Kind unter 6 Jahre alt ist. Ferner deutet sich aber auch zumindest an, dass – bleibt man bei dem vergleichenden Blick – diese Hilfeform eine höhere Flexibilität in der Verteilung der Altersgruppen aufweist als die SPFH. Denn die älteren Jahrgänge sind mit höheren Anteilen bei den ‚27,2er-Hilfen' vertreten als bei der SPFH.

*Abbildung 18: Verteilung von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) im Vergleich zu anderen ambulanten Hilfen nach Altersgruppen; Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen; Anteile in %)**

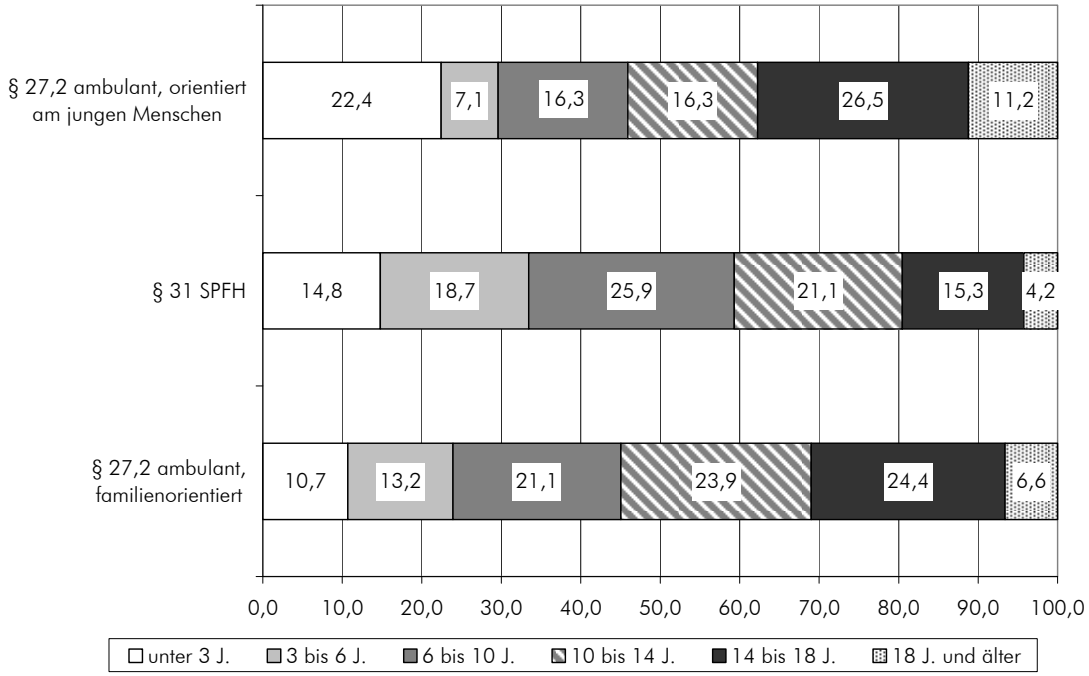

* Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Die geschlechtsspezifische Betrachtung der Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) zeigt, dass die männliche Klientel – genau wie im gesamten Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung – überrepräsentiert ist. Der Anteil der Jungen und jungen Männer liegt bei den familienbezogenen ambulanten ‚27,2er-Hilfen' bei 57% und ist somit analog zu der Verteilung im gesamten ambulanten Hilfesetting zu betrachten (vgl. auch Kap. 2.3). Diese geschlechtsspezifische Verteilung ist mit der der SPFH – für diese Hilfe werden seit 2007 erstmalig die Daten zum Geschlecht erhoben – vergleichbar. Für diese Leistung wird ein Jungenanteil von 54% ausgewiesen. Für die anderen ambulanten Maßnahmen liegt der Anteil der Jungen wesentlich höher und bewegt sich 2007 zwischen 62 und 76%.

Die altersdifferenzierte Betrachtung der Inanspruchnahme von Jungen und Mädchen bei den familienbezogenen ambulanten Maßnahmen zeigt, dass die Geschlechterdisparitäten mit steigendem Alter bis zum 14. Lebensjahr größer werden, während sie sich ab dem 14. Lebensalter allmählich ausgleichen. Dies ist im Wesentlichen mit den Ergebnissen zum ambulanten Hilfesetting vergleichbar. Die höchsten Diskrepanzen bei der Inanspruchnahme von Jungen und Mädchen sind bei der Altersgruppe der 10- bis unter 14-Jährigen zu konstatieren (vgl. Abbildung 19).

*Abbildung 19: Höhe der Inanspruchnahme von familienorientierten ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) nach Alter und Geschlecht; Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen; Angaben pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)**

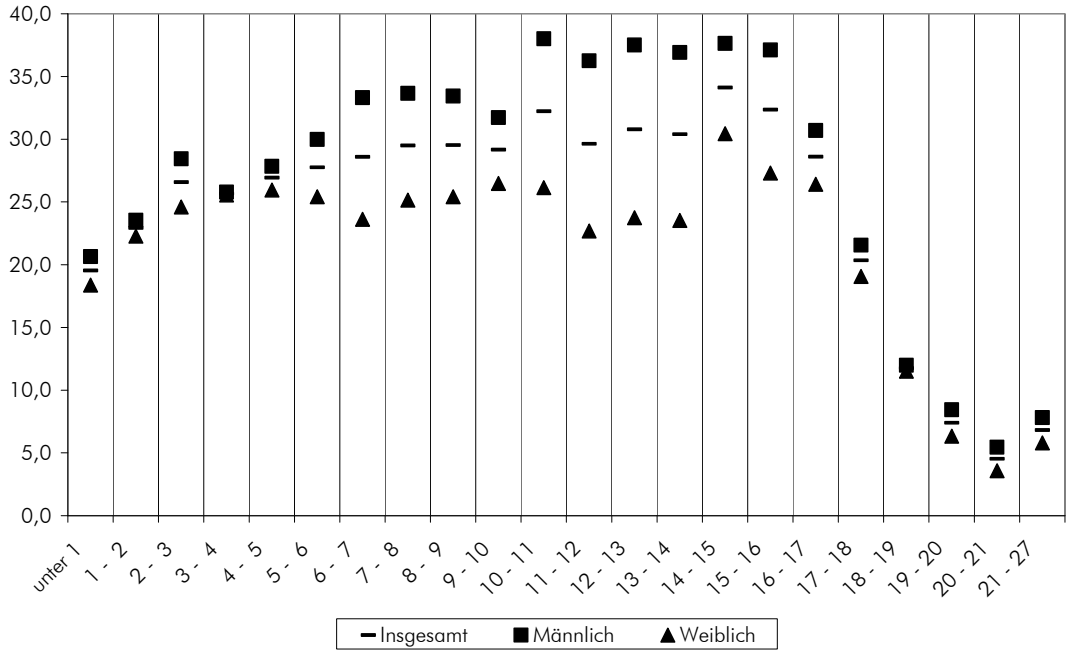

* Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Gründe der ‚27,2er-Hilfen'

Die alters- und geschlechtsspezifischen Analysen zu den familienbezogenen ambulanten ‚27,2er-Hilfen' deuten zumindest ansatzweise Ähnlichkeiten zu der SPFH an. Allerdings weisen sie gleichzeitig auf eine breitere Klientel als bei der größten ambulanten Hilfe hin. Mit Blick auf die Gründe für eine Hilfe wird bei jeder zweiten begonnenen ‚27,2er-Hilfe' die „eingeschränkte Erziehungskompetenz" als Hauptgrund angegeben. Dieser Wert ist damit annähernd so hoch wie das Ergebnis für die SPFH mit 60%. Eine genauere Betrachtung der Gründe dieser Hilfen jenseits familiärer Probleme macht allerdings auch Unterschiede zur SPFH deutlich. So spielen für die familienorientierten ‚27,2er-Hilfen' persönliche Probleme des einzelnen jungen Menschen ebenfalls eine nicht unwesentliche Rolle. Immerhin werden bei rund 27% dieser Hilfen Auffälligkeiten im sozialen Verhalten genannt und bei 23% der Leistungen schulische Probleme. Diese Werte liegen jeweils höher als die für die SPFH. Für die anderen ambulanten Hilfen, wie die Erziehungsbeistandschaften, die ISE-Maßnahmen, aber auch die am jungen Menschen orientierten ‚27,2er-Hilfen', haben Auffälligkeiten im sozialen Verhalten oder schulische Probleme für den Beginn einer Hilfe eine größere Bedeutung als familiäre Schwierigkeiten. Hingewiesen wird über diese Zweiteilung auf unterschiedliche Indikationen zwischen familienorientierten Hilfen und Einzelbetreuungsmaßnahmen.

Abbildung 20: Gründe für die Inanspruchnahme einer familienorientierten ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII); Nordrhein-Westfalen; 2007 (begonnene Hilfen; Angaben in %)[1,2]

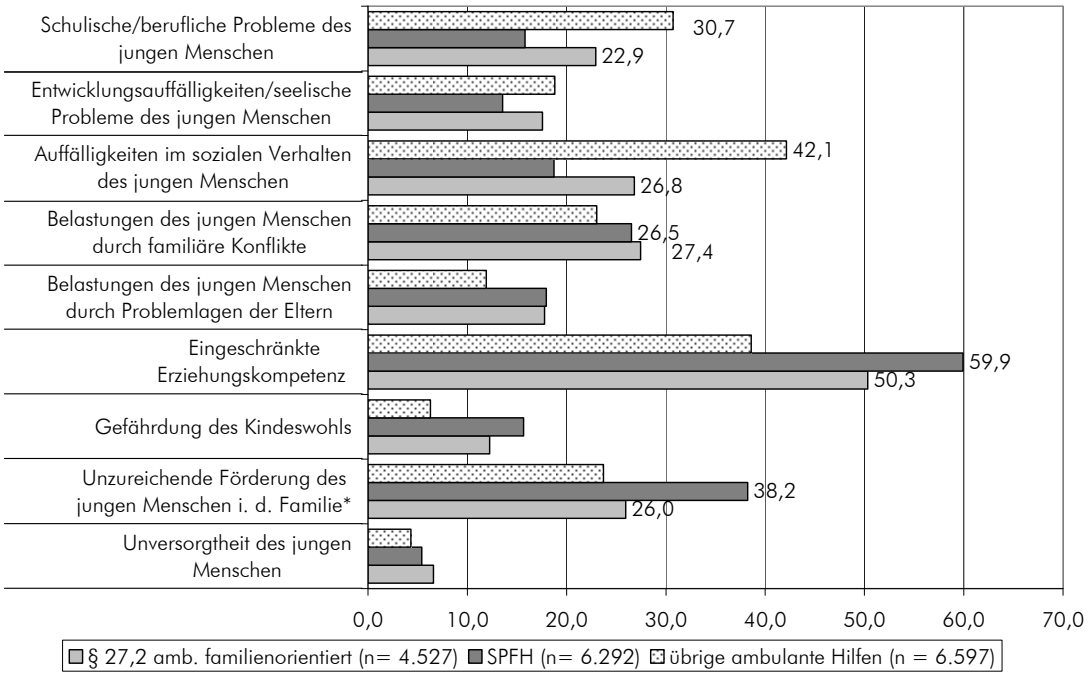

* Konkret heißt das Merkmal „Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie".

1 Bei den Angaben zu den Gründen für eine Hilfe sind Mehrfachnennungen möglich.

2 Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Dauer und Aufenthalt nach Beendigung der Hilfe

Im HzE Bericht 2008 wurde das gesamte Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung unter der Perspektive der Dauer bereits genauer betrachtet. Eine wesentliche Erkenntnis aus dieser Analyse bestand darin, dass die sozialpädagogische Familienhilfe im Vergleich zu anderen ambulanten Maßnahmen eine hohe Variabilität mit Blick auf die Dauer von Hilfen besitzt.[43] Galt die SPFH bis in die 1990er-Jahre eher als eine stark strukturierte Hilfe mit einem zeitintensiven Phasenmodell, haben sich im Kontext einer Methodendiskussion in diesem Feld neue so genannte Kurzprogramme, wie „FIM" (Familie im Mittelpunkt) und „FAM" (Familienaktivierungsmanagement), verstärkt Einzug gehalten.[44] Nicht nur die SPFH wurde dadurch beeinflusst, auch die familienorientierten ambulanten ‚27,2er-Hilfen' – wie die Datengrundlage zu der Dauer der Hilfen dies deutlich macht – zeichnet sich durch einen vergleichsweise hohen Anteil an kurzzeitigen Maßnahmen aus. Immerhin 36% dieser Hilfeform dauern nicht länger als ein halbes Jahr an (vgl. Abbildung 21).

Die Befunde zu der Dauer deuten zunächst einmal darauf hin, dass sich mit den familienorientierten ambulanten Hilfen eine Hilfeform, die sich vorrangig an der gesamten Familie des jungen Menschen ausrichtet, im Leistungskanon der erzieherischen Hilfen

[43] Vgl. Schilling u.a. 2008, S. 54.

[44] Vgl. Rätz-Heinisch u.a. 2009, S. 132ff.

etabliert hat. Angesichts der Ergebnisse gibt es zudem empirische Hinweise dafür, dass diese Hilfen verstärkt eine Clearing-Funktion wahrnehmen, aber auch mitunter weniger strukturiert und formalisiert sind als die SPFH. Gleichwohl liegt auch für diese Hilfeform der Anteil der Leistungen mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten bei immerhin 28%.

*Abbildung 21: Familienorientierte ambulante Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) und Hilfen gem. § 31 SGB VIII nach Dauerklassen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (innerhalb eines Jahres beendete Leistungen; Angaben in %)**

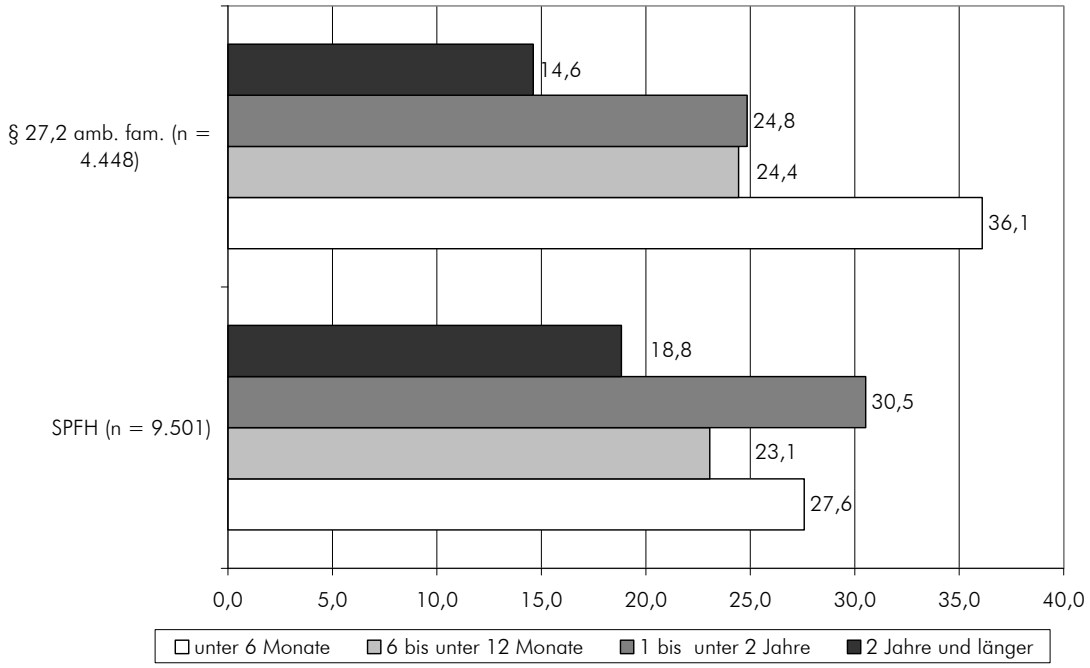

* Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

Hinweis: Bei den Ergebnissen der Einzeldatenauswertungen gibt es leichte Abweichungen zu den Standardtabellen für Nordrhein-Westfalen. Für die familienorientierten ambulanten ‚27,2er-Hilfen' sowie für die SPFH werden bei den Einzeldaten jeweils 4 beendete Hilfen mehr ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Bei einer alterspezifischen Betrachtung der Dauerklassen bei beiden familienorientierten Hilfeformen zeigt sich auf den ersten Blick, dass mit steigendem Alter der Anteil der kurzfristigen Hilfen – sowohl bei der SPFH als auch bei den familienorientierten ambulanten ‚27,2er-Hilfen' – abnimmt. Der größte prozentuale Rückgang bei den kurzzeitigen Hilfen deutet sich zwischen den unter 6-Jährigen und den 6- bis unter 12-Jährigen an (vgl. Abbildung 22). Allerdings zeigt sich auch, dass bei den unter 6-Jährigen immerhin 2 von 5 familienorientierten ambulanten ‚27,2er-Hilfen' nicht länger als 6 Monate dauern. Bei der SPFH ist es ‚nur' jede dritte Hilfe in dieser Altersgruppe, die eine Dauer von nicht länger als einem halben Jahr aufweist.

*Abbildung 22: Familienorientierte ambulante Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) sowie Hilfen gem. § 31 SGB VIII nach Alter und Dauerklassen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (innerhalb eines Jahres beendete Leistungen; Angaben in %)**

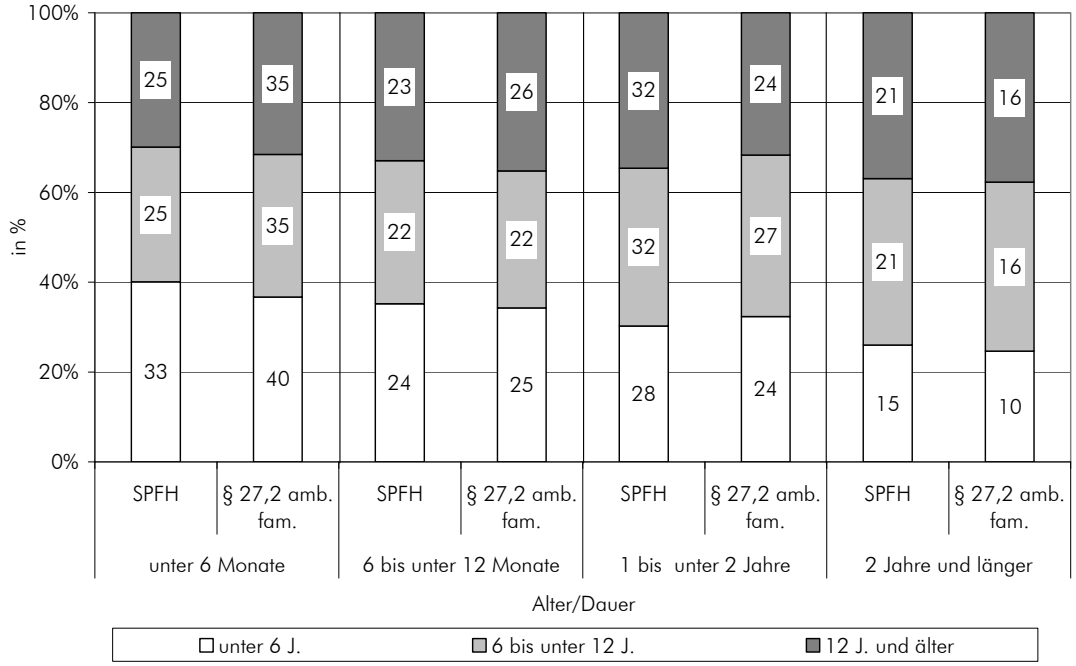

* Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

Hinweis: Bei den Ergebnissen der Einzeldatenauswertungen gibt es leichte Abweichungen zu den Standardtabellen für Nordrhein-Westfalen. Für die familienorientierten ambulanten ‚27,2er-Hilfen' sowie für die SPFH werden bei den Einzeldaten jeweils 4 beendete Hilfen mehr ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Mit Blick auf den anschließenden Aufenthaltsort nach Beendigung der Hilfe zeigen sich bei der SPFH und den ‚27,2er-Hilfen' Parallelen auf. Bei beiden Hilfeformen ist der Aufenthalt des jungen Menschen nach Beendigung der Maßnahme zum größten Teil im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils (vgl. Abbildung 23). Bei den familienorientierten ambulanten ‚27,2er-Hilfen' fällt der Anteil mit 79% sogar etwas höher aus als bei der SPFH (75%). Bei den anderen Aufenthaltsorten zeigen sich keine bemerkenswerten Unterschiede zwischen den beiden Hilfeformen. Den zweithöchsten Anteil beim anschließenden Aufenthaltsort nimmt bei beiden Hilfen jeweils eine Maßnahme gem. § 34 ein: In 9% der ‚27,2er-Hilfen' wird ein Aufenthalt in einem Heim oder einer Betreuten Wohnform angeschlossen, bei der SPFH weicht der Anteil mit 8% nicht unwesentlich davon ab.

Diese Befunde gehen einher mit den Gründen im Rahmen der Gewährungspraxis und können ein Indiz dafür sein, dass das Ziel bei den familienorientierten Hilfen ist, an Problemen und Ressourcen der Familie zu arbeiten, um den jungen Menschen in diese zu integrieren. Die Daten deuten darauf hin, dass dies zu einem hohen Anteil gelingt. Bei den ambulanten Maßnahmen, die sich eher auf den jungen Menschen fokussieren, fällt der Anteil des anschließenden Aufenthaltes im elterlichen Haushalt weit aus geringer aus als bei den beiden familienorientierten Hilfen. Für die am jungen Menschen orientierten Hilfen schwankt der Anteil zwischen 27% bei der ISE und 67% bei den individuellen ‚27,2er-Hilfen'.

Abbildung 23: Familienorientierte ambulante Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) und Hilfen gem. § 31 SGB VIII nach anschließendem Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen; 2007 (innerhalb eines Jahres beendete Leistungen; Angaben in %)[1]

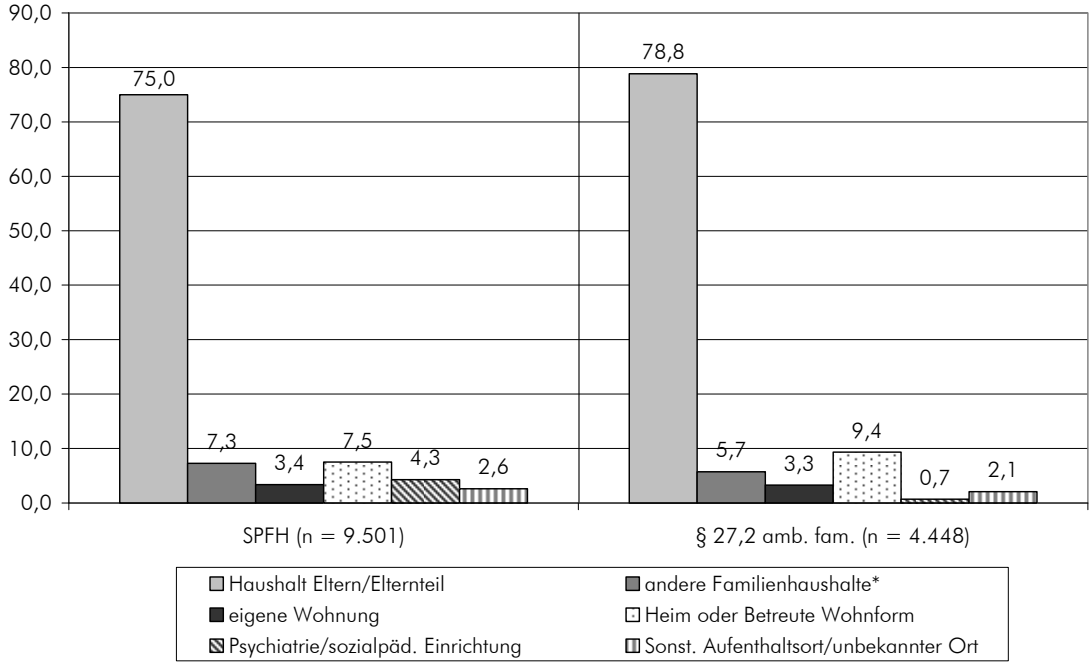

1 Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

* Hier sind Pflege-, Verwandten- und Nichtverwandtenfamilien zusammengefasst.

Hinweis: Bei den Ergebnissen der Einzeldatenauswertungen gibt es leichte Abweichungen zu den Standardtabellen für Nordrhein-Westfalen. Für die familienorientierten ambulanten ‚27,2er-Hilfen' sowie für die SPFH werden bei den Einzeldaten jeweils 4 beendete Hilfen mehr ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Betrachtet man den Aufenthaltsort nach Beendigung beider familienorientierten Hilfen unter einer altersspezifischen Perspektive, deuten sich leichte Differenzen an. Während bei der SPFH mit zunehmendem Alter der Anteil eines Aufenthaltes des jungen Menschen im elterlichen Haushalt steigt, zeigt sich bei den ‚27,2er-Hilfen' ein umgekehrtes Bild: Hier ist der Anteil bei den unter 6-jährigen Kindern und den 6- bis unter 12-Jährigen wesentlich höher als bei den 12-Jährigen und den älteren Adressaten/-innen (vgl. Tabelle 16).

*Tabelle 16: Familienorientierte ambulante Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) und Hilfen gem. § 31 SGB VIII nach Alter und anschließendem Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen; 2007 (innerhalb eines Jahres beendete Leistungen; Angaben in %)**

Alters-gruppen	Aufenthalt nach Beendigung der Hilfe					
	Haushalt Eltern/ Elternhaus	Andere Familienhaushalte	Eigene Wohnung	Heim/ Betreute Wohnform	Psychiatrie/ sozialpäd. Einrichtung	Sonst. Aufenthaltsort/ unbekannter Ort
SPFH (n = 9.501)						
Unter 6 J.	71,7	10,5	3,9	5,5	5,3	3,1
6- bis unter 12 J.	75,6	7,2	2,6	7,6	4,3	2,6
12. J. und älter	77,5	4,2	3,6	9,3	3,3	2,1
Familienorientierte ambulante ‚27,2er-Hilfen' (n = 4.448)						
Unter 6 J.	82,8	9,1	1,0	4,8	1,1	1,1
6- bis unter 12 J.	84,3	4,5	0,8	9,2	0,2	1,1
12. J. und älter	73,8	5,0	5,8	11,5	0,8	3,1

* Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige.

Hinweis: Bei den Ergebnissen der Einzeldatenauswertungen gibt es leichte Abweichungen zu den Standardtabellen für Nordrhein-Westfalen. Für die familienorientierten ambulanten ‚27,2er-Hilfen' sowie für die SPFH werden bei den Einzeldaten jeweils 4 beendete Hilfen mehr ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

4.3 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen

Der Leistungstatbestand des § 35a SGB VIII zu den Eingliederungshilfen für die seelisch behinderten jungen Menschen bzw. für die von einer solchen Behinderung bedrohten Personen[45] dürfte wohl mit zu den umstrittensten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehören. Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist die rechtliche Ausgestaltung auch deshalb mehrfach verändert worden, zuletzt durch das „KICK" im Jahre 2005.[46] Das Spektrum der Streitpunkte ist beträchtlich und erstreckt sich von einem allgemein gültigen Behinderungsbegriff über Fragen der Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung, Verfahrensfragen für die Jugendämter bis hin zur Klärung von Zuständigkeitsbereichen für die Kinder- und Jugendhilfe in Abgrenzung zur Behinderten- und Sozialhilfe. Dabei lagen bislang keine bundesweiten Angaben über die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen vor. Das hat sich mit der Erhebung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2007 verändert. Grund genug also in diesem Kontext für das Land Nordrhein-Westfalen die Inanspruchnahme dieser Leistungen im Spiegel der amtlichen Statistik zu betrachten.

(a) Höhe der Inanspruchnahme

Im Rahmen der ersten bundesweiten Erhebung zu den Fallzahlen der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen werden für Nordrhein-Westfalen am Ende des Jahres 2007 4.795 andauernde Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII gezählt. Beendet wurden im Laufe des Erhebungsjahres 1.916, begonnen wurden 2.676. Summiert man die am Ende des Jahres andauernden sowie die im Laufe des Erhebungsjahres beendeten Hilfen, ergibt sich damit ein Fallzahlenvolumen von 6.711 Maßnahmen.

Es ist davon auszugehen, dass gerade die Höhe der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen in hohem Maße, d.h. vermutlich deutlicher noch als bei den Hilfen zur Erziehung, von der diagnostischen Praxis abhängig ist.[47] Hierauf verweisen auch die Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen im Bundesländervergleich. Für eine derartige statistisch vergleichende Analyse ist es notwendig, die unter 6-Jährigen – Stichwort: Frühförderung – ebenso unberücksichtigt zu lassen wie die jungen Volljährigen.[48] Im Ergebnis ergibt sich für Nordrhein-Westfalen vor diesem Hintergrund eine Inanspruchnahmequote von 24 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen. Dieser Wert ist doppelt so hoch wie der in einigen östlichen Bundesländern, entspricht allerdings auch nur der Hälfte der Inanspruchnahmequote aus Hessen oder Bayern. Sieht man einmal vom Saarland ab, ist in keinem anderen westlichen Flächenland die Inanspruchnahme dieser Hilfen niedriger als in Nordrhein-Westfalen (vgl. Abbildung 24).

---

45 Voraussetzung für eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist erstens, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und daher zweitens eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu konstatieren oder zu erwarten ist (vgl. z.B. Wiesner u.a. 2006, S. 550ff.). Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf diese Formulierung im Folgenden verzichtet. Stattdessen wird jeweils von jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung gesprochen.

46 Vgl. Münder u.a. 2006: 450f.

47 Vgl. Pluto u.a. 2007, S. 265ff.; van Santen u.a. 2003, S. 309ff.

48 Für die Eingliederungshilfen nach § 35a bestehen in den Ländern mitunter voneinander abweichende Abgrenzungsregelungen im Verhältnis zu Leistungen der Sozialhilfe, der Krankenkassen, aber auch des Bildungswesens. Hiervon betroffen ist vor allem die schon bereits benannte Frühförderung, mitunter aber auch die Regelung für junge Volljährige (vgl. Kunkel/Haas 2006).

Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass in Bayern oder Hessen Formen der seelischen Behinderung doppelt so häufig vorkommen als in Nordrhein-Westfalen. Diese regionalen Disparitäten setzen sich innerhalb der örtlichen Kinder- und Jugendhilfepraxis weiter fort. Das haben bereits die Ergebnisse der Jugendamtsbefragungen vergangener Jahre im Kontext des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung gezeigt.[49]

Abbildung 24: Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen; Nordrhein-Westfalen im Bundesländervergleich[1]; 2007 (Summe andauernder und beendeter Hilfen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen)

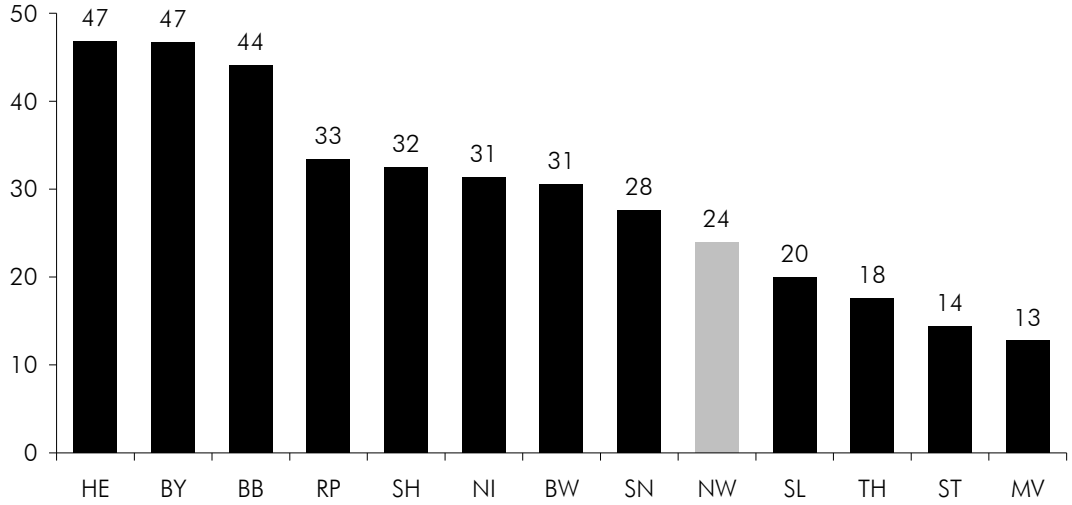

1 Länderabkürzungen: HE = Hessen; BY = Bayern; BB = Brandenburg; RP = Rheinland-Pfalz; SH = Schleswig-Holstein; NI = Niedersachsen; BW = Baden-Württemberg; SN = Sachsen; NW = Nordrhein-Westfalen; SL = Saarland; TH = Thüringen; BE = Berlin; ST = Sachsen-Anhalt; MV = Mecklenburg-Vorpommern; HB = Bremen; HH = Hamburg

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Diese regionalen Unterschiede werden über die Höhe der Ausgaben für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII weitgehend bestätigt. Während 2007 für das Land Nordrhein-Westfalen pro unter 21-Jährigen knapp 24 EUR für die Durchführung entsprechender Hilfen aufgewendet worden sind, lagen die Pro-Kopf-Ausgaben für Bayern (48), Schleswig-Holstein (50) sowie Hessen (51) doppelt so hoch (vgl. Tabelle 17). Von allen Flächenländern lagen lediglich die finanziellen Aufwendungen für Thüringen (22) und Sachsen-Anhalt (16) niedriger als in Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 17: Ausgaben für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen; Nordrhein-Westfalen im Bundesländervergleich[1]; 2007 (Angaben pro unter 21-Jährigen)[1]

	HE	SH	BY	SL	NI	BB	BW	SN	RP	MV	NW	TH	ST
In EUR	51	50	48	39	32	31	28	26	26	25	24	22	16

1 Zu den Länderabkürzungen siehe Hinweise in Abbildung 24.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen, 2007; eig. Berechnungen

49 So variierte 2003 in den Jugendämtern Nordrhein-Westfalens die Inanspruchnahmequote um etwa 100 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. Im Einzelnen lagen zum damaligen Zeitpunkt in immerhin 74 Jugendämtern – an der Befragung teilgenommen haben 137 – die Inanspruchnahmequote bei unter 10 Maßnahmen, in 48 Jugendämtern lag dieser Wert zwischen 10 und unter 30 Hilfen, in 15 Kommunen bei 30 Hilfen und mehr (vgl. Schilling/Pothmann/Overmann 2004, S. 130f.).

(b) Altersstruktur und Geschlechterverteilung

Die überwiegende Zahl von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen wird in Nordrhein-Westfalen von Kindern im Alter von 9 bis 12 Jahren in Anspruch genommen. Je nach Altersjahrgang liegt die Inanspruchnahmequote hier zwischen 31 und 43 Maßnahmen pro 10.000 eines Altersjahrgangs. Die höchsten Werte erreichen dabei die 10- und 11-Jährigen (vgl. Abbildung 25). Der Bedarf an Maßnahmen dieser Art ist damit vor allem in der für Kinder kritischen Phase des Übergangs von der Primarstufe zur Sekundarstufe I am höchsten. Das ist eine Parallele zur Altersverteilung bei der Erziehungsberatung (vgl. Kap. 2.5). Konstatiert man noch, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nicht zuletzt auch zu einem hohen Anteil aufgrund von schulischen Problemen initiiert werden (vgl. Abbildung 26), so deutet sich hierüber zumindest an, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen einerseits sowie Erziehungsberatungen andererseits zwei Antworten der Kinder- und Jugendhilfe auf zumindest ähnlich gelagerte Bedarfslagen darstellen.

Abbildung 25: Höhe der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a nach Alter und Geschlecht; Nordrhein-Westfalen; 2007; andauernde Hilfen; Angaben pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung

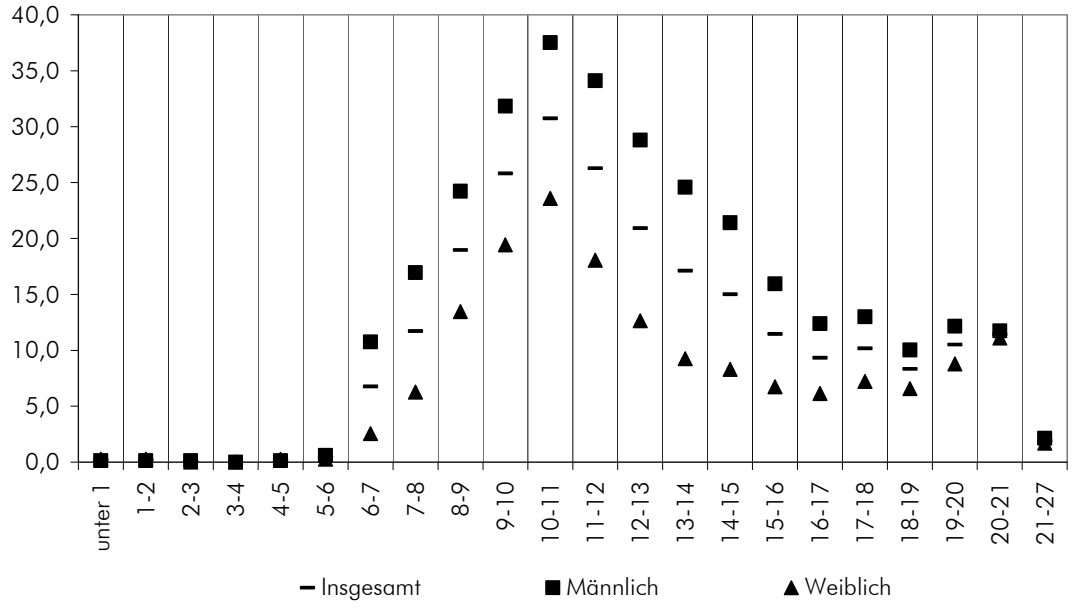

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

In sämtlichen Altersjahrgängen werden mehr Jungen als Mädchen in den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gezählt. Insgesamt sind von den 4.795 Ende des Jahres 2007 erfassten Hilfen knapp 66% für die männliche sowie 34% für die weibliche Klientel. Besonders hoch sind – altersdifferenziert betrachtet – die Divergenzen für die schon benannten Altersgruppen der 9- bis 12-Jährigen, aber auch die 13- und 14-Jährigen. Mit zunehmendem Alter der Klientel verringern sich die Unterschiede zwischen den geschlechtsspezifischen Inanspruchnahmequoten (vgl. Abbildung 25).

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen die unter 6-Jährigen nahezu bedeutungslos. Hierfür sind die Ju-

gendämter in Nordrhein-Westfalen nicht zuständig. Die im Rahmen der Frühförderung begleiteten Vorschulkinder liegen hier in der Zuständigkeit der Sozialhilfeträger.[50]

(c) Gründe für eine Eingliederungshilfe

Anhand der Altersstruktur lässt sich bereits vermuten, dass ‚seelische Störungen', die dann zu einer Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII führen, häufig im Kontext der Schule auftreten. Und in der Tat wird in ca. 57% der 2007 begonnenen Hilfen angegeben, dass die Eingliederungshilfe auf schulische Probleme zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 26). Dieser Wert liegt für die männliche und die weibliche Klientel ähnlich hoch.[51]

Abbildung 26: Gründe für die Inanspruchnahme einer Eingliederungshilfe gem. § 35a; Nordrhein-Westfalen; 2007 (begonnene Hilfen; Angaben in %)[1]

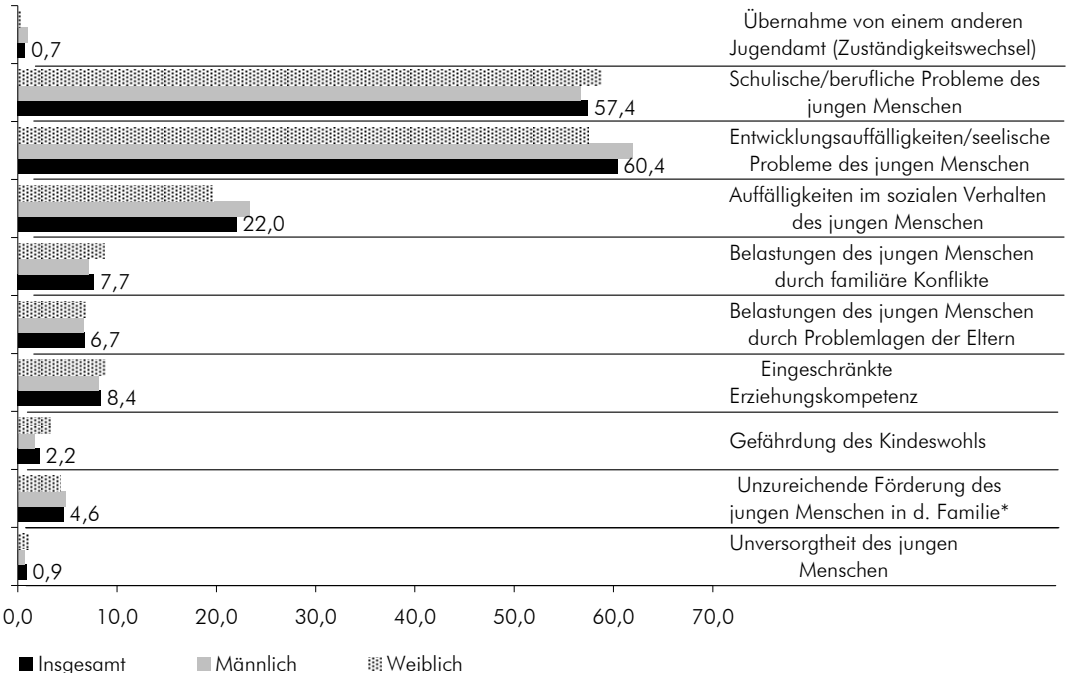

* Konkret heißt das Merkmal „Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie".

1 Bei den Angaben zu den Gründen für eine Hilfe sind Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Neben den schulischen Problemen dominieren bei den Gründen für eine Eingliederungshilfe erwartungsgemäß Entwicklungsauffälligkeiten des jungen Menschen (60%)[52]. Aber auch Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen sind in 22% der Fälle als

50 Vgl. Kunkel/Haas 2006.

51 Über die amtliche Statistik nicht erfasst werden nähere Informationen über die zugrundeliegende Störung respektive die Formen der seelischen Behinderung, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§ 35a SGB VIII) zumindest gefährdet (vgl. hierzu u.a. Lempp 2006, S. 25ff.). So können an dieser Stelle keine Aussagen zum Anteil der Maßnahmen aufgrund von Lese-Rechtschreibstörungen (Legasthenie) oder Rechenstörungen (Dyskalkulie) gemacht werden. Angesichts der angegebenen Gründe für die Hilfegewährung ist zu vermuten, dass ein nicht unerheblicher Teil der Eingliederungshilfen darauf zurückzuführen sein wird. Quantifizieren lässt sich die Teilmenge auf der Grundlage der amtlichen Daten allerdings nicht.

52 Benannt wird die Kategorie im Erhebungsbogen mit dem Titel „Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen".

Grund für einen Hilfebeginn angegeben worden. Hingegen werden eine eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern oder auch Belastungen für den jungen Menschen durch familiäre Konflikte deutlich seltener gemeldet. Nahezu bedeutungslos für die Einleitung einer Hilfe gem. § 35a SGB VIII ist eine Unversorgtheit (1%) bzw. eine unzureichende Förderung des jungen Menschen (5%) oder auch eine Kindeswohlgefährdung (2%).

(d) Regionale Disparitäten

Bereits die Gegenüberstellung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen auf der Ebene der Bundesländer hat die erheblichen regionalen Disparitäten bei der Fallzahlenhöhe verdeutlicht. Diese setzen sich auch innerhalb Nordrhein-Westfalens für die Jugendämter weiter fort. Differenziert nach den für das landesweite Berichtswesen entwickelten Jugendamtstypen zeigen sich folgende Befunde (vgl. Abbildung 27):

- Die wenigsten Hilfen gem. § 35a SGB VIII werden für die Kreisjugendamtsbezirke, also eher für den ländlichen Raum, sowie – und das war nicht unbedingt zu erwarten – für die größeren kreisangehörigen Jugendämter mit einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen ausgewiesen. Die Zahl der ausgewiesenen Hilfen liegt für die genannten Jugendamtstypen bei 9 bis 13 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung.
- Auf einem mittleren Niveau von etwa 19 bis 22 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen liegen die durchschnittlichen Ergebnisse für ganz unterschiedliche Jugendamtstypen: die kreisfreien Städte, die kleineren kreisangehörigen Jugendämter mit einer geringen bis sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen sowie die größeren kreisangehörigen Jugendämter mit ebenfalls geringeren sozialstrukturellen Belastungen.

Abbildung 27: Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen; Nordrhein-Westfalen nach Jugendamtstypen[1]; 2007 (Summe andauernder und beendeter Hilfen; Angaben pro 10.000 unter 21-Jährigen)

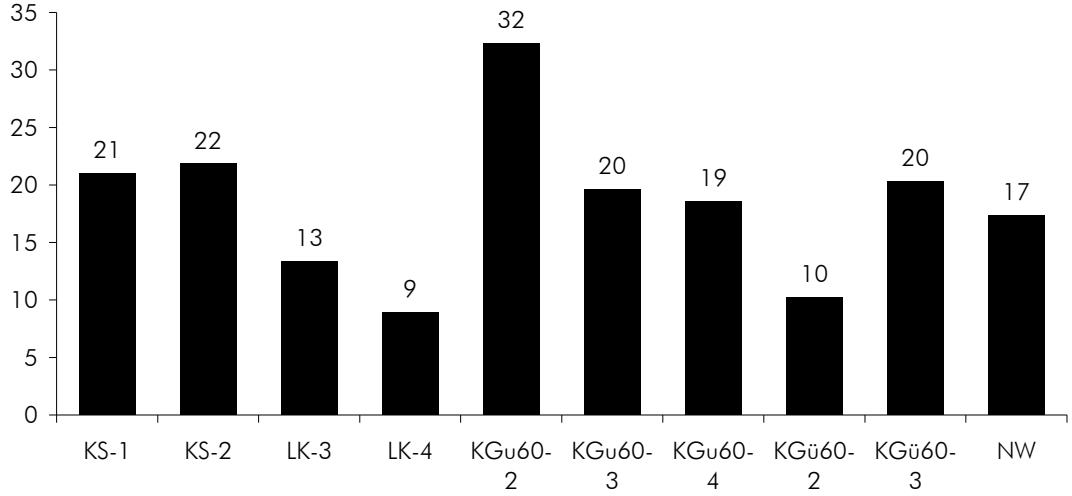

1 KS steht für ‚kreisfreie Stadt', LK für ‚Landkreis', KG für ‚kreisangehörige Gemeinde'. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 60.000 (u60) sowie Kommunen mit 60.000 Einwohnern und mehr (ü60) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr gering). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

- Mit Abstand die höchsten Inanspruchnahmewerte für die Eingliederungshilfen bei seelisch behinderten jungen Menschen weisen die kleinere kreisangehörigen Jugendämter mit ungünstigen sozioökonomischen Rahmenbedingungen auf.

Regionale Disparitäten sind allerdings mit Blick auf die Inanspruchnahme der ‚35a-Hilfen' nicht nur bei der Fallzahlenhöhe, sondern auch bezogen auf die Zusammensetzung der Klientel zu konstatieren. Insgesamt werden landesweit von den knapp 4.800 Ende 2007 erfassten Maßnahmen knapp 47% von Kindern im Alter von 12 Jahren sowie entsprechend 53% von 12- bis unter 27-Jährigen in Anspruch genommen. Im Spiegel der Jugendamtstypen lassen sich zwar keine systematischen Zusammenhänge zwischen Einwohnergröße, Sozialstruktur und Jugendamtsstatus auf der einen sowie der Verteilung der Fälle nach Alter auf der anderen Seite erkennen, gleichwohl werden erhebliche regionalen Unterschiede diesbezüglich deutlich (vgl. Tabelle 18). So liegt der Anteil der unter 12-Jährigen bei der Klientel in den größeren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer höheren Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen bei lediglich knapp 33%, während in kleineren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer geringeren Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen Werte von bis zu weit über 50% erreicht werden.

Tabelle 18: Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach Altersgruppen und Jugendamtstypen; Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen: Angaben absolut, Anteile in %)

	Absolut			Anteile in %		
	Insgesamt	Unter 12 Jahre	12 Jahre und älter	Insgesamt	Unter 12 Jahre	12 Jahre und älter
KS-1	1.410	612	798	100,0	43,4	56,6
KS-2	754	359	395	100,0	47,6	52,4
LK-3	135	69	66	100,0	51,1	48,9
LK-4	513	217	296	100,0	42,3	57,7
KGu60-2	361	185	176	100,0	51,2	48,8
KGu60-3	497	279	218	100,0	56,1	43,9
KGu60-4	467	245	222	100,0	52,5	47,5
KGü60-2	271	89	182	100,0	32,8	67,2
KGü60-3	387	188	199	100,0	48,6	51,4
NW insg.	4.795	2.243	2.552	100,0	46,8	53,2

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Diese erheblichen regionalen Unterschiede bezogen auf die Höhe der Inanspruchnahme sowie der Verteilung bei den unter12- und über 12-Jährigen für die Zusammensetzung der Klientel verweist einmal mehr darauf, dass die Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen gem. § 35a SGB VIII in hohem Maße von z.B. der diagnostischen Praxis vor Ort, der Arbeitsweise und der Organisationsstruktur der Sozialen Dienste oder auch der Handhabung von Zuständigkeitsregelungen in den Kommunen vor Ort abhängt.[53] Dabei scheint es für die Eingliederungshilfen noch schwieriger als für die Hilfen zur Erziehung einen Bedarf an Unterstützungsleistungen durch die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu bestimmen.

[53] Vgl. Pluto u.a. 2007, S. 265ff.

5. Hilfen zur Erziehung im Spektrum der Jugendamtstypen – Möglichkeiten und Grenzen der regionalen Verfügbarkeit von Erhebungsergebnissen des Jahres 2007

Bislang von zentraler Relevanz für das landesweite Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung und die in diesem Zusammenhang veröffentlichten HzE Berichte in Nordrhein-Westfalen sind regional differenzierte Auswertungen und Analysen, aber vor allem auch eine kleinräumige Bereitstellung von Daten der amtlichen Statistik zur Inanspruchnahme und Gewährung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Dabei ist es in der Vergangenheit gelungen, die Ergebnisse regional für die Landesjugendamtsbezirke Rheinland und Westfalen-Lippe, für die 9 Jugendamtstypen und eben auch für die Jugendämter im Land auszuweisen. Zudem sind als Teil des landesweiten Berichtswesens bereits zum Ende eines Jahres nach einem Erhebungsjahr den Jugendämtern Datenprofile zur Verfügung gestellt worden. Auf der Grundlage dieses Angebots wurde den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben, die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für die kommunale Jugendhilfeplanung respektive im jugendhilfepolitischen Raum auf der örtlichen Ebene zu nutzen.[54]

Dieses Angebot an die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen kann für das Erhebungsjahr 2007 aufgrund ungeklärter datenschutzrechtlicher Fragen nur zu einem Teil aufrecht erhalten bleiben. Das IT.NRW (ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen) hat – wie in den letzten Jahren auch – den Jugendämtern ‚ihre' Daten in Form eines Profils zur Prüfung und weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Auch vor dem Hintergrund der Überarbeitung der amtlichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 1) ist allerdings das Raster des Datenprofils überarbeitet worden.[55] Nicht geleistet werden kann an dieser Stelle zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt für das Erhebungsjahr 200 eine Darstellung von Ergebnissen auf Jugendamtsebene.[56]

Vor diesem Hintergrund beschränkt der HzE Bericht 2009 sich darauf, die Ergebnisse zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung für die Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen darzustellen. Diese Eckwerte können von Jugendämtern genutzt werden, um die eigenen Daten mit einem Durchschnittswert für strukturähnliche Kommunen zu vergleichen. Die nachfolgenden Auswertungen berücksichtigen dabei jeweils die Angaben zu den von den Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen. Dabei beschränken sich die Ausführungen auf:

- die Höhe der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (a)

---

54 Vgl. Pothmann 2005.

55 Im Anhang ist ein Muster des zuletzt verschickten Datenprofils an die Jugendämter abgedruckt. Die Entwicklung sowie die Verschickung der Datenprofile wird dankenswerter Weise vom IT.NRW geleistet. Ansprechpartnerin ist hier Frau Andrä (Tel.: 0211/9449-2851, e-mail: diana.andrae@it.nrw.de).

56 Dies geht zurück auf noch unbeantwortete datenschutzrechtliche Fragen für eine Bereitstellung von Ergebnissen der überarbeiteten amtlichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung. Entsprechend uneinheitlich ist auch die Veröffentlichungspraxis dazu in den einzelnen Bundesländern. Während das Land Brandenburg die Ergebnisse für die Kreise und kreisfreien Städte (das entspricht dort den Jugendamtsbezirken) genauso veröffentlicht wie Berlin die Resultate für die Berliner Bezirke, sieht u.a. Nordrhein-Westfalen derzeit davon ab. Das schränkt die Verwendbarkeit der Ergebnisse gegenüber den Vorjahren ein. Um das Nutzungspotenzial Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zur Erziehung für die kommunale Jugendhilfeplanung und im jugendhilfepolitischen Raum umfassend ausschöpfen zu können, wird es notwendig sein, auch in Zukunft auf kleinräumige Daten zurückgreifen zu können.

- Auswertungen zum Spektrum der erzieherischen Hilfen, und zwar unterschieden nach ambulanten und stationären Leistungen sowie in der Binnendifferenzierung nach Maßnahmen der Vollzeitpflege und Heimerziehung (b)
- die Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach Altersgruppen, also die Altersstruktur (c)

(a) Höhe der Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung unterliegt erheblichen regionalen Disparitäten. Je nach Jugendamtstyp werden pro 10.000 der unter 21-Jährigen 124 bis 304 erzieherische Hilfen ausgewiesen. Je nach Region liegt also bezogen auf die unter 21-jährige Bevölkerung die Inanspruchnahme dieser Leistungen zwischen 1,2% und 3,0%. Im Einzelnen zeigt sich mit Blick auf die 9 Jugendamtstypen, dass in den Kreisen deutlich weniger Leistungen als in den Städten gezählt werden. Während die Inanspruchnahmezahlen für die beiden Kreistypen bei 124 bzw. 178 Hilfen liegen, werden für die städtischen Jugendamtstypen zwischen 189 und die eben schon benannten 304 Hilfen ausgewiesen (vgl. Tabelle 19).

Die Höhe der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung korrespondiert nicht mit der Einwohnerzahl. Die höchsten Inanspruchnahmequoten werden für kreisangehörige Jugendämter mit unter 60.000 Einwohnern[57] ausgewiesen (304 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen), sofern hier eine hohe Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen zu konstatieren ist (Jugendamtstyp: KGu60-2). Anders als in den letzten Jahren weisen die kreisfreien Städte mit Werten von 267 bzw. 290 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen die zwei- und dritthöchste Inanspruchnahmequote aus (KS-2 und KS-1). Möglicherweise ist dies mit darauf zurückzuführen, dass für 2007 erstmalig das komplette Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der amtlichen Statistik berücksichtigt worden ist (vgl. Kap. 1). Nach den kreisfreien Städten folgen die kreisangehörigen Jugendämter mit 60.000 Einwohnern und mehr sowie einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGü60-2) und die kleineren kreisangehörigen Jugendämter mit einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGu60-3).

Bereits diese ersten ausgewählten Befunde weisen daraufhin, dass die Belastungen der sozioökonomischen Lebenslagen nur – wie noch zu sehen sein wird – einen Teil der festzustellenden Unterschiede für die Inanspruchnahme von Leistungen des gesamten Spektrums der Hilfen zur Erziehung erklären (vgl. auch Tabelle 20). Ferner deutet sich aber auch an, dass möglicherweise über die 2007 erstmalig vollständige Erfassung des gesamten Leistungsspektrums die regionalen Disparitäten sich anders verteilen als noch auf der Grundlage der ‚alten' Datenbasis bis einschließlich der ‚2006er-Ergebnisse'.

Auf der Grundlage der Ergebnisse für das Jahr 2007 werden im Verhältnis zur Bevölkerung die meisten ambulanten Hilfen zur Erziehung ebenfalls in den kleineren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen in Anspruch genommen (KGu60-2). Erst darauf folgen die Ergebnisse für die kreisfreien Städte (KS-2 und KS-1) bzw. die kleineren kreisangehörigen Jugendämter mit einer geringeren sozialstrukturellen Belastung (KGu60-2). Deutlich geringer als in den Stadtjugendämtern fallen hingegen die Inanspruchnahmewerte für die Kreise (LK-3 und LK-4) aus.

[57] In diesem Kapitel wird darauf verzichtet bei der Benennung der Jugendamtstypen von Einwohnern/-innen zu sprechen. Wenn hier und im Folgenden von Einwohnern die Rede ist, ist damit die Bevölkerungszahl insgesamt gemeint.

Die Werte hier sind gerade einmal halb so hoch wie der Spitzenwert für kreisangehörige Jugendämter mit unter 60.000 Einwohnern und einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGu60-2) (vgl. Tabelle 19).

Tabelle 19: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen nach Jugendamtstypen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut und bezogen auf 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung)

Jugendamtstyp[1]	Fallzahlen absolut			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	Hilfen zur Erziehung insgesamt	Ambulante Hilfen	Stationäre Hilfen	Hilfen zur Erziehung insgesamt	Ambulante Hilfen	Stationäre Hilfen
KS-1	25.188	15.017	10.171	267,3	159,4	107,9
KS-2	15.247	9.257	5.990	290,0	176,0	113,9
LK-3	2.394	1.480	914	178,1	110,1	68,0
LK-4	10.181	6.682	3.499	124,3	81,6	42,7
KGu60-2	4.240	2.866	1.374	304,3	205,7	98,6
KGu60-3	7.981	5.309	2.672	247,1	164,4	82,7
KGu60-4	6.573	4.183	2.390	189,1	120,3	68,8
KGü60-2	8.969	5.485	3.484	248,5	152,0	96,5
KGü60-3	6.768	4.439	2.329	239,4	157,0	82,4
NRW insg.	87.541	54.718	32.823	225,9	141,2	84,7

1 KS steht für ‚kreisfreie Stadt', LK für ‚Landkreis', KG für ‚kreisangehörige Gemeinde'. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 60.000 (u60) sowie Kommunen mit 60.000 Einwohnern und mehr (ü60) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr gering). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Bei Betrachtung der Ergebnisse zu den ambulanten Leistungen im Horizont der Belastungsklassen bestätigen sich mit der ‚neuen' Datengrundlage die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen zu den Hilfen zur Erziehung. So ist Höhe der Inanspruchnahme von familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen offensichtlich in einem geringeren Maße von der Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen abhängig als dies für Maßnahmen im Rahmen familienersetzender Hilfen – und hier im Besonderen für die Heimerziehung – der Fall ist. Zwar werden für die Belastungsklasse 4 noch deutlich weniger Hilfen ausgewiesen als für die anderen Kategorien, doch heißt das nicht, dass auf der anderen Seite für die Belastungsklasse 1 der höchste Inanspruchnahmewert ausgewiesen wird. Vielmehr liegen die ausgewiesenen 159 ambulanten Leistungen pro 10.000 der unter 21-Jährigen unter dem Ergebnis für die Belastungsklasse 2 (172) und entsprechen in etwa dem für die Belastungsklasse 3 (152) (vgl. Tabelle 20).

Die Inanspruchnahme von stationären Hilfen zur Erziehung ist hingegen in einem weitaus höheren Maße abhängig von prekären sozioökonomischen Lebenslagen. Die Parallelen zwischen der Höhe der Inanspruchnahme von familienersetzenden Hilfen auf der einen sowie den sozialstrukturellen Lebensbedingungen in den Kommunen auf der anderen Seite sind eindeutig: Je höher der Grad der sozialstrukturellen Belastungen, desto höher ist auch das Fallzahlenvolumen für die Heimerziehung. Zwischen dem für Belastungsklasse 1 (sehr starke Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen) sowie dem für die Klasse 4 (sehr geringe Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen) ausgewiesenen Inan-

spruchnahmewert ist dabei pro 10.000 unter 21-Jährigen immerhin eine Differenz von 49 Hilfen festzustellen (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen nach Belastungsklassen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut und bezogen auf 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung)

Belastungs-klasse	Fallzahlen absolut			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	Hilfen zur Erziehung insg.	Ambulante Hilfen	Stationäre Hilfen	Hilfen zur Erziehung insg.	Ambulante Hilfen	Stationäre Hilfen
1 (hoch)	25.188	15.017	10.171	267,3	159,4	107,9
2	28.456	17.608	10.848	277,3	171,6	105,7
3	17.143	11.228	5.915	231,6	151,7	79,9
4 (niedrig)	16.754	10.865	5.889	143,6	93,2	50,5
NRW insg.	87.541	54.718	32.823	225,9	141,2	84,7

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

(b) Spektrum der Hilfen zur Erziehung

Ging es bislang um die Höhe der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, wird im Folgenden die Verteilung der Hilfen fokussiert. Im Blickpunkt stehen also nunmehr Auswertungen zur Verteilung der Leistungen bezogen auf familienunterstützende bzw. -ergänzende Hilfen einerseits sowie eher familienersetzende Maßnahmen andererseits. Ferner wird beim letztgenannten Hilfesegment noch einmal zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung unterschieden.

Mit Blick auf die Differenzierung zwischen ambulanten und stationären Hilfen ist zu konstatieren, dass der Anteil der ambulanten Leistungen am Gesamtvolumen der Hilfen zur Erziehung je nach Jugendamtstyp zwischen knapp 60% und 68% variiert. Die höchsten Werte werden dabei für die Mehrzahl der Kreisjugendamtsbezirke sowie die kleineren kreisangehörigen Jugendämter ausgewiesen. Hingegen ist der Anteil der ambulanten Hilfen in den kreisfreien Städten am niedrigsten (vgl. Tabelle 21). Das heißt im Einzelnen:

- Die höchste Quote ambulanter Leistungen der Hilfen zur Erziehung wird mit knapp 68% für die kleineren kreisangehörigen Jugendämter mit einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGu60-2) ausgewiesen.
- Nur unwesentlich niedriger ist dieser Wert mit ca. 66% für jeweils die kreisangehörigen Jugendämter mit einer geringeren Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGu60-3 und KGü60-3) sowie die Kreisjugendamtsbezirke mit den günstigsten sozialstrukturellen Bedingungen (LK-4) im Land Nordrhein-Westfalen.
- Etwas niedriger fällt dieser Anteil für die kleineren kreisangehörigen Jugendämter in der Belastungsklasse 4 aus. Für diese weist die Statistik einen Wert von knapp 64% aus.
- Und schließlich liegt die Quote der ambulanten Leistungen mit Werten zwischen knapp 60% und 62% am niedrigsten in den kreisfreien Städten (KS-1 und KS-2) sowie in den größeren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGü60-2) sowie den wenigen Kreisjugendamtsbezirken mit etwas ungünstigeren sozialstrukturellen Bedingungen (LK-3).

Deutlich werden alles in allem Parallelen zwischen dem Anteil stationärer Maßnahmen und dem Grad der Belastung sozioökonomischer Lebenslagen. Je schlechter die sozialstrukturellen Bedingungen in einer Kommune sind, desto höher ist auch der Anteil stationärer Maßnahmen am Hilfespektrum. Während für die Belastungsklasse 1 noch ein Anteil von rund 40% für die stationären Maßnahmen ausgewiesen wird, liegt dieser Wert für die Belastungsklassen 3 und 4 bei etwa 35% (vgl. Tabelle 22).

Tabelle 21: Spektrum der Hilfen zur Erziehung in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut und in %)

Jugendamtstyp[1]	Hilfen zur Erziehung insgesamt (n =)	Ambulante Hilfen (in %)	Stationäre Hilfen (in %)	Anteil der ... an den stationären Maßnahmen insgesamt[2]	
				Vollzeitpflege	Heimerziehung
KS-1	25.188	59,6	40,4	38,8	61,2
KS-2	15.247	60,7	39,3	41,9	58,1
LK-3	2.394	61,8	38,2	56,3	43,7
LK-4	10.181	65,6	34,4	51,4	48,6
KGu60-2	4.240	67,6	32,4	46,5	53,5
KGu60-3	7.981	66,5	33,5	42,2	57,8
KGu60-4	6.573	63,6	36,4	48,4	51,6
KGü60-2	8.969	61,2	38,8	43,5	56,5
KGü60-3	6.768	65,6	34,4	46,4	53,6
NRW insg.	87.541	62,5	37,5	43,5	56,5

1 KS steht für ‚kreisfreie Stadt', LK für ‚Landkreis', KG für ‚kreisangehörige Gemeinde'. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 60.000 (u60) sowie Kommunen mit 60.000 Einwohnern und mehr (ü60) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr gering). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

2 Die Angaben zum Spektrum der stationären Maßnahmen beziehen sich auf das Gesamtvolumen der Fremdunterbringungen, ergeben also in der Summe 100%.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

Die Differenzierung der stationären Hilfen nach der Verteilung von Vollzeitpflege und Heimerziehung zeigt, dass die Höhe des Anteils an Maßnahmen der Heimerziehung in den hoch belasteten Jugendamtsbezirken am höchsten sowie entsprechend der für die Vollzeitpflege am niedrigsten ist. Das Verhältnis für die Belastungsklasse 1 beträgt 61% zu 39% zu Gunsten der Heimerziehung. Umgekehrt gilt für die Belastungsklasse 4 ein annähernd ausgeglichenes Verhältnis von 50% zu 50% (vgl. Tabelle 22).

Für die kreisfreien Städte mit der höchsten Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KS-1) wird auch bei den stationären Maßnahmen der höchste Anteil für die Heimerziehungsmaßnahmen ausgewiesen. Notiert werden für diese Kommunen zusammengenommen rund 61%. In gleich mehreren Jugendamtstypen liegt der Anteil der ‚Heimquote' zwischen 55% und 60% und entspricht damit in etwa dem Landesergebnis. Das sind im Einzelnen die kreisfreien Städte mit einer nicht ganz so hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KS-2), die größeren kreisfreien Städte mit überdurchschnittlich hohen sozialstrukturellen Belastungen (KGü60-2), aber auch die kleineren kreisangehörigen Jugendämter in der Belastungsklasse 3 (KGu60-3). In kleineren kreisangehörigen Jugendämtern mit den Typenbezeichnungen KGu60-2 und KGu60-4, aber auch in den mit

Blick auf die Einwohnerzahl größeren Kommunen in der Belastungsklasse 3 wird ein Heimerziehungsanteil von 52% bis 54% an allen stationären Maßnahmen ausgewiesen. Für die Kreise liegt dieser Wert hingegen bei unter 50% (vgl. Tabelle 21).

Tabelle 22: Spektrum der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen nach Belastungsklassen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut und in %)

Belastungsklasse	Hilfen zur Erziehung insgesamt (n =)	Ambulante Hilfen (in %)	Stationäre Hilfen (in %)	Anteil der ... an den stationären Maßnahmen insgesamt[1]	
				Vollzeitpflege	Heimerziehung
1 (hoch)	25.188	59,6	40,4	38,8	61,2
2	28.456	61,9	38,1	43,0	57,0
3	17.143	65,5	34,5	46,0	54,0
4 (niedrig)	16.754	64,9	35,1	50,2	49,8
NRW insg.	87.541	62,5	37,5	43,5	56,5

1 Die Angaben zum Spektrum der stationären Maßnahmen beziehen sich auf das Gesamtvolumen der stationären Hilfen respektive den familienersetzenden Hilfen, ergeben also in der Summe 100%.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

(c) Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Altersgruppen

Bei einer Differenzierung der Inanspruchnahmewerte nach Hilfesegmenten/-arten sowie nach Altersgruppen vergrößern sich die regionalen Disparitäten noch. An dieser Stelle wird nicht auf sämtliche Einzelbefunde eingegangen (vgl. ausführlich Tabelle 23). Vielmehr gilt es, die Besonderheiten der altersspezifischen Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung im Horizont der regionalen Disparitäten herauszustellen. Das heißt im Einzelnen:

- Mit einer Ausnahme gilt für sämtliche Jugendamtstypen, dass bei den Minderjährigen mit steigendem Alter eine höhere Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur beobachten ist. Bis auf die Kreisjugendämter in der Belastungsklasse (LK-3) – hier werden die meisten Hilfen zwischen 6 und 11 Jahren in Anspruch genommen – wird für sämtliche Jugendamtstypen die höchste Inanspruchnahme für die 12- bis unter 18-Jährigen ausgewiesen.
- Mit Blick auf die jungen Volljährigen ist zu konstatieren, dass die Zahl der erfassten Hilfen über alle Jugendamtstypen hinweg deutlich niedriger ausfällt als die Inanspruchnahmequoten für die Minderjährigen.
- In sämtlichen Jugendamtstypen fällt für die unter 6- sowie die 6- bis unter 12-Jährigen die Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen deutlich höher aus als für die stationären Hilfen. In den gleichen Altersgruppen werden im Falle von familienersetzenden Hilfen mehr Vollzeitpflege- als Heimerziehungsmaßnahmen in Anspruch genommen.
- Für die 12- bis unter 18-Jährigen ist zu konstatieren, dass hier die Höhe der Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Hilfen jeweils vergleichbare Dimensionen erreicht. Ausnahmen sind zum einen die kreisfreien Städte mit den höchsten Belastungen der sozioökonomischen Lebenslagen (KS-1). Hier liegt die Inanspruchnahme stationärer Hilfen knapp 22 Inanspruchnahmepunkte über dem Ergebnis für die ambulanten Leistungen. Zum anderen stellen die kleineren kreisangehörigen Jugendämter in

den Belastungsklassen 2 und 3 diesbezüglich Ausnahmen dar. Hier wird für die ambulanten Leistungen eine um 17 Punkte höhere Inanspruchnahmequote ausgewiesen.

- Erwartungsgemäß gilt für die Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen mit Blick auf eine Differenzierung von Vollzeitpflege und Heimerziehung, dass das Fallzahlenvolumen für die Hilfen gem. § 34 SGB VIII jeweils deutlich höher ausfällt als für Maßnahmen gem. § 33 SGB VIII.

Tabelle 23: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung nach ausgewählten Altersgruppen[1] in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben absolut und bezogen auf 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

Jugendamtstyp	Hilfen zur Erziehung insgesamt	Ambulante Hilfen	Vollzeitpflege	Heimerziehung	Hilfen zur Erziehung insgesamt	Ambulante Hilfen	Vollzeitpflege	Heimerziehung
	Unter 6 Jährige				*12- bis unter 18-Jährige*			
KS-1	145,9	98,8	37,9	9,1	248,6	113,5	41,3	93,8
KS-2	176,0	116,2	49,5	10,3	250,7	122,3	40,6	87,9
LK-3	117,9	83,8	29,5	4,6	140,0	72,6	33,2	34,1
LK-4	67,7	51,3	14,3	2,2	102,3	53,2	23,1	26,1
KGu60-2	190,9	144,0	40,0	7,0	258,3	137,4	46,9	73,9
KGu60-3	158,0	117,8	32,8	7,3	211,2	114,1	33,5	63,6
KGu60-4	105,6	79,6	20,8	5,1	166,1	86,2	32,2	47,8
KGü60-2	141,9	95,4	38,2	8,3	219,9	112,6	37,2	70,2
KGü60-3	137,7	102,5	32,8	2,4	197,3	100,7	34,4	62,2
	6- bis unter 12-Jährige				*18 Jahre und älter[2]*			
KS-1	200,2	123,3	41,5	35,3	32,5	15,1	3,9	13,4
KS-2	244,4	156,2	52,8	35,5	26,4	10,7	3,1	12,6
LK-3	146,4	93,3	37,1	16,0	18,9	7,3	5,4	6,2
LK-4	94,3	61,1	22,6	10,5	11,4	5,5	2,4	3,5
KGu60-2	230,1	159,5	48,3	22,4	29,9	14,3	4,1	11,5
KGu60-3	201,4	143,4	35,5	22,5	28,4	13,7	3,8	10,9
KGu60-4	152,0	100,4	36,2	15,4	21,7	10,2	4,2	7,3
KGü60-2	193,2	124,3	42,6	26,2	29,9	13,7	4,7	11,5
KGü60-3	184,5	125,7	40,1	18,6	24,3	12,2	3,6	8,5

1 KS steht für ‚kreisfreie Stadt', LK für ‚Landkreis', KG für ‚kreisangehörige Gemeinde'. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 60.000 (u60) sowie Kommunen mit 60.000 Einwohnern und mehr (ü60) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr gering). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

2 Die Angaben zu den jungen Volljährigen mit einer entsprechenden Maßnahme werden bezogen auf die 18- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2007; eig. Berechnungen

6. Literatur

Fegert, J.M./Ziegenhain, U. (Hrsg.): Hilfen für Alleinerziehende. Die Lebenssituation von Einelternfamilien in Deutschland, Weinheim u.a. 2003.

Fröhlich-Gildhoff, K., Engel, E.-M., Rönnau, M.: SPFH im Wandel? Untersuchungsergebnisse zu Konzepten, Praxis und Rahmenbedingungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe, Freiburg i. Br. 2006.

Gebert, A.: Ambulante Betreuung einzelner junger Menschen – Hilfen mit wachsender Bedeutung?, in: Th. Rauschenbach, M. Schilling (Hrsg.), Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Band 2, Neuwied u.a. 1997, S, 149-181.

Hammer, V.: Einelternfamilien mit besonderen Belastungen. Praxis- und Forschungserfahrungen, in: J.M. Fegert, U. Ziegenhain. Weinheim u.a. 2003, S. 47-58.

[IM] Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): NKF. Ergebnisse der NKF-Befragung 2008, Düsseldorf 2008.

Kunkel, C./Haas, G.: Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in der Neufassung durch das KICK aus rechtlicher und medizinischer Sicht, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2006, Heft 3, S. 148-153.

Lempp, R.: Seelische Behinderung als Aufgabe der Jugendhilfe, 5. Aufl., Stuttgart u.a. 2006.

[MAGS] Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sozialbericht NRW 2007. Armuts- und Reichtumsbericht, Düsseldorf 2007.

[MAGS] Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sozialberichterstattung Nordrhein-Westfalen. Prekäre Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2009.

Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., Weinheim u. München 2006.

Pluto, L./Gragert, N./van Santen, E./Seckinger, M.: Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse, München 2007.

Pothmann, J.: Der Blick über die Kirchturmspitze. Ein landesweites Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung als Instrument für die kommunale Jugendhilfeplanung, in: Forum Jugendhilfe, 2005, Heft 3, S. 50-53.

Rätz-Heinisch, R./Schröer, W./Wolff, M.: Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven, Weinheim und München 2009.

Rauschenbach, Th./Pothmann, J.: Im Lichte von ‚Kick', im Schatten von ‚Kevin'. Höhere Sensibilität – geschärfte Wahrnehmung – gestiegene Verunsicherung, in: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 2008, Heft 3, S. 2-3.

Rauschenbach, Th./Züchner, I.: Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, in: Münder, Wiesner (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, Baden-Baden 2007, S. 11-41.

Rohrmann, T.: Zwei Welten? – Geschlechtertrennung in der Kindheit. Forschung und Praxis im Dialog, Farmington Hills 2008.

Van Santen, E./Mamier, J./Pluto, L./Seckinger, M./Zink, G.: Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion oder Reaktion. Eine empirische Analyse, München 2003.

Schilling, M.: Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Dissertation am Fachbereich 12 der Universität Dortmund, Dortmund 2003 (http://d-nb.info/966542657 vom 31.07.09).

Schilling, M./Pothmann, J./Fischer, J.: HzE Bericht 2003. Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen, Dortmund u.a. 2005.

Schilling, M./Fendrich, S./Pothmann, J./Wilk, A.: HzE Bericht 2007 (Datenbasis 2005). Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen, Dortmund u.a. 2007.

Schilling, M./Fendrich, S./Pothmann, J./Wilk, A.: HzE Bericht 2008. Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen (Datenbasis 2006), Köln und Münster 2008.

Schilling, M./Pothmann, J./Overmann, R.: HzE Bericht 2002. Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen, Dortmund u.a. 2004.
Schilling, M./Pothmann, J.: HzE Bericht 2000: Entwicklung und Stand der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen, Dortmund 2002.
[Vbw] Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (Hrsg.): Geschlechterdifferenzen im Bildungssystem. Jahresgutachten, Wiesbaden 2009.
Wiesner, R. u.a.: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 3. Aufl. München 2006.

7. Anhang

7.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)[1] 20
Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)[1] 22
Tabelle 3: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen sowie in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)[1] 23
Tabelle 4: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) 24
Tabelle 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach ambulanten und stationären Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen) 26
Tabelle 6: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung) 28
Tabelle 7: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende)[1] 30
Tabelle 8: Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen sowie in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe nach Altersgruppen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende) 32
Tabelle 9: Hilfen zur Erziehung ohne SPFH (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige) im Rheinland und in Westfalen-Lippe nach dem Geschlecht der Adressaten/-innen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen) 34
Tabelle 10: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (§§ 27,2, 29 bis 35) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressaten/-innen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben bezogen auf 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerungsgruppe) 35

Tabelle 11: Inanspruchnahme von Erziehungsberatung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende) 40
Tabelle 12: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2000, 2006, 2007 (Angaben in 1.000 EUR) 44
Tabelle 13: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen in Nordrhein-Westfalen; 1992 bis 2007 (Angaben in 1.000 EUR) 46
Tabelle 14: Begonnene Hilfen zur Erziehung[1] für Ehepaare/nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie für Alleinerziehende; Nordrhein-Westfalen; 2007 (pro 10.000 Haushalte der jeweiligen Familienform) 52
Tabelle 15: Begonnene Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten und Situation der Eltern des jungen Menschen; Nordrhein-Westfalen; 2007; (Angaben absolut, Anteile in %) 53
Tabelle 16: Familienorientierte ambulante Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) und Hilfen gem. § 31 SGB VIII nach Alter und anschließendem Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen; 2007 (innerhalb eines Jahres beendete Leistungen; Angaben in %) 66*
Tabelle 17: Ausgaben für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen; Nordrhein-Westfalen im Bundesländervergleich[1]; 2007 (Angaben pro unter 21-Jährigen)[1] 68
Tabelle 18: Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach Altersgruppen und Jugendamtstypen; Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen: Angaben absolut, Anteile in %) 72
Tabelle 19: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen nach Jugendamtstypen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut und bezogen auf 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung) 75
Tabelle 20: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen nach Belastungsklassen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut und bezogen auf 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung) 76
Tabelle 21: Spektrum der Hilfen zur Erziehung in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut und in %) 77
Tabelle 22: Spektrum der Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen nach Belastungsklassen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut und in %) .. 78
Tabelle 23: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung nach ausgewählten Altersgruppen[1] in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben absolut und bezogen auf 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung) 79

7.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) 19

Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung)[1,2] 21
Abbildung 3: Stationären Hilfen (§§ 27,2 (stationär), 33, 34 SGB VIII)[1] in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung) 25
Abbildung 4: Das Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen)[1] 27
Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben absolut und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung) 29
Abbildung 6: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2, 29 bis 35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressaten/-innen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %) 33
Abbildung 7: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach dem Herkunftsland der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)[1] 36
Abbildung 8: Hilfen zur Erziehung (einschl. Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)[1] 37
Abbildung 9: Inanspruchnahme von Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) in den Landesjugendamtsbezirken Rheinland und Westfalen-Lippe; 2007 (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen) 39
Abbildung 10: Inanspruchnahme von Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressaten/-innen; 2007 (andauernde Hilfen am Jahresende; Angaben pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung) 40
Abbildung 11: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27 bis 35, 41 und 35a SGB VIII[1] in Nordrhein-Westfalen; 1992 bis 2007 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 27 ohne Zuordnung zu den Leistungsparagrafen und Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR) 43
Abbildung 12: Ausgabenentwicklung für die Hilfen zur Erziehung im Vergleich zur Preisentwicklung; Nordrhein-Westfalen; 2000-2007 (Index 2000 = 100) 43
Abbildung 13: Begonnene Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) nach Familienstatus; Nordrhein-Westfalen; 2007 (Angaben in %) 51
Abbildung 14: Anteil der Familien mit Transferleistungen[1] bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige); Nordrhein-Westfalen; 2007 (begonnene Hilfen; in %) 54

Abbildung 15: Begonnene Hilfen zur Erziehung (einschl. Hilfen für junge Volljährige) nach dem Herkunftsland der Eltern; Nordrhein-Westfalen; 2007 (Angaben absolut und in %)[1] 55
Abbildung 16: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige); Nordrhein-Westfalen im Bundsländervergleich[1]; 2007 (Summe andauernder und beendeter Hilfen; Angaben absolut und pro 10.000 unter 21-Jährigen) 57
*Abbildung 17: Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII, einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfesetting und -ansatz; Nordrhein-Westfalen (Summe andauernder und beendeter Hilfen; Anteil in %)** 58
*Abbildung 18: Verteilung von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) im Vergleich zu anderen ambulanten Hilfen nach Altersgruppen; Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen; Anteile in %)** 60
*Abbildung 19: Höhe der Inanspruchnahme von familienorientierten ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) nach Alter und Geschlecht; Nordrhein-Westfalen; 2007 (andauernde Hilfen; Angaben pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)** 61
Abbildung 20: Gründe für die Inanspruchnahme einer familienorientierten ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII); Nordrhein-Westfalen; 2007 (begonnene Hilfen; Angaben in %)[1,2] 62
*Abbildung 21: Familienorientierte ambulante Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) und Hilfen gem. § 31 SGB VIII nach Dauerklassen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (innerhalb eines Jahres beendete Leistungen; Angaben in %)** 63
*Abbildung 22: Familienorientierte ambulante Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) sowie Hilfen gem. § 31 SGB VIII nach Alter und Dauerklassen in Nordrhein-Westfalen; 2007 (innerhalb eines Jahres beendete Leistungen; Angaben in %)** 64
Abbildung 23: Familienorientierte ambulante Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) und Hilfen gem. § 31 SGB VIII nach anschließendem Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen; 2007 (innerhalb eines Jahres beendete Leistungen; Angaben in %)[1] 65
Abbildung 24: Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen; Nordrhein-Westfalen im Bundsländervergleich[1]; 2007 (Summe andauernder und beendeter Hilfen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen) 68
Abbildung 25: Höhe der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a nach Alter und Geschlecht; Nordrhein-Westfalen; 2007; andauernde Hilfen; Angaben pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung 69
Abbildung 26: Gründe für die Inanspruchnahme einer Eingliederungshilfe gem. § 35a; Nordrhein-Westfalen; 2007 (begonnene Hilfen; Angaben in %)[1] 70
Abbildung 27: Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen; Nordrhein-Westfalen nach Jugendamtstypen[1]; 2007 (Summe andauernder und beendeter Hilfen; Angaben pro 10.000 unter 21-Jährigen) 71

7.3 Exemplarisches Datenprofil zur Situation der Hilfen zur Erziehung in einem Jugendamt

Datenprofil

	Beendete Hilfen in 2007	Andauernde Hilfen am Jahresende		Andauernde Hilfen am Jahresende
	N	N	N	N
Art der Hilfe				
§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)				
§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)				
§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen				
§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit				
§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand				
§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer				
§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe				
§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe				
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein gemäß Satz 1)				
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gemäß Satz 2)				
§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform				
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung				
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen				
§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII)				
§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII)				
§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII)				
All				

	Beendete Hilfen in 2007	Andauernde Hilfen am Jahresende		Begonnene Hilfen in 2007
	N	N	N	N
Hilfearten_Uebersicht				
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)				
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)				
Einzelbetreuung (§ 30 SGB VIII)				
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII) – orientiert am jungen Menschen				
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII) – familienorientiert				
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)				
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)				
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)				
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)				
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII) - vorrangig stationär				
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)				
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35 a SGB VIII)				
All				

	Beendete Hilfen in 2007					Andauernde Hilfen am Jahresende				
	Alter Ende					Alter andauernd JE				
	Unter 6	6 bis unter 12	18 Jahre und älter	12 bis unter 18 Jahre	All	Unter 6	6 bis unter 12	18 Jahre und älter	12 bis unter 18 Jahre	All
	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Hilfearten_Uebersicht										
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)										
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)										
Einzelbetreuung (§ 30 SGB VIII)										
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII) - orientiert am jungen Menschen										
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)										
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)										
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)										
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII) - vorrangig stationär										
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)										
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII)										

	Begonnene Hilfen in 2007				
	Alter Beginn				
	Unter 6	6 bis unter 12	18 Jahre und älter	12 bis unter 18 Jahre	All
	N	N	N	N	N
Hilfearten_Uebersicht					
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)					
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)					
Einzelbetreuung (§ 30 SGB VIII)					
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII) - orientiert am jungen Menschen					
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)					
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)					
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)					
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII) - vorrangig stationär					
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)					
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII)					

		Beendete Hilfen in 2007	Andauernde Hilfen am Jahresende		Begonnene Hilfen in 2007
		N	N	N	N
Hilfearten_Uebersicht					
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				
Einzelbetreuung (§ 30 SGB VIII)	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII) - orientiert am jungen Menschen	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII) - vorrangig stationär	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII)	All				
	Geschlecht				
	weiblich				
	männlich				

7.4 Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen

1.	Diana Andrä	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW
2.	Thomas Fink	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt
3.	Elmar Dransfeld	Jugendamt der Stadt Arnsberg
5.	Gabriele Hard	Jugendamt Kreis Steinfurt
6.	Andreas Hopmann	Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt
7.	Peter Maaßen	Jugendamt der Stadt Heinsberg
8.	Michael Menzhausen	Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen
9.	Jens Pothmann	Technische Universität Dortmund
10.	Wolfgang Rheinhard	Jugendamt der Stadt Münster
11.	Beate Rotering	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt
12.	Matthias Schilling	Technische Universität Dortmund
13.	Christine Schmidt	Jugendamt der Stadt Wuppertal
14.	Michael Schmidt	Jugendamt der Stadt Moers
15.	Thomas Theyssen	Jugendamt Kreis Wesel
16.	Agathe Wilk	Technische Universität Dortmund

7.5 Lesehilfen zum HzE Bericht 2009

Beschreibung der Jugendamtstypen

Jugendamtstyp 1 [KS-1]	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisfreier Städte mit einer sehr hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen zusammen (Belastungsklasse 1).
Jugendamtstyp 2 [KS-2]	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisfreier Städte mit einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklasse 2).
Jugendamtstyp 3 [LK-3]	Diese Kategorie stellt die Zusammenfassung der Kreisjugendämter mit einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklasse 3) dar.
Jugendamtstyp 4 [LK-4]	Diese Kategorie stellt die Zusammenfassung der Kreisjugendämter mit einer sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklasse 4) dar.
Jugendamtstyp 5 [KGu60-2]	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohnern/-innen und einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen zusammen (Belastungsklasse 2).
Jugendamtstyp 6 [KGu60-3]	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohnern/-innen und einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklasse 3).
Jugendamtstyp 7 [KGu60-4]	Diese Kategorie stellt die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden dar, die weniger als 60.000 Einwohnern/-innen haben und eine sehr geringe Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklasse 4).

Jugendamtstyp 8 [KGü60-2]	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit über 60.000 Einwohnern/-innen und einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen zusammen (Belastungsklasse 2).
Jugendamtstyp 9 [KGü60-3]	Diese Kategorie beinhaltet die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden, die mehr als 60.000 Einwohnern/-innen und eine geringe Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen haben (Belastungsklasse 3).

Beschreibung der Belastungsklassen

Belastungsklasse 1	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 1 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine sehr hohe Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen auf.
Belastungsklasse 2	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 2 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine mittlere bis hohe Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen auf.
Belastungsklasse 3	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 3 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine geringe bis mittlere Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen auf.
Belastungsklasse 4	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 4 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine sehr geringe Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen auf.

Leistungsparagrafen des SGB VIII für die Hilfen zur Erziehung

§ 28: Erziehungsberatung	§ 32: Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 29: soziale Gruppenarbeit	§ 33: Vollzeitpflege
§ 30: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	§ 34: Heimerziehung, betreutes Wohnen
§ 31: sozialpädagogische Familienhilfe	§ 35: intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

7.6 Erhebungsbogen „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsbereich Statistik
– 343.6616 –

STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsbereich Statistik
Referat 343
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf

IT.NRW • 410193 Düsseldorf

Muster

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Anschrift des Trägers

Rücksendung:
Beendete Hilfe: **monatlich**
Am Jahresende bestehende Hilfe: **bis 1. Februar des Folgejahres**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon: 0211 9449 - 01
Ansprechpartner/-in:
Frau Matuszczak 0211 9449 - 4273
Frau Hülsmann 0211 9449 - 4287
Telefax: 0211 9449 - 4220
E-Mail: sabine.matuszczak@it.nrw.de

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte füllen Sie nur die weiß unterlegten Felder aus und beachten Sie die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen.
Alle Angaben außer „F 1-4“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung.**

Kennnummer

1-20 A
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungs-Nr. Laufende Nr.

A Beginn der Hilfegewährung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 21-22

Jahr 23-26

1-20 A
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungs-Nr. Laufende Nr.

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 27 ☐

B Art der Hilfe

gemäß Schlüssel 1 28-29
Bei Hilfen gemäß § 41 SGB VIII bitte die entsprechende Hilfeart gemäß §§ 27-30, 33-35a SGB VIII angeben.

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfegewährung

30-31

- ☐ 01 In der Wohnung der Herkunftsfamilie/ Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/ des Hilfeempfängers)
- ☐ 02 In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie
- ☐ 03 In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt)
- ☐ 04 In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- ☐ 05 In der Schule
- ☐ 06 In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle

30-31

- ☐ 07 In einer Einrichtung über Tag
- ☐ 08 In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht
- ☐ 09 In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht
- ☐ 10 In der Wohnung des Jugendlichen/ jungen Volljährigen
- ☐ 11 Außerhalb von Deutschland
- ☐ 12 Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus)

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Anschrift der Einrichtung/des Trägers

Bitte zurücksenden an:

Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Geschäftsbereich Statistik
Referat 343
Kinder- und Jugendhilfe
40193 Düsseldorf

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

1-20 A
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungs-Nr. Laufende Nr.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

gemäß Schlüssel 2 32-33

E Geschlecht und Alter

1 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen (bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierter Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, *bitte nur E 2 und E 3 ausfüllen*)

männlich 34 ☐ 1
weiblich ☐ 2
Geburtsmonat 35-36
Geburtsjahr 37-40

noch E: Geschlecht und Alter

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

	Geschlecht männlich	Geschlecht weiblich	Geburtsmonat	Geburtsjahr
1. Kind	☐ 41	☐	42-43	44-47
2. Kind	☐ 48	☐	49-50	51-54
3. Kind	☐ 55	☐	56-57	58-61
4. Kind	☐ 62	☐	63-64	65-68
5. Kind	☐ 69	☐	70-71	72-75
6. Kind	☐ 76	☐	77-78	79-82
7. Kind	☐ 83	☐	84-85	86-89
8. Kind	☐ 90	☐	91-92	93-96
9. Kind	☐ 97	☐	98-99	100-103
10. Kind	☐ 104	☐	105-106	107-110

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 111-112

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3 — 113-114 ☐☐

2 Situation in der Herkunftsfamilie
(Es ist nur **eine** Angabe möglich.) — 115

- Eltern leben zusammen ☐ 1
- Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) ☐ 2
- Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) (z. B. Stiefelternkonstellation) ☐ 3
- Eltern sind verstorben ☐ 4
- Unbekannt ☐ 5

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils
(nicht: Staatsangehörigkeit) — 116

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

3.2 In der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen — 117

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) — 118

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en) oder Person/-en)

(Es ist nur **eine** Angabe möglich.) — 119

- Junger Mensch selbst ☐ 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r ☐ 2
- Schule/Kindertageseinrichtung ☐ 3
- Soziale/-r Dienst/-e und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) ☐ 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei ☐ 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt ☐ 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte ☐ 7
- Sonstige ☐ 8

H Familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der aktuellen Hilfe

1 Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB) — 120

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

2 Verfahrensaussetzung nach § 52 FGG — 121

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

3 Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist (nach § 1631 b BGB) — 122

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

123

☐ 1 Ja

☐ 2 Nein

Wenn nein, bitte weiter mit K

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

1 Bei **Erziehungsberatung** (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen
Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 124-126

2 Bei allen **anderen Hilfearten** bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 127-129

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35 a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:

130

☐ 1 bis zu 5 Tage pro Woche

☐ 2 6-7 Tage pro Woche

K Gründe für die Hilfegewährung

(Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden.)

	Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
		131-132	133-134	135-136
10	Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	☐	☐	☐
11	Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	☐	☐	☐
12	Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)	☐	☐	☐
13	Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	☐	☐	☐
14	Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	☐	☐	☐
15	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen)	☐	☐	☐
16	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	☐	☐	☐
17	Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	☐	☐	☐
18	Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)	☐	☐	☐
19	Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	☐		

1-20 A
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungs-Nr. Laufende Nr.

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 137-138

Jahr 139-142

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei **Erziehungsberatung** (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 143-145

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück 146

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

2 Bei allen **anderen Hilfearten** bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 147-149

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35 a, 41; ggf. § 35 SGB VIII: 150

- bis zu 5 Tage pro Woche ☐ 1
- 6-7 Tage pro Woche ☐ 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

(Es ist nur **eine** Angabe möglich.) 151-152

- Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen ☐ 10
- Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch
  - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) ☐ 20
  - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst ☐ 21
  - den Minderjährigen ☐ 22
- Adoptionspflege/Adoption ☐ 30
- Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels ☐ 40
- Sonstige Gründe ☐ 50

O Anschließender Aufenthalt

gemäß Schlüssel 3 153-154

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

155

- Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt ☐ 1
- Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen ☐ 2
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) ☐ 3
- Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27-35, 41 SGB VIII ☐ 4
- Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII ☐ 5
- Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27-35, 41 SGB VIII bekannt ☐ 6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die gemäß §§ 27, 28 - 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen gemäß §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Erhoben werden Angaben zu § 99 Abs. 1 SGB VIII.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/ Ordnungsnummern

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden zu meldenden Beratungsfall frei vergeben wird, sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die vom Statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis und die Gemeinde sowie einer frei vergebenen, laufenden Nummer für jede auskunftgebende Stelle und jede gewährte Hilfe. Letztere dient der Unterscheidung der zur Statistik gemeldeten Hilfen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das Statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus **andauert**, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum **1. Februar** des folgenden Jahres dem Statistischen Amt übersenden.

In diesem Fall sollten die Angaben auf einen neuen Fragebogen übertragen werden, der für die Meldung im nächsten Jahr verwendet wird.

Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§ 27 Abs. 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§ 28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein gemäß Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gemäß Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28-35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	**Träger der öffentlichen Jugendhilfe**
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne festen Aufenthalt
11	An unbekanntem Ort

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

A Beginn der Hilfegewährung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen gemäß §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist gemäß Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart gemäß §§27-30, 33-35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungberatung (§§28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich u. a. durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die

- mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,
- über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologe/-in, Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, therapeutische Fachkraft, ggf. Arzt, Ärztin) und
- wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Gemäß §36a Abs. 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung gemäß §§28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan gemäß §36 Abs. 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen gemäß §16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß §17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach §18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Rein telefonische Beratungen sind nicht zu erfassen.

Soziale Gruppenarbeit (§§29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß §33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt!

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach §33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe gemäß §§33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfegewährung gemäß §§34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach §44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als die Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit gemäß §86 Abs. 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel" anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i.d.R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z.B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z.B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Wird Vollzeitpflege nach §§33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§33, 41 bzw. §§34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z.B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung" ist nur anzugeben, wenn die Hilfegewährung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§28-35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie") sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfegewährung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z.B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben.

Erfolgt eine Hilfe nach §34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule", sondern „In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht" anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe gemäß Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Jugendämter (örtliche Träger), Landesjugendämter (überörtliche Träger), oberste Landesjugendbehörden (fachlich zuständige Länderministerien) und kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach §69 Abs. 6 SGB VIII wahrnehmen.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z.B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbünde: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe gemäß §27 Abs. 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe gemäß §31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch **in** der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z.B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn!

1. Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfegewährung gemäß Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern", nicht „Verwandtenfamilie" anzugeben

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme/Herausnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme/Herausnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern gemäß § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich **nicht** auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe gemäß §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfegewährung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2. Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfegewährung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3. Migrationshintergrund

Die Frage nach dem Migrationshintergrund löst die Frage nach der Staatsangehörigkeit ab, die insbesondere seit dem neuen Staatsbürgerschaftsrecht von 2000 keine ausreichende Auskunft über den Migrantenstatus und daraus eventuell resultierenden Hilfe- bzw. Integrationsbedarf mehr zulässt.

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/ oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Zur Einschätzung möglicher Integrationsschwierigkeiten in das gesellschaftliche Leben aufgrund von Sprachproblemen der jungen Menschen ist anzugeben, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

4. Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 34, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend. Anzugeben ist „ja“ beim Bezug:

- von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld
- von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),
- eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer Beratung nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur **eine** Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontakt aufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern einzutragen.

H Familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfegewährung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein” anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein” anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für **Erziehungsberatung**: Bei „Verfahrensaussetzung nach § 52 FGG“ (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. ein Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 52 FGG zu Zwecken einer Beratung aussetzt.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das **Jahresende** hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

K Gründe für die Hilfegewährung

Bis zu drei Gründe für die Hilfegewährung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfegewährung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfegewährung geführt haben, hilfeartspezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfegewährung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfegewährung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Angaben zu L-P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechts Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik. Hier sind insbesondere die Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII zu berücksichtigen.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschens vor.

„Sonstige Beendigung“ ist z. B. anzukreuzen, wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfegewährung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern gemäß § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe gemäß §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfegewährung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nr. 1 anzugeben.